

«Eigentlich sind auch wir  
ein Zulieferbetrieb»,  
sagte der UBS-Berater.



So erfreulich ein grosser Auftrag für ein mittleres Unternehmen ist, er verursacht zunächst hohe Kosten für Infrastruktur, Material und Personal. Und er erfordert darum eine minutiöse Planung für die Produktion wie für den Kapitalbedarf. Der UBS-Berater konnte rasch Entscheidungshilfen und ein ganzes Paket an Dienstleistungen anbieten, welche sorgfältig und bedürfnisgerecht aus Einzelteilen

zu einem integrierten Ganzen zusammengefügt wurden. Lösungen für den Zahlungsverkehr sowie für spezifische Formen der Finanzierung haben der Firma ermöglicht, sich auf die eigentlichen Kernaufgaben zu konzentrieren. Und dabei wurde die Unterstützung des UBS-Beraters zu einer tragenden Säule des Erfolgs. Willkommen bei UBS Business Banking. [www.ubs.com/business-banking](http://www.ubs.com/business-banking)



# Tat-Sachen

für Investoren  
Unternehmensansiedlung in der Schweiz

Ausgabe: Januar 2004

# Für Information

## und persönliche Beratung

Ausgabe: Januar 2004

**Wichtiger Hinweis**  
Die Informationen und Daten in dieser Schrift stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden mit der grösstmöglichen Sorgfalt recherchiert. Die Verwendung von Informationen dieser Schrift erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko und Gefahr des Benutzers. Standort:Schweiz/seco übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in „Tat-Sachen“ zur Verfügung gestellten Informationen.



Manfred W. Herr  
Chefrepräsentant Europa  
Standort:Schweiz  
Stampfenbachstrasse 85  
Postfach 651  
CH-8035 Zürich  
Tel. ++41 (0)43 300 5 600  
Fax ++41 (0)43 300 5 605  
E-mail: manfred.herr@standortschweiz.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Exportförderung/Standortpromotion  
Effingerstr. 31-35  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41 (0)31 323 07 10  
Fax ++41 (0)31 323 86 00  
E-mail: invest@seco.admin.ch

[www.standortschweiz.ch](http://www.standortschweiz.ch)

### Impressum

© Standort:Schweiz / seco Staatssekretariat für Wirtschaft  
Auszugsweise Weiterverwendung mit Quellenangabe  
gestattet

Artikel-Nr. SE-133-BRO-D-A4  
1.2004 3200d 106795/1

### Bearbeitung

Datenerhebung und Redaktion:  
ALLOCATION Dr. André Leuenberger, Bern  
Projektleitung: Manfred Herr  
Produktionsmanagement: Irenka Krone-Germann  
Design: Lacher-Dumas Communications

Schutzgebühr CHF 30.- (EUR 20.-)

# Inhalts- verzeichnis

<b>1 Übersicht:</b>	<b>S.4</b>		
<b>Geostrategische Position der Schweiz</b>			
1.2 Die sieben Grossregionen der Schweiz	S.4	1.5 Sprachenvielfalt	S.7
Politische Stabilität	S.5	Internat. Organisationen mit Sitz in der Schweiz	S.8
1.4 Alterstruktur	S.6	Weltoffenheit	S.8
<b>2 Wirtschaft</b>	<b>S.9</b>		
2.1 Bruttoinlandprodukt pro Kopf	S.9	Ranking Wettbewerbsfähigkeit	S.17
BIP nach Sektoren	S.9	Wirtschaftswachstum, real	S.17
Produktion und Produktivität in Schlüsselbranchen	S.10	2.2 Aussenhandel, internationaler Vergleich	S.18
Branchenstruktur: Beschäftigtenanteile	S.11	Ausfuhren und Einfuhren nach Wirtschaftsräumen und Ländern	S.19
Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologien	S.12	Ausfuhren und Einfuhren nach Warenkategorien	S.20
Internet-Nutzer	S.13	Kapitalbestand (Buchwert) der Direktinvestitionen	S.22
E-Commerce	S.14	Direktinvestitionen in % BIP	S.22
Beispiel Clusters in Medizinaltechnik	S.14	2.3 Zinssätze	S.23
Wertschöpfung Industrie und Dienstleistungen	S.15	2.4 Öffentliche Finanzen	S.24
Biotech-Standorte Europas	S.16	2.5 Beschäftigte in % der Bevölkerung	S.25
Produktivität (BIP) pro Beschäftigten	S.16		
<b>3 Umfeld für Investitionen und Wirtschaftsfähigkeit in der Schweiz</b>	<b>S.26</b>		
3.1 Wirtschaftsfreiheit: Index	S.26	Fragen beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	S.30
3.2 Zollbehandlung von Übersiedlungsgut	S.27	3.4 Zeitbedarf Baubewilligung	S.31
3.3 Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen	S.28		
<b>4 Infrastruktur</b>	<b>S.32</b>		
4.1 Telecom-Investitionen	S.32	Autobahnnetz	S.40
Private Nutzung von PC/Heimcomputer und Internet	S.33	Grenznahe Gebiete mit Sonderfahrbewilligung	S.41
Fact Sheet Telecom-Kennzahlen Schweiz	S.34	ICE-Netz	S.42
Mobilempfang-Abdeckung	S.36	Landesflughäfen und Regionalflugplätze der Schweiz	S.43
4.3 Infrastruktur Distribution	S.37	4.4 Endenergieverbrauch nach Energieträgern	S.44
Strassennetz: Dichte	S.38	Stromerzeugungsanlagen	S.45
Eisenbahnnetz: Dichte	S.39		
<b>5 Die Schweiz und Europa</b>	<b>-</b>		
<b>6 Gründung und Führung eines Unternehmens</b>	<b>S.46</b>		
6.1 Unternehmensformen - Vergleichende Übersicht	S.46	Beispiel Gründungskosten GmbH	S.49
6.2 Checkliste Dokumentenplanung für Gesellschaftsgründung	S.47	Verwaltungsrats honorare (Aktiengesellschaften)	S.50
Schritte einer Firmengründung (Aktiengesellschaft)	S.48	Firmenrecherche/Namenrecherche	S.51
		Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege	S.53
<b>7 Finanzierung</b>	<b>S.55</b>		
7.2 Zinsdifferenz und Wechselkurs	S.55	7.3 Förderung von Risikokapital	S.56
Zinsverlauf Schweiz	S.55	7.4 SWX Swiss Exchange	S.57
<b>8 Produktionskosten</b>	<b>S.58</b>		
8.1 Verhältnis Kapitalkosten/Wirtschaftsentwicklung	S.58	8.3 Mietpreise Büro- und Industrieflächen, interregionaler Vergleich	S.68
8.2 Arbeitskosten in der Industrie im internat. Vergleich	S.59	Büroflächen-Markt: Verfügbarkeit	S.69
Lohnnebenkosten	S.60	Bürokosten im internationalen Vergleich	S.70
Arbeitsproduktivität	S.62	8.4 Energiepreise: fossile Brenn- und Treibstoffe	S.71
Arbeitsproduktivität Industrie	S.63	Industriestrompreise, internationaler Vergleich	S.72
Lohnstückkosten	S.64	8.5 Downsizing-Kosten	S.73
Arbeitszeit, Ferien/Freitage im intern. Vergleich	S.64	8.6 Zeitaufwand für administrative Umtriebe – Ländervergleich	S.74
Arbeitskonflikte	S.65		
Bruttolöhne Schweiz; Spannweite	S.66		
Arbeitskosten: Jahreslöhne oberste Führungskräfte im internat. Vergleich	S.67		

## 9 Besteuerung

S.75

9.1 Fact Sheet Strukturierungsgrundsätze bei der Steuerplanung in internationalen Verhältnissen	S.75	Steuerbelastung des Bruttoarbeitseinkommens	S.81
9.1 / 9.2 Fiskalbelastung	S.77	Steuern und Sozialabgaben in % des Bruttoinlandproduktes	S.82
9.2 Besteuerungsregime nach Gesellschaftstyp und Steuerhoheit	S.77	Besteuerung nach dem Aufwand	S.82
Steuerbelastung Schweiz: Kapitalgesellschaften	S.78	Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates	S.83
Steuern in % des Unternehmensgewinnes	S.78	9.7 Quellensteuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz	S.84
Steuerbelastung Schweiz: Kapitalgesellschaften, interkantonaler Vergleich	S.79	9.7 / 9.9 Auswirkungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	S.85
9.3 Internationaler Steuerbelastungsvergleich für natürliche Personen	S.80	Mehrwertsteuer im internationalen Vergleich	S.85

## 10 Humankapital

S.86

10.1 Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich	S.86	Personalverleih	S.95
Internationale Business-Erfahrung	S.86	10.3 Soziale Sicherung: Prämien und Leistungen	S.96
Gesamtproduktivität	S.87	10.3 / 10.4 Beispiele Belastung der Lohnabrechnung durch Sozialversicherungsbeiträge	S.97
10.2 Deregulierung des Arbeitsmarktes	S.88		
Arbeitsrecht Schweiz	S.89		

## 11 Ausbildung, Forschung und Entwicklung

S.99

11.1 Bildungsausgaben	S.99	11.4 Technologiebilanz: Ranking	S.103
Struktur des Bildungswesens	S.100	F&E-Ausgaben	S.103
Jugend und Wissenschaft / Technik	S.101	Forschungsaufwendungen der Privatwirtschaft	S.104
High-Tech-Potential	S.101	Forschung und Entwicklung: Länder-Ranking	S.104
11.2 Ausbildungskosten Privatschulen, internat. Vergleich	S.102		

## 12 Lebensqualität, Geschäftsumfeld

S.105

12.2 Gesundheits-Infrastruktur	S.105	Lebenshaltungskosten (Nahrungsmittel) im internationalen Vergleich	S.108
12.3 Wohnkosten	S.106	Lebensqualität wichtiger Städte – weltweiter Vergleich	S.109
Mietpreise für Wohnungen im internationalen Vergleich	S.107	12.4 Feiertage in der Schweiz	S.110
Binnenkaufkraft der Löhne	S.108		

## 13 Förderung durch Behörden und Anlaufstellen

S.111

13.1 Aufgabenteilung Bund - Kantone in der Wirtschaftsförderung	S.111	Bundes-Fördermassnahmen zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete	S.113
13.2 Erneuerungsgebiete	S.112		

## 14 Anhang

S.116

14.1 Adressen	S.116	14.4 Checkliste	S.123
14.2 / 14.3 Abkürzungen	S.122	14.5 Schlagwörtverzeichnis	S.126

## Die sieben Grossregionen der Schweiz

☐ Deutschschweiz    ▒ Romandie    ▒ Svizzera italiana



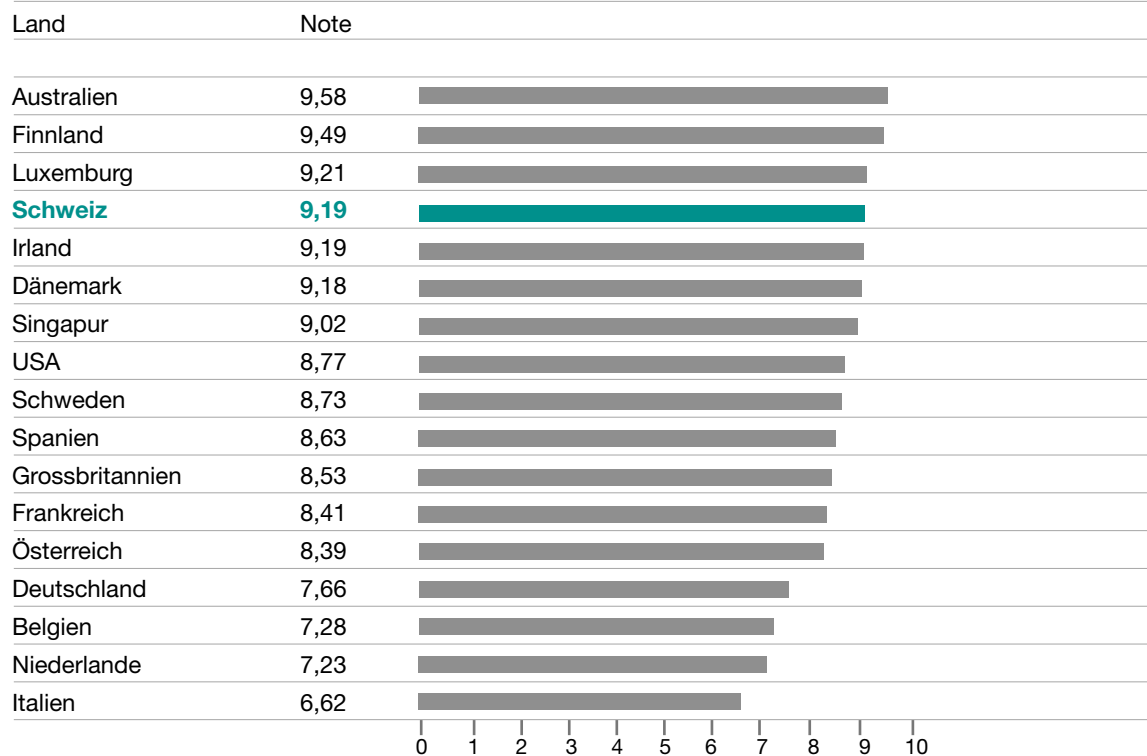
Region Kantone <sup>1)</sup>	Einwohner 2002		Beschäftigte 2001	
	absolut	in %	absolut	in %
Zentralschweiz LU UR SZ OW NW ZG	695'800	9,5	327'595	8,9
Ostschweiz GR GL SG AR AI TG SH	1'051'200	14,4	487'046	13,3
Zürich ZH	1'244'400	17,0	746'751	20,4
Nordwestschweiz AG BL BS	1'006'200	13,7	518'270	14,1
Espace Mittelland BE SO FR NE JU	1'674'900	22,9	789'256	21,5
Léman GE VD VS	1'333'600	18,2	640'737	17,5
Ticino TI	314'800	4,3	158'813	4,3
Schweiz	7'320'900	100,0	3'668'468	100,0

<sup>1)</sup> Kantonsbezeichnungen siehe Seite 122

Quelle: BFS, Ständige Wohnbevölkerung nach Kantonen 2002 / Betriebszählung 2001 (definitive Ergebnisse)  
 ↳ [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

### Politische Stabilität

10 = Bestnote, kein Risiko

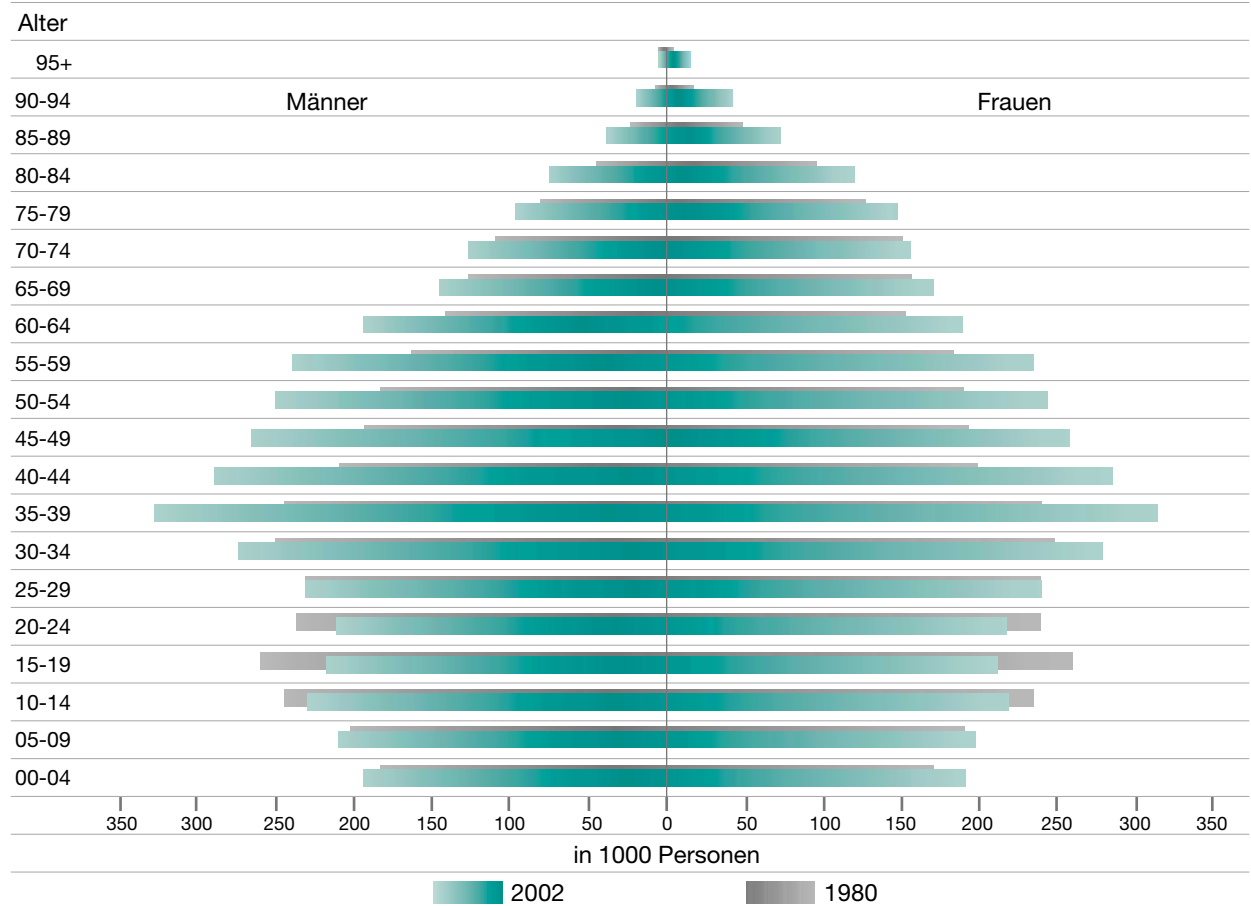


Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 2.5.04

↳ [www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

## Altersstruktur

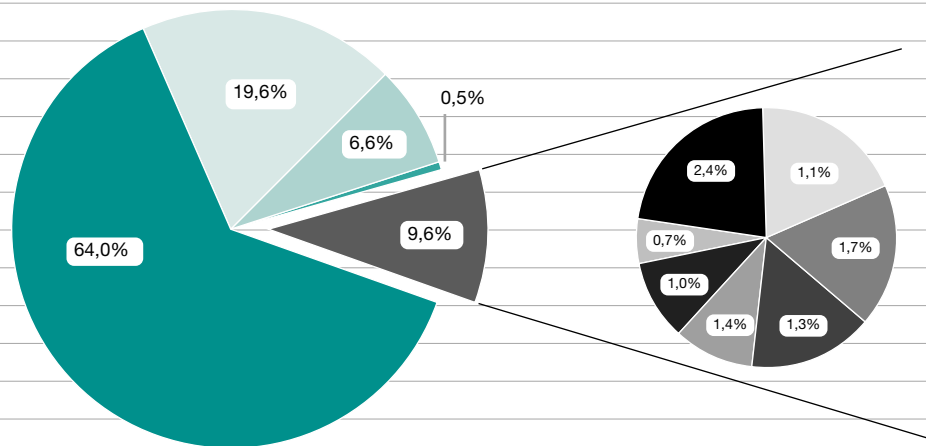
Ständige Wohnbevölkerung nach Altersgruppen, 2002 und 1980



Quelle: BFS Bundesamt für Statistik, Ständige Wohnbevölkerung am Jahresende, provisorische Ergebnisse 2002  
 ↳ [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

## Sprachenvielfalt

Gesprochene Sprachen in % der Wohnbevölkerung



Quelle: Bundesamt für Statistik, Eidg. Volkszählung 2000 (provisorische Ergebnisse)

↳ [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)



### Internat. Organisationen mit Sitz in der Schweiz

IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz	Genf
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	Genf
IOC	Internationales Olympisches Komitee	Lausanne
ITU	Internationale Fernmeldeunion	Genf
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	Basel
FIFA	Weltfussballverband	Zürich
WTO	Welthandelsorganisation	Genf
ILO	Internationale Arbeitsorganisation	Genf
WHO	Weltgesundheitsorganisation	Genf
UPU	Weltpostverein	Bern
WWF	World Wide Fund for Nature	Gland
FIS	Internationaler Skiverband	Thun
UEFA	Europäischer Fussball-Verband	Nyon
CERN	Europäische Atomforschungsorganisation	Genf
ISSI	International Space Science Institute	Bern
CIT	Internationales Komitee für Eisenbahntransporte	Bern
EBU	Europäische Rundfunk-Union	Genf
IRU	Internationale Strassentransport-Union	Genf
OMPI	Weltorganisation für geistiges Eigentum	Genf
WMO	Weltorganisation für Meteorologie	Genf

### Weltoffenheit

Die Schweiz hat sich bezüglich der Weltoffenheit der Volkswirtschaft wie im Vorjahr auf dem zweiten Platz unter insgesamt 62 untersuchten Ländern positioniert.

Die Rangliste der weltweit offensten Volkswirtschaften basiert auf den vier Merkmalsgruppen wirtschaftliche Integration, personelle Kontakte, Technologie und politisches Engagement, die ihrerseits zahlreiche Einzelindikatoren positioniert

#### Die weltoffensten Volkswirtschaften 2003

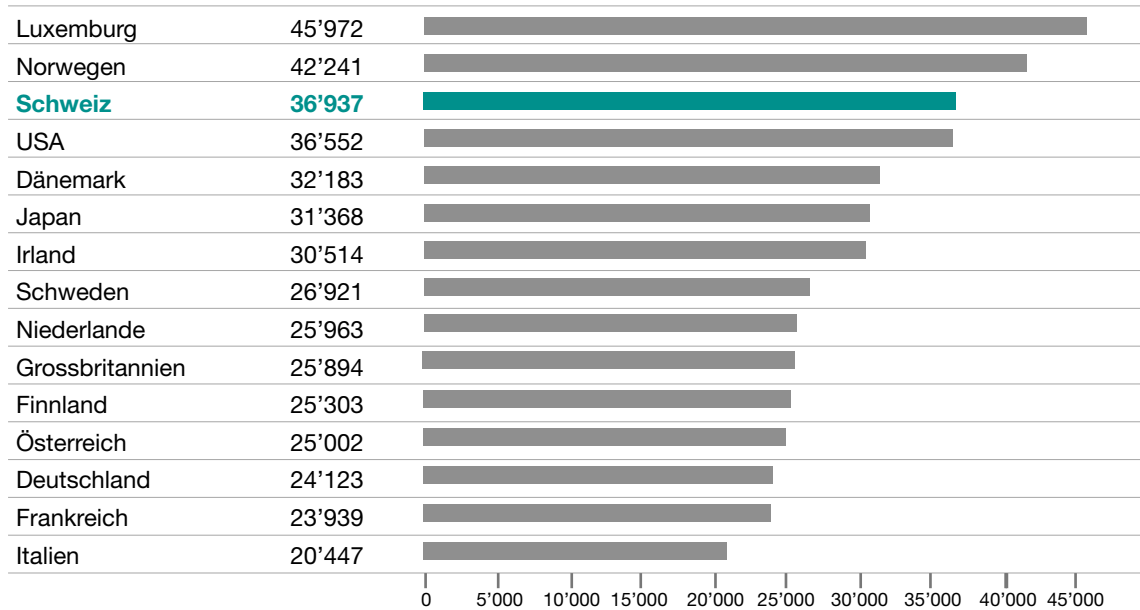
1	Irland	9	Grossbritannien
2	<b>Schweiz</b>	10	Finnland
3	Schweden	11	USA
4	Singapur	12	Frankreich
5	Niederlande	13	Norwegen
6	Dänemark	17	Deutschland
7	Kanada	20	Spanien
8	Österreich		

Quelle: Foreign Policy / A.T.Kearney

↳ [www.atkearney.com](http://www.atkearney.com)

### Bruttoinlandprodukt pro Kopf

in USD, Jahr 2002



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 1.1.22

↳ [www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

### BIP nach Sektoren

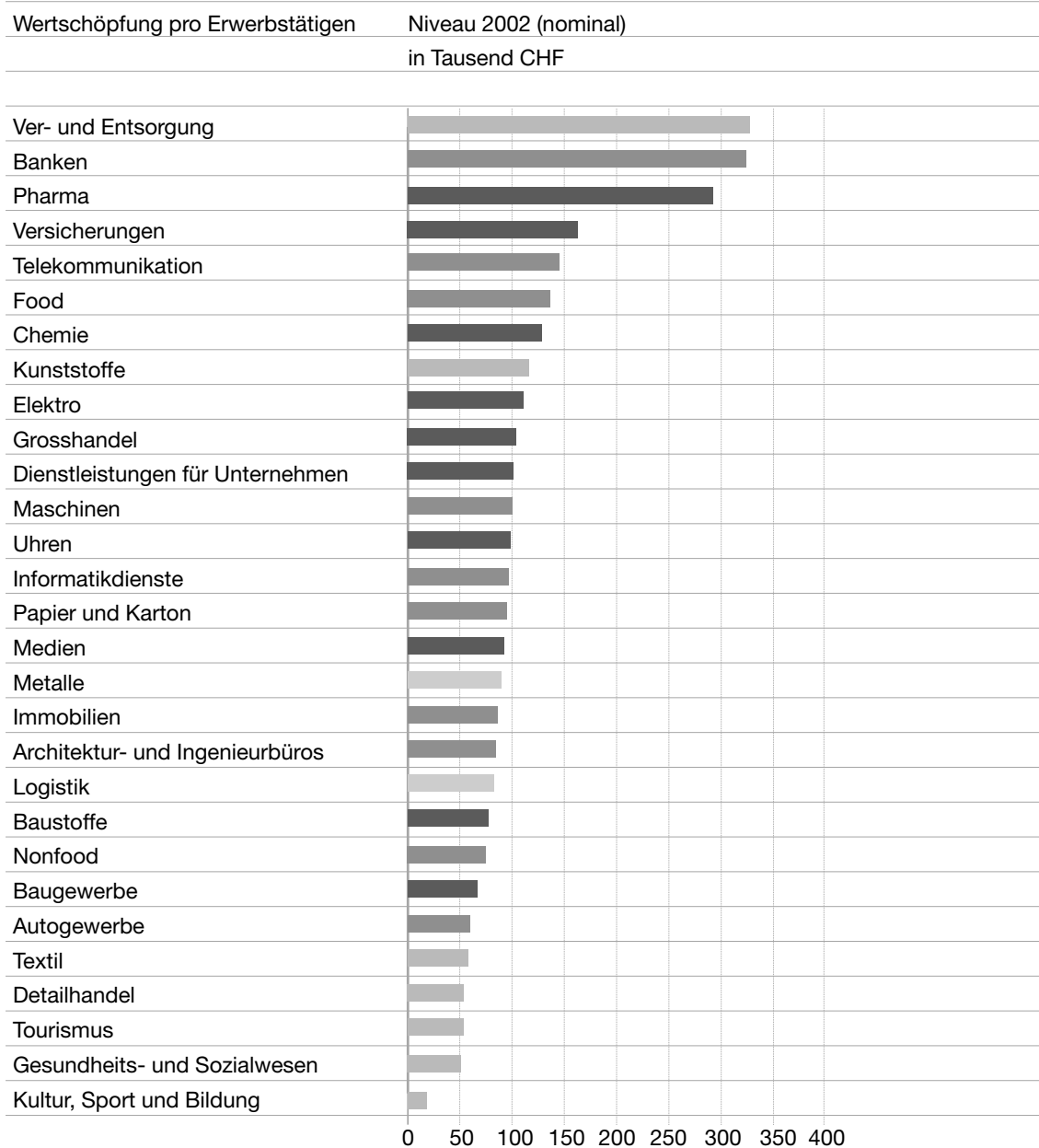
Jahr 2002

Land	Anteil am BIP in %			Anteil Beschäftigte in %		
	Sektor I	Sektor II	Sektor III	Sektor I	Sektor II	Sektor III
Belgien	2	25	73	6	33	75
Deutschland	2	29	70	2	28	70
Frankreich	3	25	72	4	24	72
Grossbritannien	1	30	68	1	24	75
Italien	3	31	66	5	32	63
Niederlande	3	25	72	3	17	80
Oesterreich	2	31	66	6	30	64
Schweden	3	30	67	2	23	75
<b>Schweiz</b>	<b>2</b>	<b>29</b>	<b>69</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>71</b>
USA	1	27	72	2	22	76

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 1.1.11 und 1.4.04

↳ [www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

### Produktion und Produktivität in Schlüsselbranchen



Quelle: UBS AG, Branchenspiegel 2003, basierend auf Daten der BAK Konjunkturforschung Basel AG

**Branchenstruktur: Beschäftigtenanteile**

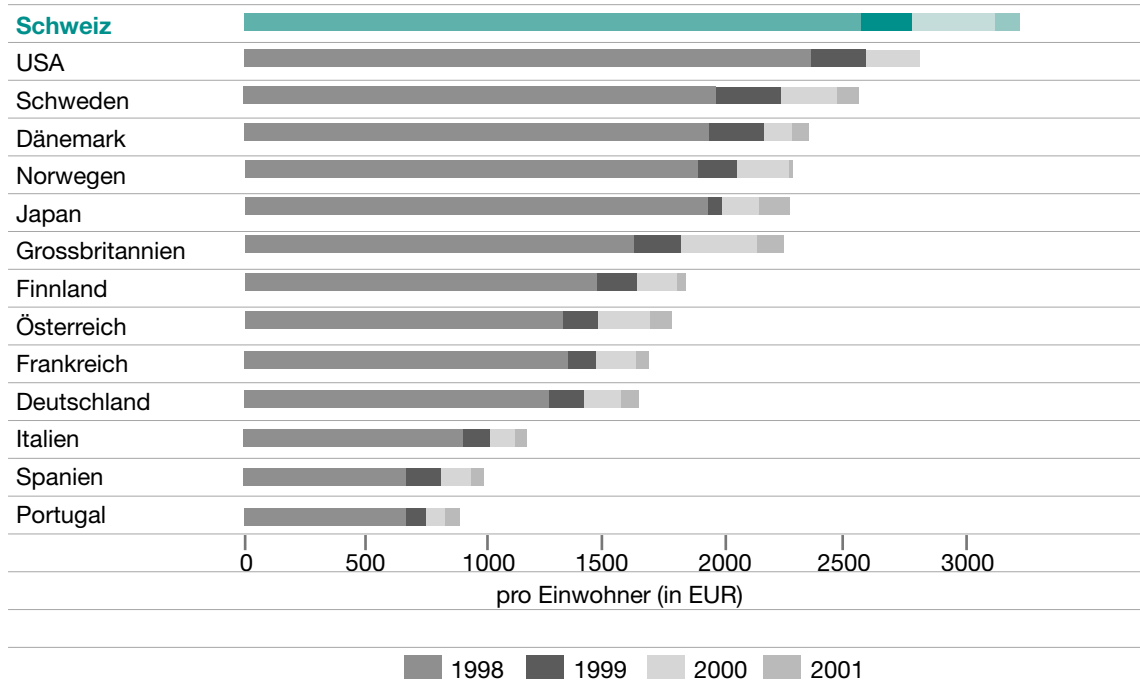
Branche	Beschäftigte (2.Quartal 2003)	
	in 1000	in %
Total (ohne Land-/Forstwirtschaft)	3'577	100
Nahrungs- und Genussmittel	65	1,8
Textil/Bekleidung	22	0,6
Holz und Papier	50	1,4
Druck	52	1,5
Chemie und Kunststoffe	91	2,6
Metallindustrie	96	2,7
Maschinenbau	103	2,9
Büro-, Präzisionsgeräte und Uhren	129	3,6
Fahrzeugbau	18	0,5
sonstige verarbeitende Industrie und Gewerbe	51	1,4
Energie- und Wasserversorgung	22	0,6
Baugewerbe	290	8,1
Grosshandel	289	8,1
Detailhandel	329	9,2
Gastgewerbe	223	6,2
Verkehr	154	4,3
Nachrichtenübermittlung	78	2,2
Kreditwesen	123	3,4
Versicherungen	75	2,1
Informatikdienste	58	1,6
Dienstleistungen für Unternehmen	288	8,1
Oeffentliche Verwaltung	145	4,0
Unterrichtswesen	238	6,7
Gesundheits- und Sozialwesen	402	11,2
Uebrige Dienstleistungen	186	5,2

Quelle: BFS Bundesamt für Statistik, Beschäftigungsstatistik

↳ [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

### Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologien

Internationaler Vergleich 1998-2001

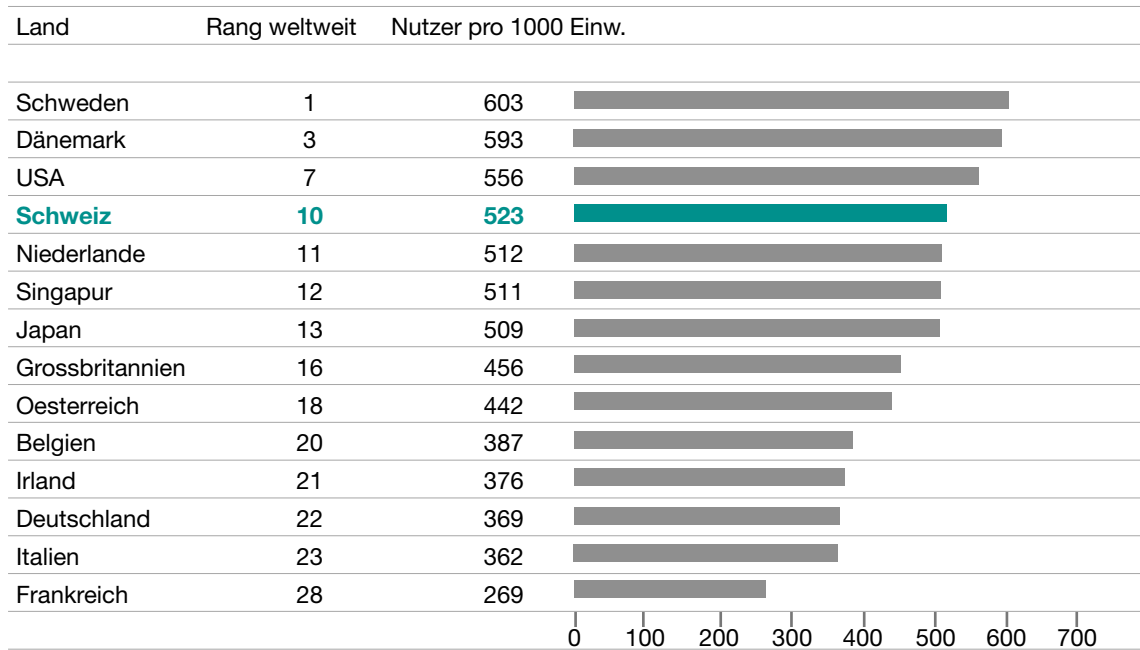


Quelle: BFS Bundesamt für Statistik, Indikatoren zur Informationsgesellschaft, 2003

↳ [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

### Internet-Nutzer

Internet-Nutzer pro 1000 Einwohner, 2002

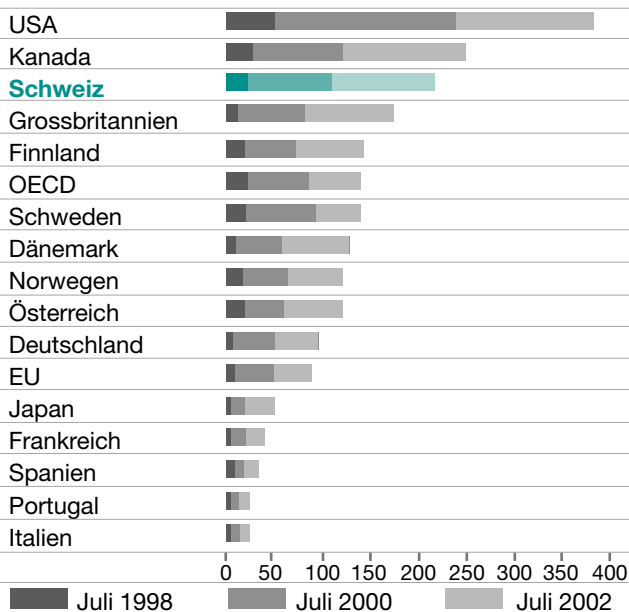


Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.2.10, gestützt auf:  
Computer Industry Almanac

## E-Commerce

Bei der für den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) wichtigen Infrastruktur, den gesicherten Web-Servern, nimmt die Schweiz eine günstige Position ein.

Gesicherte Web-Server im internationalen Vergleich. Entwicklung 1998-2002

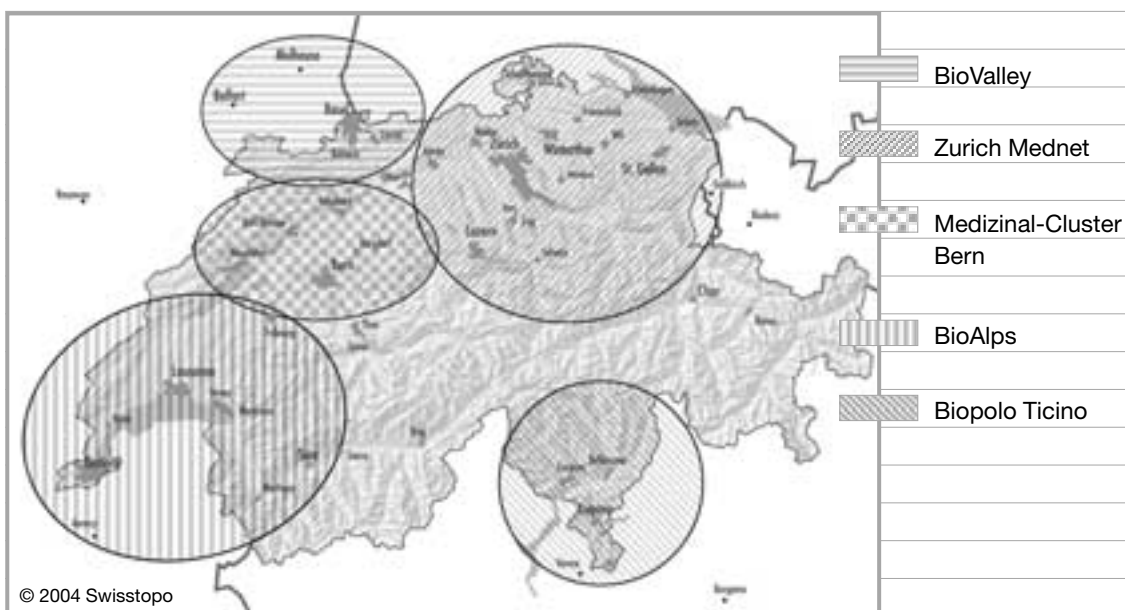


Pro Million Einwohner sind in der Schweiz 215 gesicherte Web-Server im Betrieb, deutlich mehr als im OECD-Durchschnitt (142 pro Million Einwohner). Die Zahl gesicherter Server hat in der Schweiz stark zugelegt, waren doch im Juli 1998 lediglich 21 Server pro Million Einwohner registriert. Dieser deutliche Anstieg widerspiegelt den Willen der wirtschaftlichen Akteure, mit der sich abzeichnenden Entwicklung des E-Commerce Schritt zu halten.

Quelle: BFS Bundesamt für Statistik; OECD

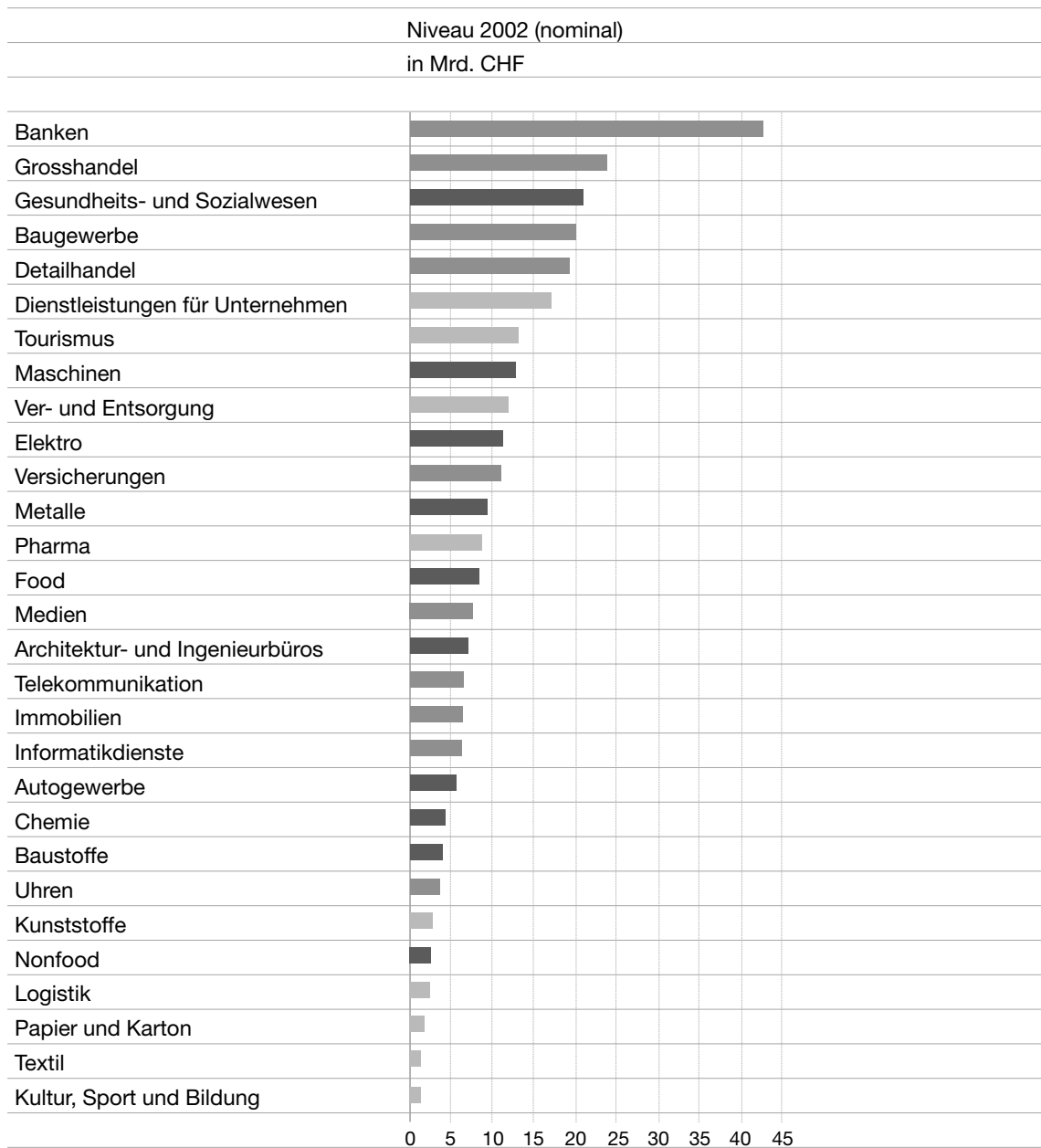
↳ [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

## Regionale Schwerpunkte: Beispiel Clusters in Medizinaltechnik



↳ [www.bioalps.ch](http://www.bioalps.ch) ↳ [www.biovalley.ch](http://www.biovalley.ch) ↳ [www.medizinal-cluster.ch](http://www.medizinal-cluster.ch) ↳ [www.zurichmednet.org](http://www.zurichmednet.org)  
 ↳ [www.swisslifesciences.ch](http://www.swisslifesciences.ch) ↳ [www.swissbiotechnet.ch](http://www.swissbiotechnet.ch) ↳ [www.biopolo.ch](http://www.biopolo.ch) ↳ [www.swissbiotech.org](http://www.swissbiotech.org)

### Wertschöpfung Industrie und Dienstleistungen



Quelle: UBS AG, Branchenspiegel 2003, basierend auf Daten der BAK Konjunkturforschung Basel AG



### Biotechnologie-Standorte Europas











Das Wachstum der Biotech-Branche hat sich verflacht. Die Zahl der Unternehmen geht gesamteuropäisch eher zurück. In der Schweiz hat sie jedoch gegenüber dem Vorjahr um 14% zugenommen.

Land	Anzahl Biotech-Unternehmen		
	Total	Private Gesellschaften	Kotierte Gesellschaften
Deutschland	360	347	13
Grossbritannien	331	285	46
Frankreich	239	233	6
Schweden	179	170	9
<b>Schweiz</b>	<b>129</b>	<b>124</b>	<b>5</b>
Niederlande	85	82	3
Finnland	76	75	1
Dänemark	75	70	5
Belgien	69	68	1
Italien	51	50	1
Irland	35	33	2

Quelle: Ernst & Young, Endurance - The European Biotechnology Report 2003

↳ [www.ey.com](http://www.ey.com)

### Produktivität (BIP) pro Beschäftigten

Land	USD (2002)	
USA	77'812	
Irland	67'312	
<b>Schweiz</b>	<b>64'151</b>	
Dänemark	63'396	
Frankreich	58'822	
Grossbritannien	54'775	
Italien	54'322	
Österreich	53'573	
Niederlande	52'827	
Deutschland	51'359	

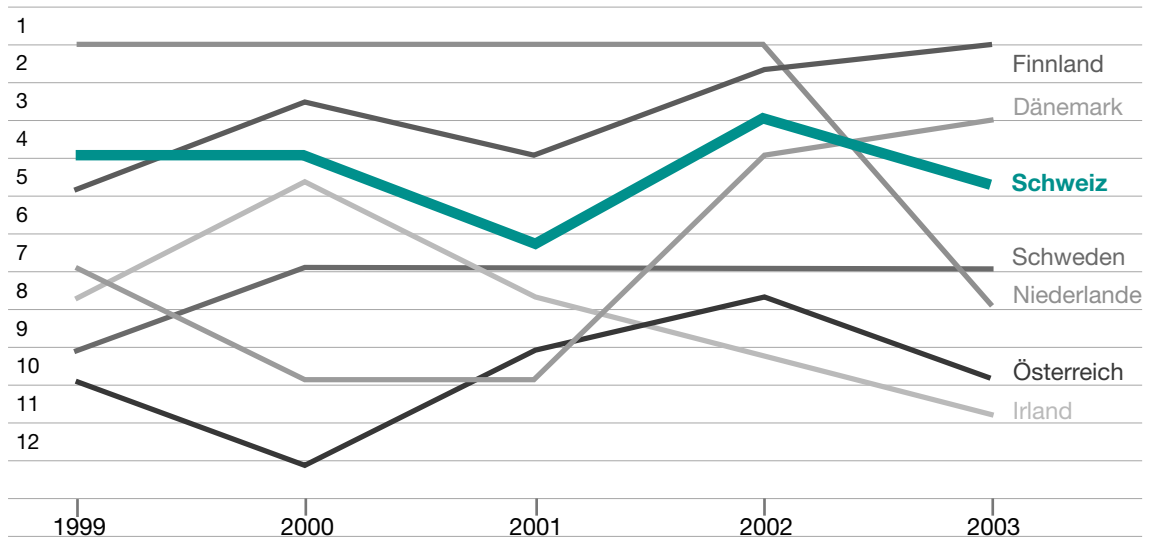
0    10'000    20'000    30'000    40'000    50'000    60'000    70'000    80'000

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 3.1.02

↳ [www.imd.ch/wcy](http://www.imd.ch/wcy)

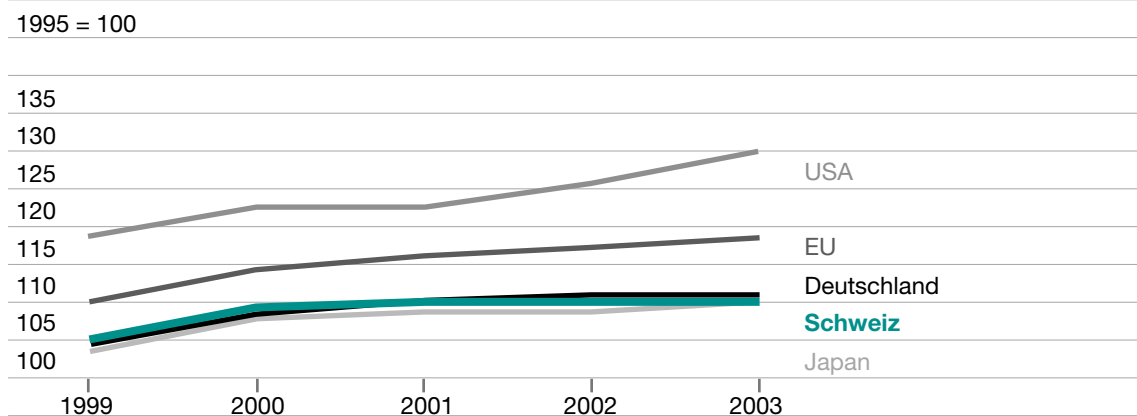
### Ranking Wettbewerbsfähigkeit

Kleinere Volkswirtschaften sind stärker abhängig von Schwankungen und Ereignissen im weltweiten ökonomischen Umfeld. Dies gilt auch in besonderem Masse für die Schweiz. Dennoch nimmt die Schweiz unter den 30 erfassten Volkswirtschaften mit einer Bevölkerung von weniger als 20 Mio. Einwohnern in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit regelmässig einen günstigen Rang ein. Dies unterstreicht die Kontinuität nicht nur der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und politischen Rahmenbedingungen, sondern auch der Wirtschaftsleistung des Landes.



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, S. 44

### Wirtschaftswachstum, real



Quelle: Eigene Berechnungen gestützt auf: OECD, Main Economic Indicators, November 2003; UBS AG, Wealth Management Research

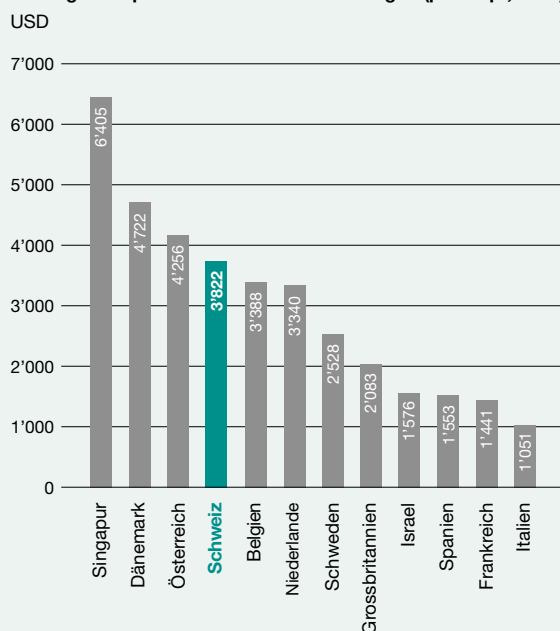
↳ [www.oecd.org](http://www.oecd.org)

↳ [www.ubs.com/economicresearch](http://www.ubs.com/economicresearch)

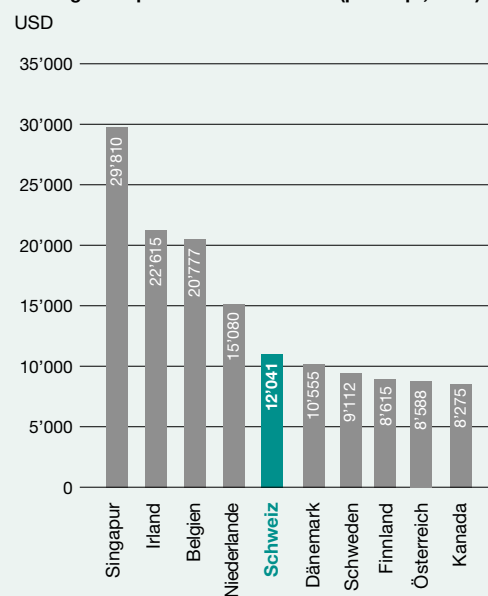
## Aussenhandel, internationaler Vergleich

Land	Bevölkerung	Exporte von Gütern und Dienstleistungen 2002			Importe von Gütern und Dienstleistungen 2002		
	Mio. Einwohner	Mrd. USD	pro Kopf	Rang	Mrd. USD	pro Kopf	Rang
<b>Schweiz</b>	<b>7,3</b>	<b>115,8</b>	<b>15'863</b>	<b>18</b>	<b>99,0</b>	<b>13'562</b>	<b>17</b>
USA	278,0	970,5	3'491	1	1'408,0	5'065	1
Deutschland	83,0	712,7	8'587	2	642,8	7'745	2
China/Hong Kong	1'280,2	611,3	479	3	527,7	412	3
Japan	126,8	481,6	3'798	4	443,8	3'500	5
Frankreich	59,6	417,7	7'008	5	397,5	6'669	6
Grossbritannien	59,6	402,7	6'757	6	446,7	7'495	4
Italien	57,7	310,4	5'380	7	304,5	5'277	7
Niederlande	16,0	298,4	18'650	8	275,5	17'219	8
Kanada	31,6	288,7	9'136	9	269,4	8'525	9
Belgien	10,7	248,9	23'266	10	232,3	21'710	10
Spanien	40,0	181,2	4'530	12	192,3	4'808	11
Österreich	8,1	113,6	14'025	22	112,4	13'877	16

Wichtigste Exportländer von Dienstleistungen (pro Kopf, 2002)



Wichtigste Exportländer von Gütern (pro Kopf, 2002)



Quelle: WTO World Trade Organisation, World Trade Statistics 2003

↳ [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)

↳ [www.wto.org](http://www.wto.org)

## Ausfuhren und Einfuhren nach Wirtschaftsräumen und Ländern

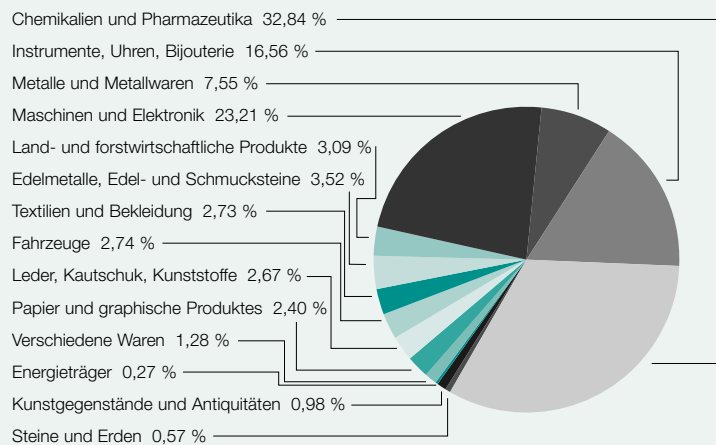
Wirtschaftsräume/Länder	Wichtigste Exportmärkte der Schweiz			Wichtigste Lieferanten der Schweiz			Saldo
	2001 Mio. CHF	2002		2001 Mio. CHF	2002		2002 Mio. CHF
		Mio. CHF	%-Anteil		Mio. CHF	%-Anteil	
EU Europäische Union	83'102	80'580	59,0	108'162	101'561	78,0	- 20'981
Deutschland	30'014	27'876	20,4	42'744	40'869	31,4	- 12'993
Frankreich	12'386	12'450	9,1	14'555	13'015	10,0	- 565
Italien	11'039	11'216	8,2	13'316	13'415	10,3	- 2'199
Grossbritannien	7'677	7'011	5,1	8'181	6'315	4,9	696
Oesterreich	4'473	4'543	3,3	5'080	5'274	4,0	- 731
Spanien	4'353	4'528	3,3	2'493	2'635	2,0	1'893
Niederlande	4'223	4'092	3,0	7'650	6'652	5,1	- 2'560
Belgien/Luxemburg	2'962	3'015	2,2	4'454	4'061	3,1	- 1'046
Schweden	1'612	1'475	1,1	1'487	1'495	1,1	- 20
Dänemark	1'102	1'005	0,7	1'138	1'108	0,9	- 3
Griechenland	910	949	0,7	153	135	0,1	814
Irland	676	885	0,6	5'328	5'132	3,9	- 4'247
Portugal	878	808	0,6	524	468	0,4	340
Finnland	797	726	0,5	1'060	989	0,8	- 263
Uebrige Industrieländer	24'294	24'362	17,8	12'915	11'639	9,0	12'723
USA	15'660	15'880	11,6	8'382	7'987	6,1	7'893
Japan	5'383	5'179	3,8	3'391	2'619	2,0	2'560
Transformationsländer	7'204	7'707	5,7	9'578	6'581	5,1	1'126
China (ohne Hongkong)	1'668	2'047	1,5	2'258	2'207	1,7	- 160
Polen	1'210	1'141	0,8	403	472	0,4	669
Tschechien	928	945	0,7	672	842	0,6	103
Russische Föderation	834	882	0,6	4'769	1'527	1,2	- 645
Ungarn	694	716	0,5	635	644	0,5	72
Schwellenländer	14'157	14'276	10,5	5'468	5'166	4,0	9'110
Hongkong	4'039	4'480	3,3	679	824	0,6	3'656
Taiwan	1'308	1'185	0,9	809	605	0,5	580
Israel	1'277	644	0,5	448	463	0,4	181
Entwicklungsländer	9'735	9'599	7,0	5'766	5'247	4,0	4'352
OPEC-Staaten	3'541	3'992	2,9	2'080	1'985	1,5	2'007
<b>Total</b>	<b>138'492</b>	<b>136'523</b>	<b>100,0</b>	<b>141'889</b>	<b>130'193</b>	<b>100,0</b>	<b>6'330</b>
NAFTA <sup>1)</sup>	18'147	18'417	13,5	9'059	8'623	6,6	9'794
MERCOSUR <sup>2)</sup>	3'467	3'421	2,5	1'664	1'511	1,2	1'910
ASEAN <sup>3)</sup>	1'840	1'523	1,1	909	883	0,7	640

<sup>1)</sup> USA, Kanada, Mexiko<sup>2)</sup> Myanmar, Thailand, Malaysia, Brunei, Singapur, Laos, Vietnam, Philippinen, Indonesien, Kambodscha<sup>3)</sup> Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Chile, Bolivien

### Schweizer Exporte nach Warenkategorien

Kategorie	2000	2001	2002	Veränderung
				zu 2001
		Mio. CHF		in %
Chemikalien und Pharmazeutika	35'892	41'833	44'846	7,20
Maschinen und Elektronik	37'137	36'022	31'692	-12,02
Instrumente, Uhren, Bijouterie	20'516	21'641	22'602	4,44
Metalle und Metallwaren	10'892	10'453	9'744	-6,78
Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine	8'031	5'674	4'806	-15,30
Land- und forstwirtschaftliche Produkte	4'428	4'388	4'219	-3,85
Fahrzeuge	3'054	3'042	3'742	23,01
Textilien und Bekleidung	3'891	3'934	3'726	-5,29
Leder, Kautschuk, Kunststoffe	3'698	3'732	3'646	-2,30
Papier und graphische Produkte	3'495	3'398	3'274	-3,65
Verschiedene Waren	2'163	2'029	1'746	-13,95
Kunstgegenstände und Antiquitäten	1'435	1'101	1'337	21,44
Steine und Erden	909	829	780	-5,91
Energieträger	475	417	363	-12,95
<b>Total</b>	<b>136'015</b>	<b>138'492</b>	<b>136'523</b>	<b>-1,42</b>

### Schweizer Exporte 2002 nach Anteilen am Total



Total: 136'523 Mio. CHF

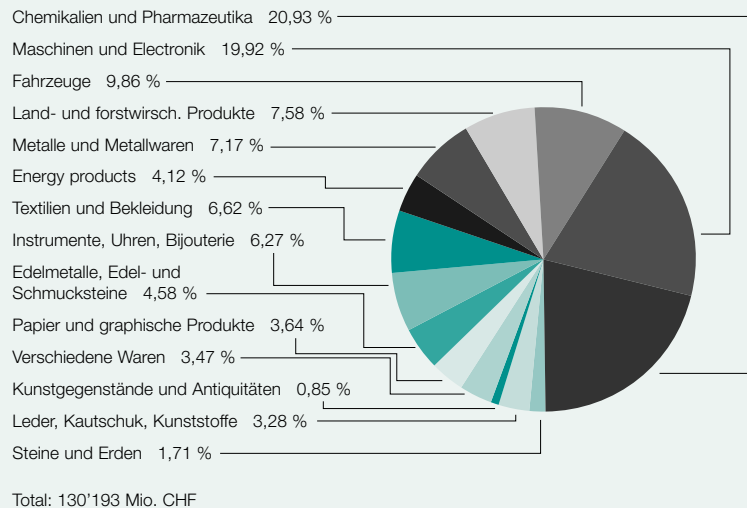
Quelle: OSEC, Swiss Foreign Trade 2003/2004,  
Facts and Figures, gestützt auf: Eidg. Zollverwaltung

↳ [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)

### Schweizer Importe nach Warenkategorien 2002

Kategorie	2000	2001	2002	Veränderung zu 2001 in %
	Mio. CHF			
Chemikalien und Pharmazeutika	21'899	26'256	27'255	3,8
Maschinen und Elektronik	31'583	29'583	25'925	-12,4
Fahrzeuge	14'903	14'163	12'843	-9,3
Land- und forstwirtsch. Produkte	9'925	9'936	9'864	-0,7
Metalle und Metallwaren	10'735	10'328	9'329	-9,7
Textilien und Bekleidung	8'905	8'993	8'625	-4,1
Instrumente, Uhren, Bijouterie	8'031	8'165	8'167	0,0
Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine	9'428	10'243	5'962	-41,8
Energieträger	6'290	6'420	5'369	-16,4
Papier und graphische Produkte	5'025	4'868	4'740	-2,6
Verschiedene Waren	4'660	4'596	4'516	-1,7
Leder, Kautschuk, Kunststoffe	4'345	4'394	4'264	-2,9
Steine und Erden	2'314	2'350	2'229	-5,2
Kunstgegenstände und Antiquitäten	1'359	1'594	1'106	-30,6
<b>Total</b>	<b>139'402</b>	<b>141'889</b>	<b>130'193</b>	<b>-8,2</b>

### Schweizer Importe 2002 nach Anteilen am Total



Quelle: OSEC, Swiss Foreign Trade 2003/2004, Facts and Figures, gestützt auf:  
Eidg. Zollverwaltung

↳ [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)

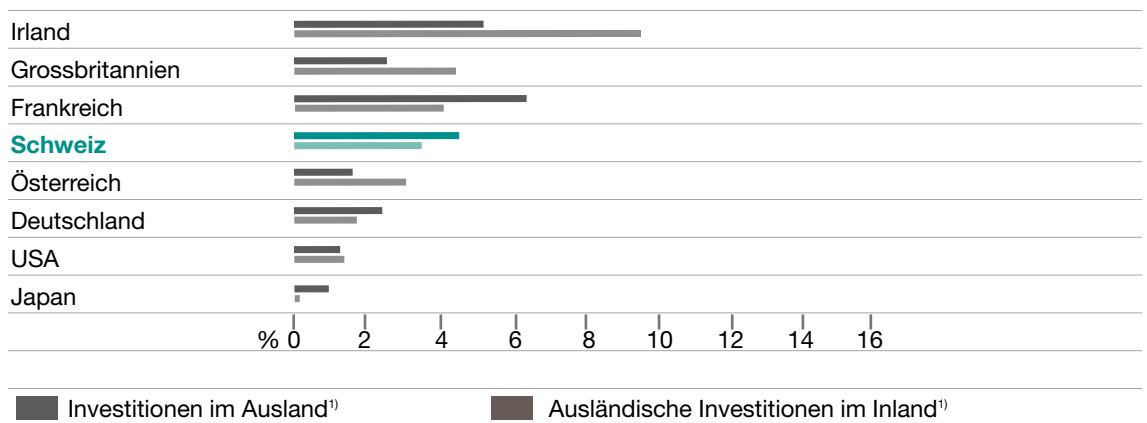
### Kapitalbestand (Buchwert) der Direktinvestitionen

Herkunfts- bzw. Zielregion	Schweizer Direktinvestitionen	Ausländische Direktinvestitionen
	im Ausland	in der Schweiz
Kapitalbestand Ende 2001 in Mio. CHF		
Industrieländer	321'885	146'590
EU	196'041	92'121
Nordamerika	101'467	52'602
Uebrige Industrieländer	24'377	1'867
Schwellenländer	35'473	715
Entwicklungsländer	58'288	2'426
<b>Total</b>	<b>415'646</b>	<b>149'731</b>

Quelle: SNB Schweizerische Nationalbank

↳ [www.snb.ch](http://www.snb.ch)

### Direktinvestitionen in % BIP



<sup>1)</sup> Zahlenwerte 2001

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 1.3.02 und 1.3.06

**Zinssätze**

## 3-Monats-Eurosätze in %

	4.11.2003	3 Monate	12 Monate
<b>Schweiz</b>	<b>0,25</b>	<b>0,25–0,45</b>	<b>0,40–0,60</b>
Eurozone	2,16	2,00–2,20	2,20–2,40
USA	1,17	1,10–1,30	1,80–2,00
Grossbritannien	3,97	3,80–4,00	4,20–4,40
Japan	0,06	0,03–0,07	0,05–0,10

## Rendite Staatsanleihen (10 Jahre) in %

	4.11.2003	3 Monate	12 Monate
<b>Schweiz</b>	<b>2,81</b>	<b>2,65–2,85</b>	<b>2,85–3,05</b>
Eurozone	4,37	4,30–4,50	4,40–4,60
USA	4,35	4,50–4,70	4,80–5,00
Grossbritannien	5,08	4,70–4,90	4,80–5,00
Japan	1,49	1,20–1,40	1,20–1,40

Quelle: Credit Suisse Private Banking, Financial Market Outlook, W 46 / 2003

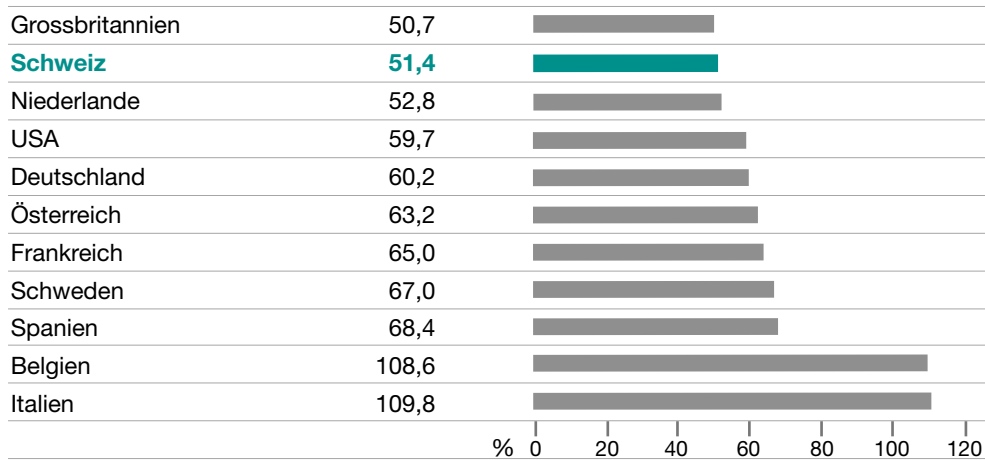
↳ [www.csg.com](http://www.csg.com)



## Öffentliche Finanzen

### Verschuldungsquote

Öffentliche Verschuldung  
in % des BIP 2001\*



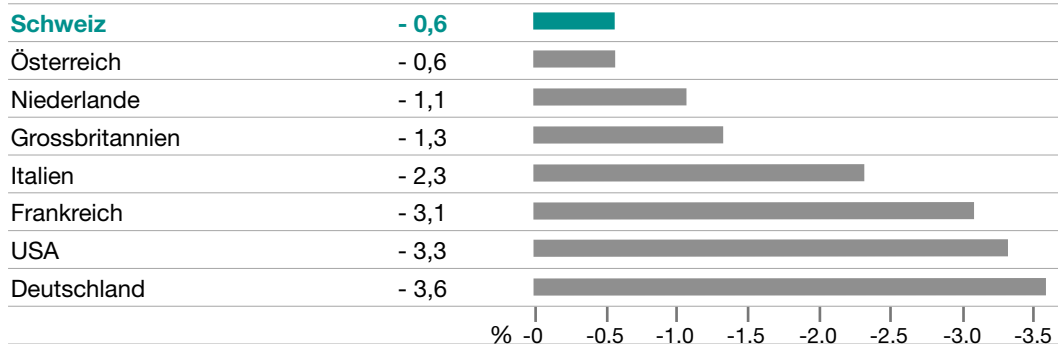
\* max. zulässiger Wert gemäss Maastrichter Verträgen 60%

Quelle: Eidg. Finanzverwaltung

↳ [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch)

### Defizitquote

Budget-Saldo\*  
in % des BIP 2002

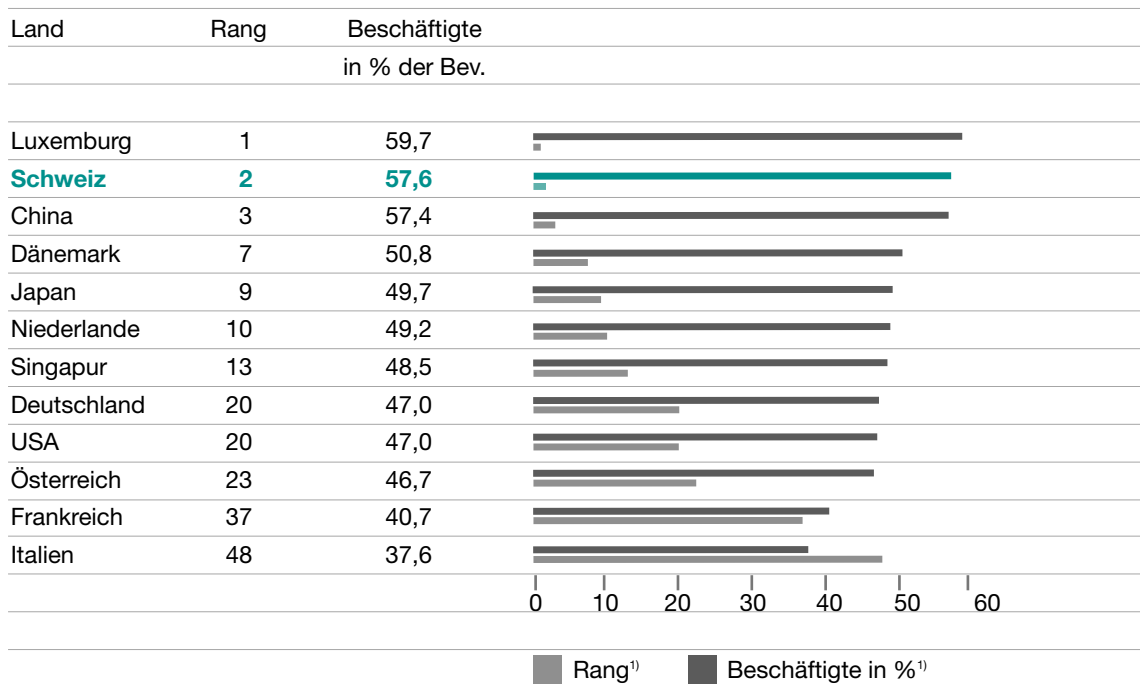


\* max. zulässiger Wert gemäss EU-Stabilitätspakt - 3,0% (Finanzierungssaldo öffentliche Verwaltung und obligatorische Sozialversicherungen im Verhältnis zum BIP)

Quelle: Eidg. Finanzverwaltung; Eurostat

↳ [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch)

### Beschäftigte in % der Bevölkerung



<sup>1)</sup> Jahr 2002

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 1.4.02

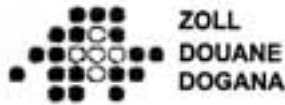
### Wirtschaftsfreiheit: Index

Die freiesten Volkswirtschaften (2004)

Land	Rangierung	
	Weltweit	Europa
Hongkong	1	
Luxemburg	4	1
Irland	5	2
Grossbritannien	7	4
Dänemark	8	5
<b>Schweiz</b>	<b>9</b>	<b>6</b>
USA	10	
Schweden	12	7
Finnland	14	9
Deutschland	18	11
Niederlande	19	12
Österreich	20	13
Italien	26	16
Spanien	27	17
Frankreich	44	24

Quelle: Heritage Foundation, 2004 Index of Economic Freedom

↳ [www.heritage.org](http://www.heritage.org)



ZOLL  
DOUANE  
DOGANA

## Zollbehandlung von Übersiedlungsgut

### Art. 13 der Verordnung zum Zollgesetz

<sup>1</sup> Gebrauchtes, zur eigenen Weiterbenutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von Zuziehenden ist zollfrei (Art. 14 Ziff. B ZG).

<sup>2</sup> Als Zuziehende gelten natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgeben und ins Inland verlegen.

<sup>3</sup> Als Übersiedlungsgut gelten Waren, die der Zuziehende persönlich oder zur eigenen Berufs- oder Gewerbsausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt hat und im Inland selber weiterbenutzen wird, sowie Haushaltsvorräte in üblicher Art und Menge, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 25 Grad jedoch höchstens 12 Liter. Für Automobile, Motorboote und Flugzeuge wird die Zollbefreiung nur gewährt, wenn sich der Zuziehende verpflichtet, sie nach der zollfreien Abfertigung noch mindestens ein Jahr lang in der bisherigen Art weiterzubenzutzen. Für zollfrei zugelassene Fahrzeuge, die vor Ablauf der Frist veräußert werden, kann das Eidgenössische Finanzdepartement mit Rücksicht auf das Alter der Fahrzeuge eine Ermässigung des nachzuentrichtenden Zollbetrages oder die Zollbefreiung vorsehen.

<sup>4</sup> Übersiedlungsgut ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung einzuführen. Weist der Zuziehende nach, dass der Einfuhr ein Hindernis entgegensteht, so kann ihm die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch binnen drei Jahren seit der Wohnsitzverlegung gewährt werden. Für später eingeführtes Übersiedlungsgut kann bei Umständen, die die Verspätung als begründet erscheinen lassen, eine angemessene Zollermässigung gewährt werden.

<sup>5</sup> Die Zollbefreiung ist bei der Einfuhr zu beantragen. Nachsendungen sind bei der ersten Einfuhr anzumelden.

<sup>6</sup> Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände und Haushaltsvorräte von Personen, die sich ohne Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes mindestens ein Jahr lang im Ausland aufgehalten haben, werden wie Übersiedlungsgut behandelt.

<sup>7</sup> Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände von Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Inland zum ausschliesslichen eigenen Gebrauch ein Haus oder eine Wohnung erwerben oder mieten, werden wie Übersiedlungsgut behandelt, wenn sie vor dem Erwerb oder der Miete des Hauses oder der Wohnung mindestens sechs Monate im eigenen Haushalt im Ausland benutzt worden sind und die Einfuhr in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Miete der Räumlichkeiten erfolgt.

### Verfahren und Hinweise

1. Der Antrag auf Abgabenbefreiung ist anlässlich der Einfuhr im Formular „Erklärung/Abfertigungsantrag“ (Abschnitt 2 und 3) zu stellen.

2. Mit diesem Formular sind dem Zollamt vorzulegen:

- das Verzeichnis der einzuführenden Waren; Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nicht zutreffen, sind am Schluss des Verzeichnisses als „zu verzollende Waren“ aufzuführen;
- das schweizerische Aufenthaltspapier (bei zuziehenden ausländischen Staatsangehörigen);
- der ausländische amtliche Zulassungsschein für Automobile, Motorboote und Flugzeuge;
- der Nachweis über den Erwerb oder die Miete eines Hauses oder einer Wohnung bzw. über deren Bezugsbereitschaft (bei Gegenständen zur Ausstattung von Zweitwohnungen; s.a. Abs. 7 des vorstehenden Art. 13).

Das Zollamt kann weitere Belege zur Überprüfung des Anspruches auf Abgabenbefreiung verlangen.

3. Personen, die bei der Zollabfertigung nicht anwesend sind, übergeben das Formular „Erklärung/Abfertigungsantrag“ und die Belege nach Ziffer 2 dem Beauftragten (Bahn, Spediteur, Transportfirma usw.) zuhanden des Zollamtes.

4. Nachsendungen sind dem Zollamt bei der Abfertigung der ersten Sendung mit einem besonderen Verzeichnis anzumelden.

5. Die Abfertigung von Übersiedlungsgut ist zeitlich beschränkt; sie wird nur an Werktagen während der für die Abfertigung von Handelswaren festgesetzten Zollstunden vorgenommen.

6. Die Abgabenbefreiung für Gegenstände zur Ausstattung von Zweitwohnungen kommt nur in Betracht, wenn der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.

7. Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller, gesundheits-, tierseuchen- und sicherheitspolizeilicher Art, ferner Massnahmen bezüglich Pflanzen- und Artenschutz usw., sind vorbehalten.

8. Hat das Zollamt Zweifel am Anrecht auf Abgabenbefreiung, so kann es das Übersiedlungsgut provisorisch verzollen, wobei die Einfuhrabgaben sicherzustellen sind.

NB. - Wer die Abgabenbefreiung erwirkt, ohne dass hierzu die Voraussetzungen zutreffen, oder Fahrzeuge, für die eine Verpflichtung zur Weiterbenutzung besteht, vorzeitig einem Dritten abgibt, ohne sie vorher zur Verzollung anzumelden, macht sich einer Widerhandlung schuldig.

- Die Verwendung eines durch Fotokopie, Fax oder Internet erhaltenen Formulars „Erklärung/Abfertigungsantrag“ ist gestattet, sofern dieses mit Originalunterschrift versehen ist und dem Abfertigungszollamt im Doppel vorgelegt wird.

Eidg. Zollverwaltung

### Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen

Seit 1. Juni 2002 sind die Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft. Das Abkommen über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) regelt Einreise und Aufenthalt von Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten. Die Personen-Freizügigkeit wird schrittweise eingeführt.

Zur Beurteilung des erforderlichen Verfahrens und der infrage kommenden Bewilligung ist zu unterscheiden, ob die betroffenen Personen

- EU-/EFTA-Bürger sind oder
- Ausländer aus einem Herkunftsland ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes.

#### *Regime gegenüber Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen*

##### Kurzaufenthalterbewilligung (Ausweis L)

Sechs Monate gültig, für Auszubildende;  
18 Monate für Schlüsselpositionen (Gründung einer Firma, Einarbeitung von neuem Personal);  
jährliches Kontingent von 5'000 Bewilligungen

##### 4-Monate-Bewilligung (kantonal)

Unbeschränkt 120 Tage pro Jahr gültig für Schlüsselpositionen zur Gründung/Aufbau eines Betriebes

##### Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

Zwölf Monate gültig und jährlich zu erneuern;  
seit mindestens sechs Monaten wohnhaft in der Grenzzone;  
tägliche Heimkehr ins Herkunftsland

#### *Regime gegenüber EU-/EFTA-Bürgern*

##### Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EG/EFTA)

364 Tage gültig;  
geographische und berufliche Mobilität;  
Familiennachzug möglich;  
jährliches Kontingent von 115'700 Bewilligungen,  
nach 5 Jahren keine zahlenmässige Begrenzung mehr;  
Wegfall der Verpflichtung, die Schweiz unmittelbar nach Vertragsende zu verlassen;  
Erneuerung im Falle einer gesicherten Beschäftigung

##### Grenzgängerbewilligung (Ausweis G-EG/EFTA)

Nur noch wöchentliche Heimkehrpflicht;  
geographische Mobilität in allen Grenzzonen der Schweiz;  
nach 5 Jahren Wegfall der Grenzzonen

Fortsetzung nächste Seite

---

*Regime gegenüber Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen*

---

Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Ganzjähriger, erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz;  
 Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz;  
 Familiennachzug möglich;  
 jährliche Erneuerung ist Formsache;  
 jährliches Kontingent von 4'000 Bewilligungen

*Regime gegenüber EU-/EFTA-Bürgern*

---

Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EG/EFTA)

5 Jahre gültig;  
 Familiennachzug möglich;  
 jährliches Kontingent von 15'300 Bewilligungen, nach 5 Jahren keine zahlenmässige Begrenzung mehr;  
 Erneuerung im Falle einer gesicherten Beschäftigung;  
 Berechtigung, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen

---

Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Kann nach fünfjährigem, ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden; der Inhaber unterliegt keiner arbeitsmarktlichen Beschränkung mehr; abgesehen vom Stimm- und Wahlrecht und der Militärdienstpflicht den Schweizern gleichgestellt; von besonderer praktischer Bedeutung ist die Berechtigung Niedergelassener, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen

---

Familiennachzug:

Wer eine Jahresaufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung besitzt, kann mit Gesuch um Familiennachzug seine Familie mitbringen; die Bewilligung zum Arbeiten wird dem Ehepartner und den Familienangehörigen in absteigender Linie erteilt. Ehepartner haben auch dann Anrecht auf die Erteilung der Arbeitsbewilligung, wenn die Wohnsitze beider Ehepartner nicht identisch sind. Ein Ehepartner kann seinen Wohnsitz auch in einem anderen Kanton haben.

Vorgehen:

Im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben empfiehlt es sich, im Interesse von "Paketlösungen" die verschiedenen Begehren nach Möglichkeit zu bündeln und vor der formellen Antragstellung zu besprechen. Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten bezüglich Vorgehen und Behandlungsdauer von Anträgen.

Für unselbständig erwerbende Ausländer obliegt es dem Schweizer Arbeitgeber, die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.

In allen Fällen wird die Bewilligung durch den Kanton ausgestellt.

---

↳ [www.euopa.admin.ch](http://www.euopa.admin.ch) Thema Bilaterale Abkommen, Personenverkehr

### Fragen beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

---

#### Checkliste

---

- Ist ein Befreiungstatbestand (Betriebsstätte oder Hauptwohnung) gegeben ?
  - Liegt (objektiv) ein Grundstückerwerb vor ?
  - Handelt es sich (subjektiv) beim Erwerber um eine Person im Ausland ?
  - Ist ein Bewilligungsgrund gegeben und liegt kein Verweigerungsgrund vor ?
- 

*Quelle: Diener & Wetzol Rechtsanwälte, Küssnacht ZH*

#### Merkblatt

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Bundesamt für Justiz, Juni 2002

↳ [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) Merkblatt, pdf-Dokument

### Zeitbedarf Baubewilligung

Für das Baubewilligungsverfahren sind die Kantone gestützt auf das jeweilige kantonale Bau- und Planungsrecht zuständig. Das untenstehende – vereinfachte – Zeitbedarfs- und Ablaufschema hat deshalb rein indikativen Charakter. Abweichungen sind von Kanton zu Kanton möglich. Angenommen wird ein Normalverfahren für ein gewerblich-industrielles Bauvorhaben ohne besonderen Schwierigkeitsgrad und ohne Bedarf an Zusatzabklärungen und Sondergenehmigungen. Annahme ist ferner, dass keine Umstände vorliegen, die zu Rekursen/Baubeschwerden führen können.

Verfahrenschritt	Woche									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einreichung Baugesuch	X									
Vorprüfung durch örtliche Baubehörde	X	X								
Publikation im Amtsblatt		X								
Einsprache-/Einwendungsverfahren		X	X	X						
Bearbeitung Einsprachen/Einwendungen				X	X					
Verbesserungen/Anpassungen										
durch Bauherrschaft					X					
Antrag Baubehörde					X	X				
Baurechtlicher Entscheid/Baubewilligung							X	X	X	
Eröffnung an Gesuchsteller										X

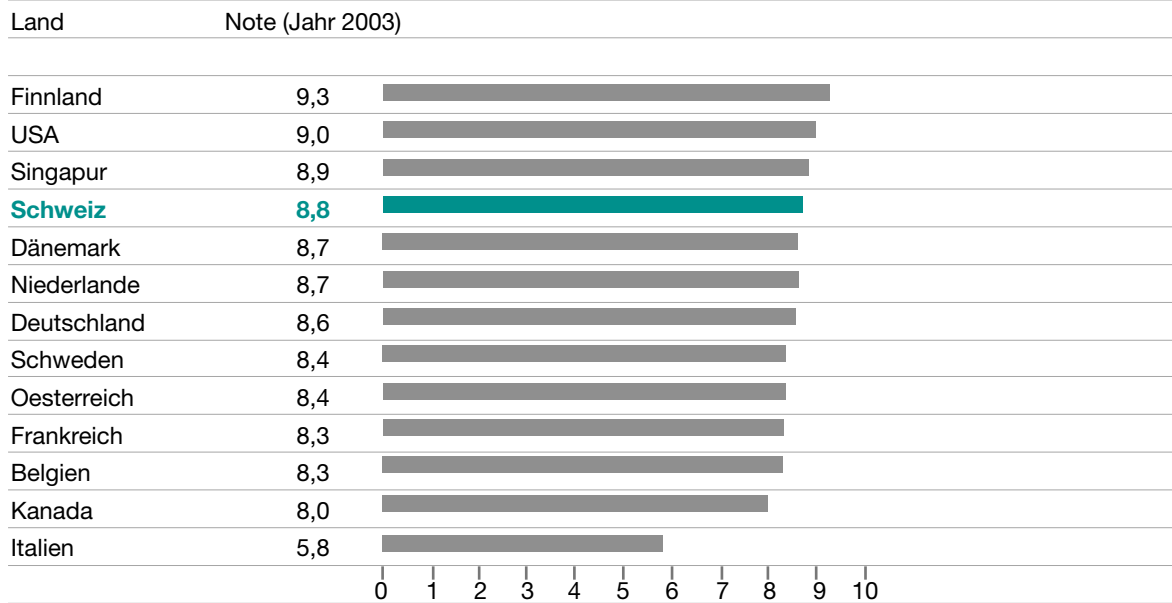
Quelle: Eigene Bearbeitung verschiedener amtlicher Darstellungen sowie Investment Guide Schaffhausen, März 2003, S. 34



### Telecom-Investitionen

Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Kosten der Kommunikations-Infrastruktur gelten als

- günstig, wenn Note → 10
- ungünstig, wenn Note → 1



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.2.06

### Private Nutzung von PC/Heimcomputer und Internet

Die Schweiz ist von Privatbesitz und -nutzung der Informatik- und Telekommunikationsmittel her weit fortgeschritten, was eine günstige Voraussetzung für die Nutzung des Internet ist. In den Ländern mit weit verbreiteten Online-Verbindungen ist die Internet-Benützung länger und intensiver.

	PC-Zugang zu Hause (2001) durch....% der Befragten	Private PC-Nutzung (2001)	Intensität der Online-Nutzung (% der Bevölkerung)		
			hoch (> 6 Std./Woche)	mittel (1 bis 6 Std./Woche)	tief (< 1 Std./Woche)
USA	k.A.	k.A.	32	30	8
<b>Schweiz</b>	<b>82</b>	<b>64</b>	<b>12</b>	<b>27</b>	<b>18</b>
Niederlande	79	60	16	29	18
Schweden	73	61	19	32	15
Dänemark	68	56	22	32	14
Irland	66	49	10	25	17
Finnland	65	45	11	35	17
Österreich	k.A.	k.A.	13	26	16
Deutschland	63	46	13	26	14
Grossbritannien	59	47	20	29	12
Belgien	k.A.	k.A.	13	23	9
EU 10	59	45	13*	22*	11*
Italien	59	37	10	17	9
Frankreich	53	40	8	18	10

\* EU 15

Quelle: Empirica, ECaTT 2000; Empirica, SIBIS Pocket Book 2002/03

↳ [www.ecatt.com](http://www.ecatt.com)

↳ [www.sibis-eu.org](http://www.sibis-eu.org)

## Fact Sheet Telecom-Kennzahlen Schweiz

### 1. Ueberblick Fernmeldemarkt Schweiz

Anzahl pro 100 Einwohner	Stand 31.12.2002	Veränderung 2000 - 2002 in %
Hauptleitungen	56	- 1,75
Zugangskanäle	73	+ 1,38
Mobilfunkabonnenten	79	+ 23,44
CATV-Anschlüsse	37	+ 2,78
Abonnenten bei Internet Service	32	+ 60,00
Internet-Nutzer	48	+ 60,00

Quelle: BAKOM, Fernmeldestatistik, Oktober 2003

### 2. Festnetz-Infrastruktur: ISDN

Land	ISDN-Leitungen (2B/30B) pro 1'000 Einwohner, 31.12.2001
<b>Schweiz</b>	<b>119,2</b>
Deutschland	110,6
Niederlande	87,9
Japan	81,1
Dänemark	75,8
Finnland	53,2
Oesterreich	50,0
Italien	39,3
Frankreich	30,3
Grossbritannien	14,2
USA	7,1

Quelle: BAKOM, Fernmeldestatistik, Oktober 2003

### 3. Marktanteile Mobilfunk

Mobilfunkbetreiber	Marktanteil in % am 30.06. ....		
	2000	2002	2003
Swisscom Mobile	68,9	62,8	62,3
Sunrise Mobile	15,8	18,8	20,1
Orange	15,3	17,8	17,0
übrige Anbieter	-	0,6	0,6

Quelle: BAKOM, Fernmeldestatistik, Oktober 2003

#### 4. Internet-Nutzung im internationalen Vergleich

Für die Entwicklung und Implementierung der Informationsgesellschaft in Europa ist es wichtig zu erkennen, von wo aus die Benutzer Zugang zum Internet haben. Allgemein sind Länder mit einer hohen Durchdringung von Heim- und Arbeitsplatz-Internetnutzung auch jene, die eine erfahrene Internet-Gemeinde haben, und zwar sowohl im Heimbedarf wie für den Einsatz am Arbeitsplatz.

Land	Internet-Nutzung nach Standort (in % der Bevölkerung)				
	zu Hause und im Betrieb	nur zu Hause	nur im Betrieb	nur anderswo	gelegentlich *
Dänemark	34	23	6	6	9
USA	29	28	8	5	8
Schweden	28	28	6	4	8
Finnland	27	22	10	5	7
<b>Schweiz</b>	<b>25</b>	<b>22</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>9</b>
Grossbritannien	24	24	9	3	9
Deutschland	19	22	6	5	8
Oesterreich	17	21	9	6	5
EU 15	16	20	6	5	8
Belgien	15	17	9	4	8
Irland	14	23	12	3	14
Italien	11	17	6	3	8
Frankreich	9	17	6	4	6

\* weniger als einmal monatlich

Quelle: Empirica, SIBIS Pocket Book 2002/03

↳ [www.sibis-eu.org](http://www.sibis-eu.org)

#### 5. Entbündelung der letzten Meile

Der Bundesrat will die im Februar beschlossene Entbündelung der letzten Meile in der Telekommunikation auf eine solide politische Grundlage stellen. Er hat eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) an das Parlament verabschiedet. Die Neuregelung ermöglicht den direkten Zugang der Swisscom-Konkurrentinnen zu den Haushalten.

Der Zugang zum Telekommunikationsmarkt soll unter dem geänderten Fernmeldegesetz nicht mehr von einer staatlichen Bewilligung abhängen. Fernmeldediensteanbieterinnen werden einzig verpflichtet ihre geplante Tätigkeit dem zuständigen Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu melden.

Der Fernmeldemarkt wurde am 1. Januar 1998 geöffnet. Dank diesem Schritt sind die Preise merklich gesunken, und die Konsumentinnen und Konsumenten haben eine grössere Auswahl. Der Gesetzesentwurf schliesst noch bestehende Lücken. Er orientiert sich weitgehend am neuen Rechtsrahmen der Europäischen Union, der in den Mitgliedstaaten am 25. Juli 2003 in Kraft getreten ist.

Quelle: UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,  
12. November 2003

↳ [www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch)

↳ [www.bakom.ch](http://www.bakom.ch)

### Mobilempfang-Abdeckung

---

Mobilefunknetz, das 99% des bevölkerten Gebietes der Schweiz abdeckt

---



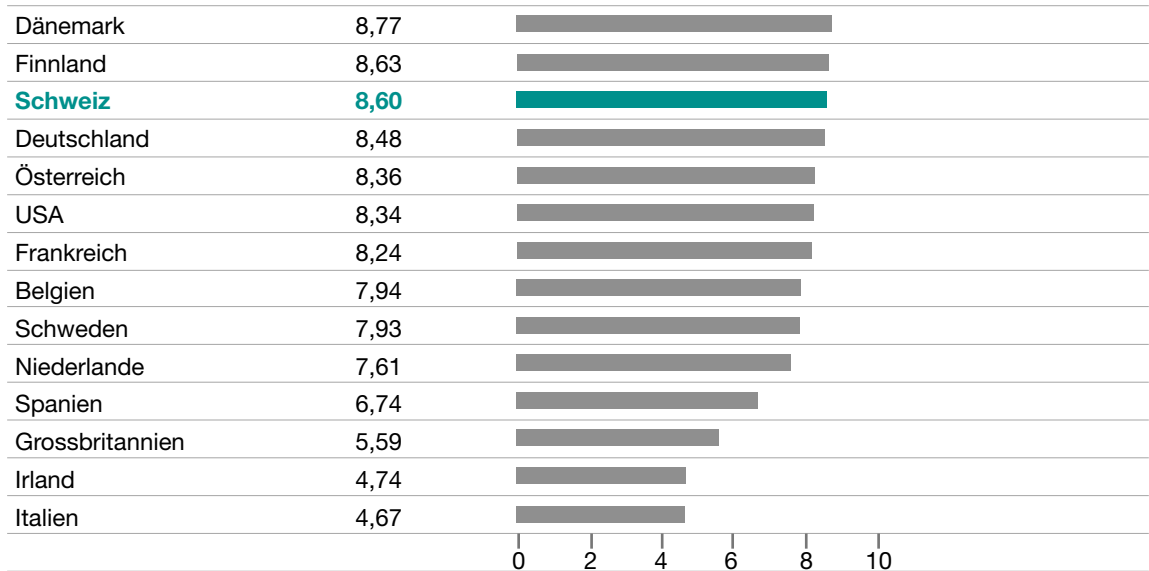
---

Quelle: Orange

### Infrastruktur Distribution

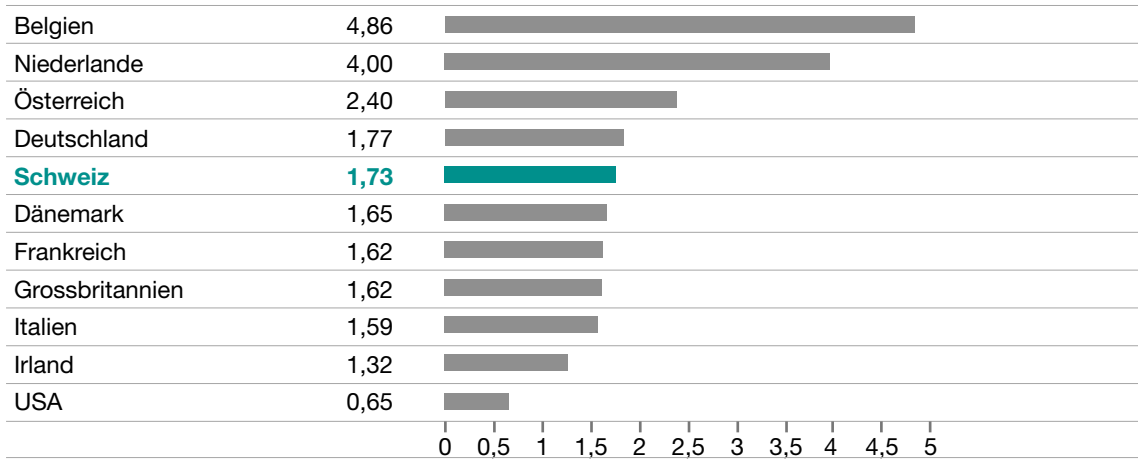
Die Infrastruktur für die Distribution von Gütern und Dienstleistungen ist:

- effizient (Maximalwert:10)
- ineffizient (Minimalwert: 1)



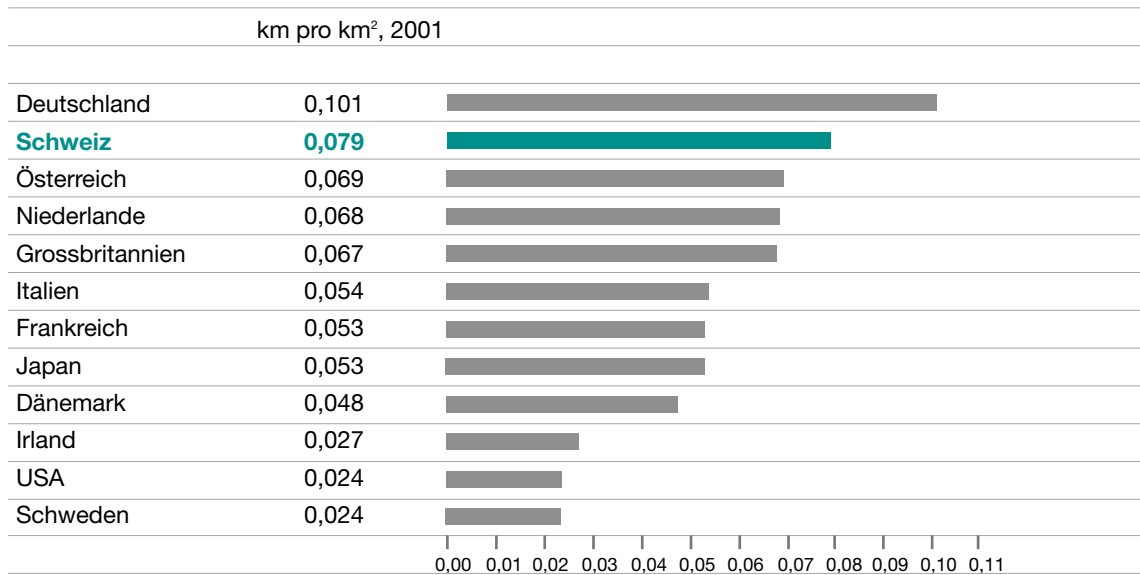
Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.1.12

↳ [www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

**Strassennetz: Dichte**Strassenlänge in km pro km<sup>2</sup> Fläche, 2000

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.1.08

[↳ www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

**Eisenbahnnetz: Dichte**

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.1.09

↳ [www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)



## Autobahnnetz

Autobahn in Betrieb

Tunnel



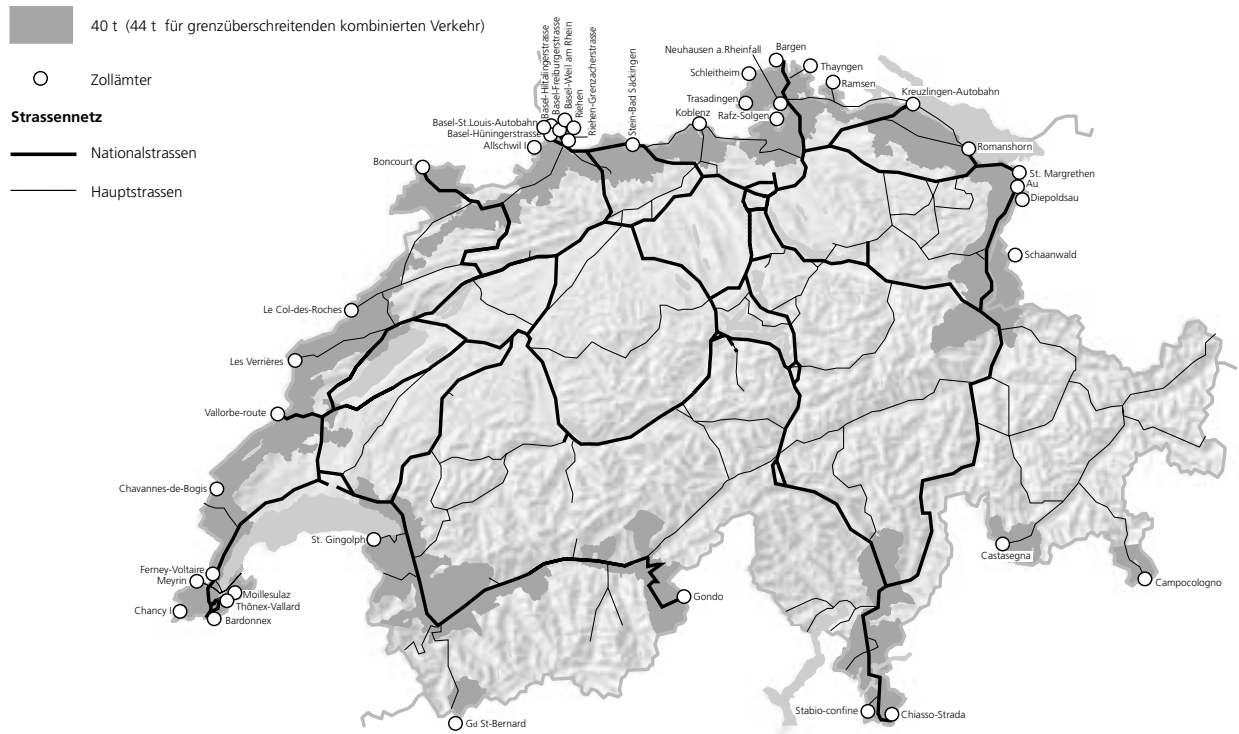
© 2004 Swisstopo

Quelle: Bundesamt für Strassen

↳ [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)

**Grenznahe Gebiete mit Sonderfahrbewilligung (>34t)**

Stand: 1.1.2003

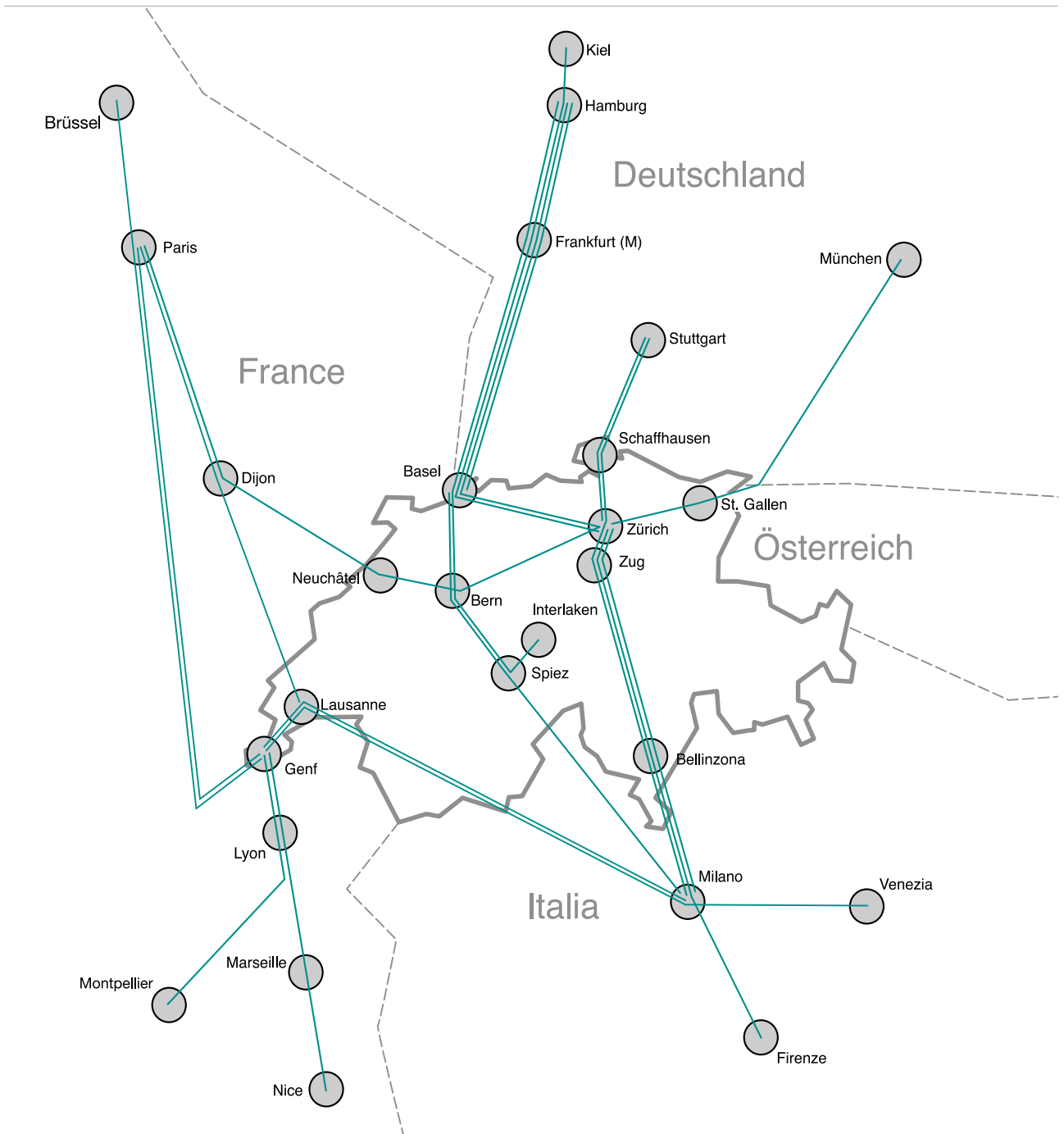


© Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) / GEOSTAT-BFS / Simone Rüttimann-Schneuwly, 3184 Wünnewil

Quelle: Eidgenössische Oberzolldirektion

**ICE-Netz**

und Hochleistungsnetz Bahn



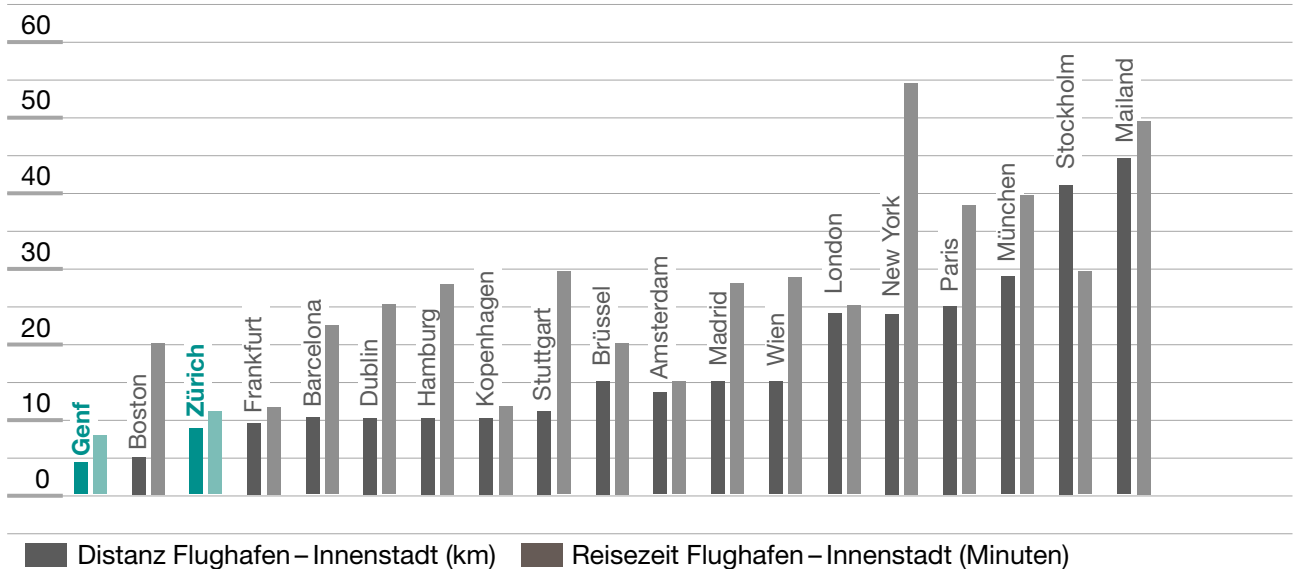
— tägliche Verbindungen

Deutschland	ICE
Frankreich	TGV/Thalys
Italien	CIS Cisalpino

## Landesflughäfen und Regionalflugplätze der Schweiz



## Erreichbarkeit der internationalen Flughäfen 2002



Quelle: Credit Suisse Economic & Policy Consulting

### Endenergieverbrauch nach Energieträgern

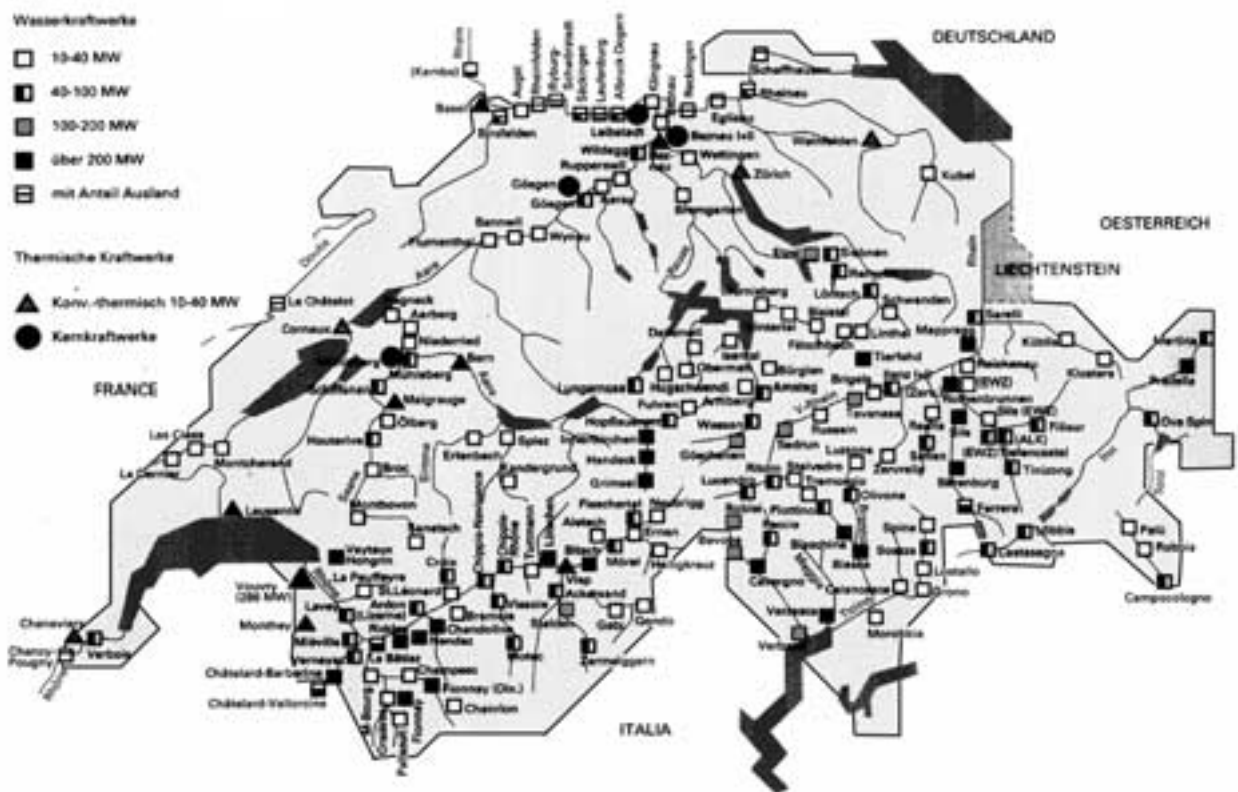
Energieträger	Endverbrauch (2002)	
	in TJ	in %
Erdölprodukte	497'390	58,2
Elektrizität	194'500	22,8
Gas	97'160	11,4
Rest	64'620	7,6
- Kohle	5'730	0,7
- Holz	21'000	2,5
- Fernwärme	14'320	1,7
- Müll und Industrieabfälle	16'610	1,9
- übrige erneuerbare Energien <sup>1)</sup>	6'960	0,8
<b>Total</b>	<b>853'670</b>	<b>100,0</b>

<sup>1)</sup> Sonne, Wind, Biogas, Umweltwärme

Quelle: Bundesamt für Energie BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2002  
 ↳ [www.energie-schweiz.ch](http://www.energie-schweiz.ch)

## Stromerzeugungsanlagen

### Kraftwerke, max. mögliche Leistung über 10 MW



Quelle: BFE Bundesamt für Energie

### Unternehmensformen - Vergleichende Übersicht

	Einzelunternehmung	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Zweigniederlassung („Filiale“, Betriebs- stätte)
<b>Errichtung, Entstehung</b>	Kein spezieller Gründungsakt; mit Beginn des Geschäftsbetriebes unter einer Firma ist die Einzel-firma gegründet. In gewissen Fällen Pflicht zum Handelsregister-eintrag	Kein spezieller Gründungsakt; keine bestimmte Form vorge-schrieben (Schriftform üblich und empfohlen) Eintrag ins Handels-register (deklaratorischer Charakter)	Formelles, notarielles Gründungsverfahren  Eintrag ins Handelsregister	Formelles Gründungsverfahren  Eintragung ins Han-delsregister	Eintragung ins Handelsregister
<b>Zweck</b>	Betreiben eines kauf-männischen Gewerbes als alleiniger Inhaber	Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufm. Art geführtes Gewerbe unter einer Firma	Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufm. Art geführtes Gewerbe unter einer Firma	Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufm. Art geführtes Gewerbe unter einer Firma	Rechtlich abhängiger, wirtschaftlich unabhän-giger Geschäftsbetrieb einer Hauptunterneh-mung
<b>Wirtschaftliche Berechtigung</b>	Inhaber	Gesellschafter	Aktionäre	Gesellschafter	Hauptunternehmung
<b>Gründer</b>	In- oder Ausländer	Nur natürliche Personen Kein Schweizer Kapitalgeber oder Lei-ter erforderlich Nur ein Geschäftsführer muss Wohnsitz in der Schweiz haben	Mind. 3 Gründungsmit-glieder (natürliche oder juristische Personen)	Mind. 2 Gründungsmit-glieder (natürliche oder juristische Personen)	Hauptunternehmen
<b>Organe</b>	Inhaber	Gesellschafter	Generalversammlung Verwaltungsrat (Mehr-heit der VR-Mitglieder muss Wohnsitz in der Schweiz haben und CH-Bürgerrecht oder Bürger-recht eines Mitglied-staates der EU oder EFTA besitzen; Ausnahmebewilligungen bei Holdings möglich) Revisionsstelle	Gesellschafterversamm-lung Geschäftsführer (Auslän-der als Geschäftsführer möglich; mind. ein allein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer muss aber Wohnsitz in der Schweiz haben) Revisionsstelle fakultativ	Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz
<b>Haftung</b>	Unternehmer haftet un-beschränkt (inkl. Privat-vermögen)	Subsidiär zum Gesell-schaftsvermögen haften die Inhaber persönlich, unbeschränkt und solidarisch (inkl. Privatvermögen)	Gesellschaftsvermögen	Gesellschaftsvermögen	Hauptunternehmung haftet mit
<b>Mindestkapital</b>			100'000 CHF, davon mind. 20% des Aktien-nennwerts, bzw. mind. 50'000 CHF eingezahlt	20'000 CHF, davon 10'000 CHF eingezahlt  max. 2 Mio. CHF	Gründungskapital frei (Dotationskapital)
<b>Vorteile +</b>	+ Einfachheit	+ Besonders geeignet für Kleinunternehmen + Keine Anforderungen an die Nationalität der Gesellschafter	+ Entspricht den Be-dürfnissen ausländischer Investoren + Weitgehende Anony-mität der Investoren + Keine Publizitätspflicht + Beschränkte Haftung + Einfache Übertragung der Anteile	+ geringes Mindestkapital + Nur zwei Gründer not-wendig + Keine Einschränkungen bezüglich Nationalität der Geschäftsführer + Revisionsstelle fakultativ + Beschränkte Haftung	+Kein eigenes Kapital erforderlich + Geringe Gründungs-kosten + Kein Verwaltungsrat mit Schweizer Mehr-heit vorgeschrieben
<b>Nachteile -</b>	- Haftungsverhältnisse	- Haftungsverhältnisse - Sozialversicherungsp-flicht	- Kosten - Doppelbesteuerung (Ertrag bei der AG, Di-vidende beim Aktionär)	- Erschwerte Übertrag-barkeit der Anteile - Geringe Flexibilität der Struktur	- Keine Haftungsbe-grenzung auf die Schweizer Zweignie-derlassung

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf: Schweiz. Wirtschaft, Daten, Möglichkeiten, Handelskammer Schweiz-Oesterreich, 1997; VISCHER Anwälte und Notare, Basel 2003

### Checkliste Dokumentenplanung für Gesellschaftsgründung

Firma: \_\_\_\_\_

Anfrage Eidgenössisches Handelsregister betreffend Firmennamen	<input type="checkbox"/>
Statuten	<input type="checkbox"/>
Gründungsangaben Notar	<input type="checkbox"/>
- Firmennamen	
- Domizil	
- Grundkapital/Einteilung/Einzahlung	
- Gründer/Zeichnung	
- Verwaltungsrat/Funktion/Unterschrift	
- Revisionsstelle	
- Zeichnungsberechtigte	
- Publikationsorgan	
- Statutenentwurf	
Annahmeschreiben Revisionsstelle	<input type="checkbox"/>
Einzahlungsbestätigung	<input type="checkbox"/>
Vollmachten zur Vertretung der Gründer	<input type="checkbox"/>
Gründerrevers	<input type="checkbox"/>
Zeichnungsschein	<input type="checkbox"/>
Pflichtaktienrevers	<input type="checkbox"/>
evtl. Mandatsvertrag	<input type="checkbox"/>
evtl. Sacheinlagevertrag	<input type="checkbox"/>
Geschäftsreglement	<input type="checkbox"/>
evtl. Aktionärsbindungsvertrag	<input type="checkbox"/>
evtl. Formular 3 Emissionsabgabe (wenn Kapital > CHF 250'000)	<input type="checkbox"/>
Aktienzertifikate	<input type="checkbox"/>
Aktienbuch	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>

Quelle: VISCHER Anwälte und Notare, Dr. Hubertus Ludwig



### Schritte einer Firmengründung (Aktiengesellschaft) im Zeitablauf

Vorgehensschritte	Benötigte Zeit in Wochen <sup>1)</sup>					
	1	2	3	4	5	6
Vorprüfung, Registrierung und Genehmigung Firma (Namen)	*					
Vorbereitung der für die Gründung notwendigen Dokumente <sup>2)</sup>		*				
Einzahlung des Gesellschaftskapitals <sup>3)</sup>			*	*		
Gründung und Erstellung der Gründungsurkunde <sup>4)</sup>			*	*		
Publikation im Amtsblatt des Kantons					*	
Eintragung der verantwortlichen Person(en) in die entsprechenden Register (Handelsregister, evtl. Grundbuch)						*
Registrierung als steuerpflichtige Firma						*

<sup>1)</sup> In einfachen Fällen und je nach Standortkanton kann der Zeitbedarf geringer sein.

<sup>2)</sup> Gründungsurkunde, Statuten, Anmeldung etc.

<sup>3)</sup> Kapitaleinzahlung bei einer vorgeschriebenen Einzahlungsstelle (Bank). Der Einzahler hat sich auszuweisen. Es kann sich für Ausländer auch lohnen, Referenzen schweizerischer Partner mitzubringen.

<sup>4)</sup> Es sind dies:

- Statuten
- Annahmeerklärung der Revisionsstelle
- Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital einbezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht
- Falls die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt: Domizilannahme-Erklärung

### Beispiel Gründungskosten GmbH

Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist heute in der Schweiz - dank der Novellierung des GmbH-Rechtes - eine Alternative zu der bisher auch für KMU üblichen Aktiengesellschaft (AG).

Der Zeitbedarf und die Kosten einer GmbH-Gründung sind geringer als für eine AG.

#### Annahmen

- Domizil	Sitznahme in einer Gemeinde im Kanton Zürich (ZH)
- Grundkapital	CHF 20'000

#### Kostenpositionen in CHF

- Notariatsgebühren	700
- Handelsregister-Gebühren	800
- Vorprüfung der Unterlagen	200
- Honorar Treuhänder/Anwalt	1'800

Total Gründungskosten	3'500
-----------------------	-------

Steuern	Gründungen und Kapitalerhöhungen bis CHF 250'000 sind von der Emissionsabgabe (auch Eidg. Stempelsteuer genannt) befreit
---------	--

Quelle: Vereinigung cleverGmbH

↳ [www.swiss-gmbh.org](http://www.swiss-gmbh.org)

#### Ergänzende Literatur

KPMG, Broschüre „AG versus GmbH“, 2001 (auch als pdf-Dokument)

↳ [www.kpmg.ch](http://www.kpmg.ch) Services Tax & Legal / Library, Broschüren

### Verwaltungsratshonorare (Aktiengesellschaften)

Das durchschnittliche Honorar eines Mitgliedes des Verwaltungsrates (VR) von mittelständischen Unternehmen in der Schweiz beträgt rund 16'000 CHF. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie, für die 1223 Unternehmen in der Rechtsform einer AG befragt wurden.

Am meisten beziehen die Präsidenten, ein einfaches Mitglied verdient nur knapp mehr als die Hälfte. Das Gremium Verwaltungsrat ist erneut kleiner geworden. Der Frauenanteil wächst. Im Vergleich zur letzten Studie sank das Durchschnittsalter der Verwaltungsräte. Bei der Entschädigungsform ist eine Zunahme der Erfolgshonorierung festzustellen. In jedem zweiten Fall ist der Vorsitz des Verwaltungsrates mit der Geschäftsleitung identisch.

#### Entschädigungen nach Funktionen (in CHF), Mittelwerte

	Funktion im Verwaltungsrat				
	Präsident	Delegierter	Vizepräsident	Ausschuss-Mitglied	Mitglied
<b>Gesamtdurchschnitt</b>	20'676	15'543	16'094	12'878	11'244
<b>Region</b>					
Deutschschweiz	20'670	15'729	16'332	13'097	11'307
Übrige Schweiz	20'900	11'650	11'867	10'029	9'075
<b>Branche</b>					
Gewerbe	14'254	14'249	9'880	11'171	8'488
Industrie	23'682	14'368	17'749	14'647	13'619
Handel	23'225	21'329	25'907	10'368	12'672
Banken	64'867	--*	21'077	--*	13'846
Übrige Dienstleistungen	18'489	15'127	13'216	12'108	9'403
<b>Personalbestand</b>					
1 bis 10	11'501	8'831	12'151	3'515	5'951
11 bis 50	13'909	10'991	9'802	6'679	7'449
51 bis 250	26'311	22'824	15'499	14'293	12'997
251 bis 499	45'117	--*	29'641	--*	22'387
500 und mehr	94'952	--*	46'257	--*	38'633
<b>Umsatz</b>					
< 2 Mio. CHF	6'373	7'911	4'449	4'977	4'056
2 bis 20 Mio. CHF	15'753	12'591	9'521	6'742	7'627
20 bis 50 Mio. CHF	22'262	16'949	13'843	14'639	12'735
50 bis 300 Mio. CHF	49'953	33'195	33'825	26'692	21'867
> 300 Mio. CHF	77'580	--*	40'444	--*	36'634

\* weniger als 8 Nennungen


Quelle: BDO Visura, „Wieviel verdienen Verwaltungsräte?“, Ausgabe 2002

↳ [www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)

## Firmenrecherche/Namenrecherche

Wer mehr als nur eine kostenfreie Erstinformation über die Zulässigkeit eines Firmennamens benötigt, kann beim Eidg. Handelsregisteramt eine kostenpflichtige Nachforschung in Auftrag geben.

↳ [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) Eidg. Handelsregisteramt



BUNDESAMT FÜR JUSTIZ  
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

---

Einsenden an:

Fax 031 322 44 83

Eidg. Amt für das Handelsregister  
zentrales Firmenregister  
Taubenstrasse 16  
  
3003 Bern

**Firmenrecherche / Namenrecherche**

Auftraggeber:	Tel.:
Kontaktperson:	
Anschrift:	
PLZ/Ort:	
Fax:	

Die Recherche gibt Auskunft über im Firmenzentralregister eingetragene identische oder ähnliche Firmen bzw. Namen; sie beinhaltet keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit. Für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma ist vorab der kantonale Handelsregisterführer zuständig. Die Überprüfung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister anlässlich der Genehmigung der Eintragung bleibt ausdrücklich vorbehalten (Art. 115 Abs. 1 und 117 Abs. 1 HRegV).

Nachforschungen werden ohne Ausnahme in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Bearbeitung und Versand nehmen in der Regel 2 bis 4 Tage in Anspruch. Telefonisch wird keine Auskunft über eingetragene Firmen erteilt (s. Art. 119 Abs. 4 HRegV). Eine Gewähr auf vollständige Angabe ähnlicher Firmen oder Namen kann aus sachlichen Gründen nicht gegeben werden.

Die Gebühr für die Nachforschung einer Firma beträgt Fr. 30.–. Dieser Betrag kann entweder vorgängig zur Erteilung des Nachforschungsauftrags auf unser PC-Konto 30-4487-0 überwiesen oder der Anfrage beigelegt werden (bitte keine Briefmarken; bei Posteingahlung dem Auftrag die Quittung beilegen). Ist keine Vorauszahlung erfolgt, wird die Recherchenauskunft per Nachnahme versandt (plus NN-Spesen und Porto).

Eine Firma kann nicht reserviert werden. Der Schutz der Firma wird erst mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam.

**Wir bitten Sie, die Informationen auf der Folgeseite zu beachten.**

**Firma / Name** (bitte deutlich lesbar in Blockschrift ausfüllen und mehrere verschiedene Firmen oder Namen durch Ziffern kennzeichnen)

Datum:

Unterschrift:

Fortsetzung nächste Seite >

### Hinweise zur Firmenbildung

In der Firma können sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden; ausgeschlossen ist die Aufnahme von Bild- und Sonderzeichen (wie bspw. §, %, \$, @). Zwischen die einzelnen Zeichen darf höchstens ein Leerschlag gesetzt werden (normaler Wortabstand). Anders als bei Marken sind grafische Besonderheiten in der Schreibweise (Design, Logo, Symbole, Farbe, Fettdruck usw.) nicht eintragungsfähig; wird eine Marke in die Firma aufgenommen, ist die Schreibweise erforderlichenfalls anzupassen.

Die Firma muss der Wahrheit entsprechen und darf keine Täuschungen verursachen (s. Art. 944 Abs. 1 OR). In der Firma enthaltene Sachangaben haben mit dem Zweck des Unternehmens (bei juristischen Personen mit dem Zweckartikel der Statuten) übereinzustimmen und dürfen keine Täuschung über die Herkunft von Produkten und Dienstleistungen bewirken. Geografische Bezeichnungen können verwendet werden, soweit sie sachlich zutreffen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Verwendung von Bezeichnungen mit offiziellem Charakter wie "Eidgenossenschaft", "eidgenössisch", "Kanton", "kantonal", "kommunal" ist im allgemeinen unzulässig (s. Art. 6 Wappenschutzgesetz SR 232.21). Die Begriffe "International", "Worldwide", "Mondial" und ähnliche Ausdrücke dürfen nicht gebraucht werden, wenn sich daraus ein unzutreffender Anschein einer nicht bestehenden wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens ergibt.

Aktiengesellschaften und Genossenschaften müssen einen rechtsformandeutenden Zusatz (AG, Genossenschaft) in die Firma aufnehmen, wenn diese Personennamen enthält (Art. 950 OR). Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Angabe der Rechtsform in allen Fällen obligatorisch (Art. 949 OR). Ein rechtsformandeutender Zusatz ist der Firma weiter auch dann beizufügen, wenn sie nicht ohne weiteres als Bezeichnung eines Rechtssubjektes erkennbar ist (so bei blossen Buchstabenfolgen wie "TXQ" → "TXQ AG").

Werden verschiedene sprachliche Fassungen der Firma verwendet, müssen diese inhaltlich genau übereinstimmen und alle im Handelsregister eingetragen werden (s. Art. 46 Abs. 1 HRRegV).

Die aufgeführten Regeln des Firmenrechts sind sinngemäss auch für die Namen von Vereinen und Stiftungen anwendbar.

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister hat eine umfassende Anleitung zur Bildung von Firmen und Namen herausgegeben. Sie kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden (Art.-Nr. 401.020 + Angabe der gewünschten Sprache); sie findet sich auch abgedruckt in der Textausgabe des OR von Schönenberger/Gauch (42. Auflage).

### Rechtliche Prüfung der Firma

Die Firmenrecherche durch das Firmenzentralregister umfasst ausschliesslich die Abklärung in Bezug auf eingetragene identische oder ähnliche Firmen. Für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma ist vorab der kantonale Handelsregisterführer zuständig. Die Überprüfung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister anlässlich der Genehmigung der Eintragung bleibt ausdrücklich vorbehalten (Art. 115 Abs. 1 und 117 Abs. 1 HRRegV).

### Zefix

Das Eidg. Amt für das Handelsregister bietet auf *Internet* unter der Dienstleistungsmarke Zefix eine Datenbank der im Handelsregister eingetragenen Firmen juristischer Personen an (<http://zefix.admin.ch>; mit Link auf unsere Homepage). Eine erste Prüfung betreffend bereits eingetragene identische oder ähnliche Firmen kann hier selber vorgenommen werden. Da die Suche nach ähnlich lautenden Firmen technisches Sachwissen voraussetzt, empfehlen wir jedoch dringend, vor jeder Neugründung oder Firmenänderung beim Firmenzentralregister eine Firmenrecherche in Auftrag zu geben.

### Markenrecherche

Wettbewerbsrechtlich kann sich unter Umständen ein Konflikt zwischen einer rechtlich geschützten Marke und einer später eingetragenen Firma ergeben. Für die Abklärung ähnlicher oder identischer im Markenregister eingetragener Marken wollen Sie sich bitte an das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, wenden (Tel. 031 325 25 25; Fax 325 25 26; <http://www.ige.ch>). Beim IGE kann auch eine Informationsbroschüre zur Markenhinterlegung bestellt werden.



Handelsregisteramt Kanton Zürich

**Merkblatt****Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege****1. Anmeldung**

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt grundsätzlich gestützt auf eine Anmeldung, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Belege beizufügen sind. Die anmeldungspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregisteramt eintragungspflichtige Tatsachen gemeldet werden. Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (Art. 153 StGB).

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung der Anmeldenden, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation usw.) im Handelsregister beantragt wird. Die Unterschriften der Anmeldenden sind amtlich zu beglaubigen. Die einer späteren Anmeldung beigesetzten Unterschriften müssen jedoch nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für die nämliche Firma abgegeben wurden, es sei denn, dass der Registerführer Grund hat, ihre Echtheit zu bezweifeln (Art. 23 Abs. 2 HRegV).

Folgende Personen haben die Anmeldung zu unterzeichnen:

• Einzelfirma:	Inhaber.
• Kollektiv- und Kommanditgesellschaft:	Alle Gesellschafter; Ausnahmen: bestimmte Personalmutationen (vgl. Art. 566 OR).
• GmbH:	Alle Geschäftsführer; Ausnahme: Löschung von Zeichnungsberechtigungen: ein Geschäftsführer allein (Art. 816 OR).
• Aktiengesellschaft, Genossenschaft:	Präsident (oder Vizepräsident) und der Sekretär oder ein zweites Mitglied der Verwaltung. Die Funktionen müssen durch den Handelsregistereintrag oder die Anmeldebelege ausgewiesen sein.
• Verein, Stiftung:	Präsident (oder Vizepräsident) und der Sekretär oder ein zweites Mitglied des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates. Die Funktionen müssen durch den Handelsregistereintrag oder die Anmeldebelege ausgewiesen sein.
• Zweigniederlassung:	Es genügt grundsätzlich die Unterzeichnung durch die oben bei den jeweiligen Rechtsformen genannten Personen. Die Handelsregisterverordnung sieht für verschiedene Fälle Erleichterungen vor (vgl. Art. 72 ff. HRegV).

Bei allen Rechtsformen können die Änderung des Geschäftssitzes (der Adresse) innerhalb der politischen Gemeinde durch einen im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsberechtigten der Firma und die Änderung der Angaben über Namen, Heimatort (Staatsangehörigkeit) oder Wohnort einer im Handelsregister eingetragenen Person durch letztere selbst angemeldet werden (Art. 25 HRegV).

Meldet eine juristische Person das Ausscheiden einer eintragungspflichtigen Person beim Handelsregister zur Eintragung nicht an, so kann der Betroffene 30 Tage nach dem Ausscheiden die Löschung selbst anmelden. Er muss dazu die erforderlichen Belege einreichen (Art. 25a HRegV).

**2. Firmaunterschriften**

Die zur Vertretung einer Firma befugten Personen haben ihre Firmaunterschrift beim Handelsregisteramt in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass der Firmenbezeichnung der Namenszug beigelegt wird (Art. 26 Abs. 1 HRegV). Die Firmaunterschrift kann auf der Anmeldung (was die Regel ist) oder auf einem separaten Unterschriftenbogen geleistet werden.

**3. Öffentliche Urkunden**

Öffentliche Urkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.

#### 4. Protokolle

Sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, sind Beschlüsse oder Wahlen von Organen einer juristischen Person durch ein Protokoll zu belegen. Dieses kann eingereicht werden als:

- amtlich beglaubigter Protokollauszug gemäss Art. 28 Abs. 2 HRRegV (auch sogenannte Teil- oder Separatprotokolle sind zu beglaubigen);
- Vollprotokoll (enthaltend sämtliche Traktanden), das durch den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist, wobei für AG-Verwaltungsratsprotokolle zusätzlich die Unterschrift des Vorsitzenden erforderlich ist;
- Zirkularbeschluss (Verwaltungsrat, Verwaltung, Vorstand, Stiftungsrat etc., nicht jedoch Generalversammlung), welcher auch in Form einer Anmeldung eingereicht werden kann.

#### 5. Statuten

Die Statuten einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder GmbH sind, sofern sie nicht integrierender Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung oder die Totalrevision der Statuten sind, durch die Urkundsperson zu beglaubigen. Wird lediglich eine Teilrevision der Statuten beschlossen, genügt es, zusammen mit der öffentlichen Urkunde ein unbeglaubigtes Exemplar der Statuten in der aktualisierten Fassung einzureichen. Statuten von Genossenschaften und Vereinen sind durch den Tagesvorsitzenden und den Protokollführer der Gründungsversammlung bzw. der Generalversammlung, welche die Änderung beschlossen hat, zu unterzeichnen (Art. 28 Abs. 4 HRRegV).

#### 6. Wahlannahmeerklärungen

Für den Nachweis der Annahme einer Wahl in ein Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Münterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung;
- Münterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;

#### 7. Rücktrittserklärungen

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung;
- Münterzeichnung der Anmeldung;

Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Verwaltung zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person der Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt hat, kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden.

#### 8. Beglaubigungen

Zu beglaubigen sind Anmeldeunterschriften, Firmaunterschriften, Kopien, Auszüge und Abschriften von Belegen. Die Beglaubigung muss ein Notar oder eine andere Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit einer Superlegalisation durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

Die Beglaubigung von Unterschriften hat unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln, Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern Heimort) und Wohnort (politische Gemeinde) zu erfolgen. Erforderlich ist ein zivilstandsregisterrechtlich anerkannter Identitätsausweis wie Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis. Die Vorlage eines Führerausweises genügt nicht.

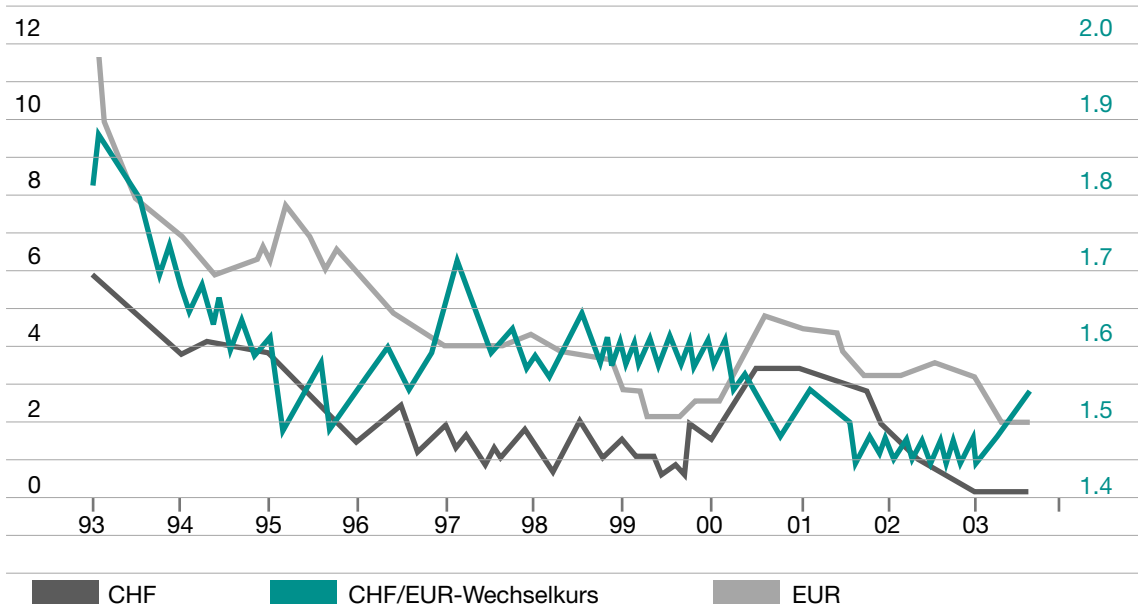
#### 9. Übersetzungen

Wichtige Belege wie Statuten, öffentliche Urkunden, Sacheinlage- und -übernahmeverträge, Fusionsverträge, Revisions-, Gründungs- und Kapitalerhöhungsberichte und letztwillige Verfügungen sind sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Für die übrigen Belege ist in der Regel das Einreichen einer Übersetzung nicht erforderlich, wenn der Beleg in leicht verständlichem Französisch, Italienisch, Rätoromanisch oder Englisch abgefasst ist.

Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. diplomierte Dolmetscher, amtliche Übersetzer, bei einem schweizerischen Gericht zugelassene Übersetzer, Hochschulabsolventen in der betreffenden Sprache, Inhaber eines öffentlich-rechtlich anerkannten Abschlusses einer Sprachausbildung) zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation und mit amtlich beglaubigter (und nötigenfalls superbeglaubigter) Unterschrift (unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Beruf, Heimal- und Wohnort) die Übereinstimmung der Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.

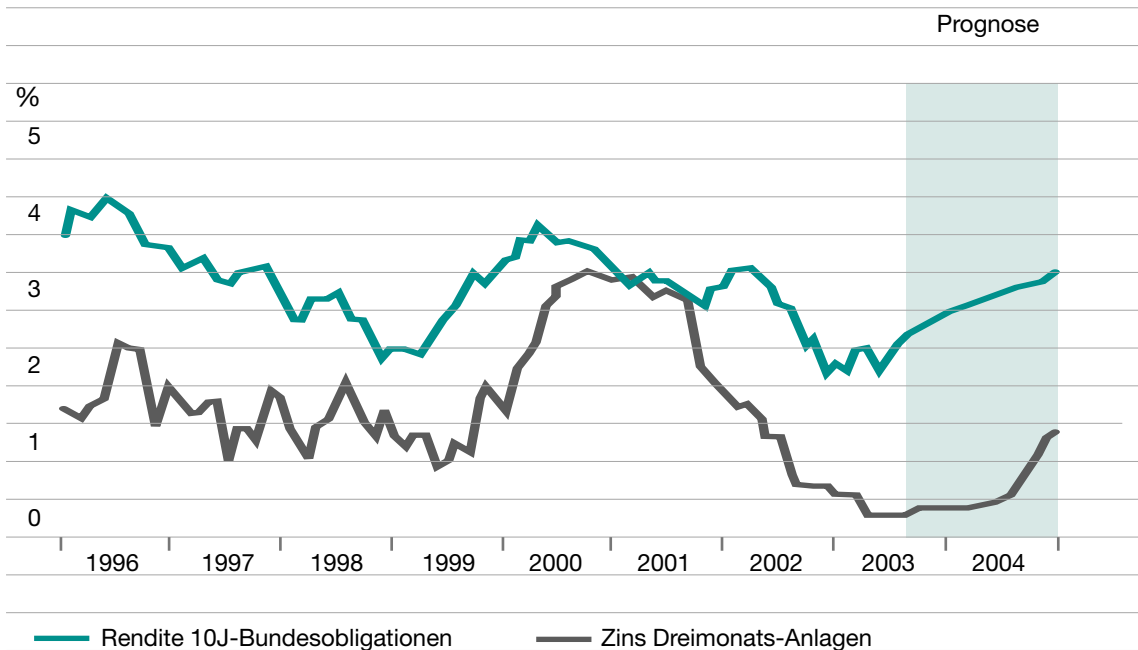
### Zinsdifferenz und Wechselkurs

- Tiefe Teuerung hält CHF gegen EUR stark
- Im Jahresverlauf geringe Abschwächung des CHF zu erwarten, da sich der Zinsvorteil für EUR erhöht hat



Quelle: Credit Suisse  
[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)

### Zinsverlauf Schweiz



Quelle: UBS Wealth Management



### Förderung von Risikokapital

---

Mit dem Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften (RKG) unterstützen die Bundesbehörden die Bereitstellung von Venture Capital, und zwar mit zwei Stossrichtungen:

- Anerkannte RKG werden bei der Gründung und Kapitalerhöhung von der Emissionsabgabe in Höhe von 1% befreit. Sie haben zudem Vorteile bei der direkten Besteuerung auf Bundesebene dank einem tieferen Schwellenwert für die Geltendmachung des Beteiligungsabzuges. Die Neu- oder Jungunternehmen müssen ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung sowie einen wichtigen Teil ihrer betrieblichen Tätigkeit in der Schweiz haben, dürfen nicht "älter" als 5 Jahre sein sowie zu nicht mehr als 25% im Besitz von Unternehmungen mit über 100 Angestellten sein.
- Privatpersonen geniessen als Business Angels (BA), welche neuen Unternehmungen bei der Gründung und Entwicklung beistehen, Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer. Wenn sie zur Vorbereitung der Gründung von Start-up-Unternehmungen nachrangige Darlehen aus dem Privatvermögen gewähren, können sie dafür einen pauschalen Abzug von höchstens 50% des Darlehensbetrages (dieser beträgt mindestens 50'000 Franken) machen, kumuliert über 10 Jahre jedoch höchstens 500'000 Franken. Bei Verlusten kann der BA weitere 50% des Darlehens von seinem steuerbaren Einkommen abziehen, was den grösstmöglichen Abzug auf 750'000 Franken erhöhen kann.

Weitere Erleichterungen sind in Vorbereitung, wie zB die weiter gehende Entlastungen von Kapitalgebern. Bereits in Kraft gesetzt ist die Änderung von Art.622 Abs.2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), mit welcher der Aktiennennwert von bisher mindestens CHF 10.– auf 1 Rappen (=0,01 CHF) gesenkt wurde. Damit wird eine Erleichterung des Börsenganges für Unternehmen im Bereich der neuen Technologien und des Risikokapitals angestrebt. Weiter soll die Herabsetzung es Gesellschaften, deren Aktien zu "schwer" sind, ermöglichen, ein Splitting durchzuführen, um die Handelbarkeit an den Börsen zu erleichtern.

- 
- ↳ [www.kmuinfo.ch](http://www.kmuinfo.ch) Task Force KMU des seco Staatssekretariat für Wirtschaft
  - ↳ [www.admin.ch/ch/d/sr/c642\\_15.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_15.html) Gesetzgebung Risikokapital, Wortlaut
  - ↳ [www.seca.ch](http://www.seca.ch) Swiss Private Equity & Corporate Finance Association

## SWX Swiss Exchange

---

Die SWX Swiss Exchange gehört zu den technologisch führenden Börsen der Welt. Auf der Basis des starken Finanzplatzes Schweiz verfolgt sie eine konsequent auf Internationalität ausgerichtete Strategie. In grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit Partnern realisiert die SWX Swiss Exchange erstklassige Börsendienstleistungen für sämtliche Beteiligten. Dabei überzeugen neben der breiten Produktpalette das integrierte, vollautomatische Handels-, Clearing- und Settlement-System, das nach wie vor weltweit einzigartig ist. Mit einem einzigen Mausklick werden Aufträge ausgeführt, abgewickelt, abgerechnet und bestätigt.

Die SWX Swiss Exchange führt Teilnehmer, Emittenten und Investoren auf einem effizienten und transparenten Wertpapiermarkt zusammen. Sie ist Heimatbörse und bestimmender Markt von international führenden Gesellschaften.

Die SWX Swiss Exchange bietet innovativen internationalen Unternehmen Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt. Eine öffentliche Platzierung in einem ihrer Segmente verleiht dem Unternehmen ein hohes Mass an globaler Visibilität unter Investoren, vor allem solchen mit einem erhöhten Interesse an bestimmten Sektoren. Ein Börsengang in der Schweiz ist, besonders für Unternehmen aus den Life-Science- und IT-Sektoren und den Mikro- und Nanotechnologie-Industrien, eine attraktive Möglichkeit, Eigenkapital aufzunehmen.

Die SWX Swiss Exchange gehört zur SWX Group, welche mit den neben der SWX Swiss Exchange folgenden vier Unternehmen grenzüberschreitend integrale Lösungen in spezifischen Marktsegmenten anbietet:

- **virt-x** – die erste pan-europäische Blue Chip-Plattform, auf der sämtliche europäischen Blue Chips elektronisch gehandelt werden können. virt-x operiert auf der von der SWX Swiss Exchange entwickelten Handelsplattform, einem der fortschrittlichsten integrierten Systeme der Welt, mit vollem Online-Zugang zu mehreren Clearing- und Settlementssystemen. Die in London basierte virt-x ist eine Recognised Investment Exchange gemäss FSA. virt-x ist der Heimatmarkt für alle im SMI enthaltenen Aktien.  
↳ [www.virt-x.com](http://www.virt-x.com)
- **Eurex** – durch den Zusammenschluss der SOFFEX (der Swiss Options and Financial Futures Exchange) und der DTB (der Deutschen Terminbörse) ist die weltweit grösste Derivatbörse entstanden. Der Erfolg dieser Plattform beruht auf dem dezentralen, einfachen, verlässlichen und effizienten Zugang zum liquidesten Derivatmarkt der Welt. ↳ [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com)
- **STOXX** – die etablierte europäische Indexbenchmark. Dieses Joint Venture der SWX Swiss Exchange, Dow Jones & Company und der Deutsche Börse AG geniesst hohe Akzeptanz und liefert die führenden Basisindices für den Derivat Handel. STOXX bietet eine breite Palette von branchenorientierten europäischen Indices. ↳ [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com)
- **EXFEED** – paneuropäische und Schweizer Rohdaten in Realtime aus einer Hand. EXFEED ist ein in Zürich basiertes Unternehmen, das von der SWX Swiss Exchange gegründet wurde, um Finanzinformationsanbietern marktbezogene Rohdaten zu liefern. ↳ [www.exfeed.com](http://www.exfeed.com)

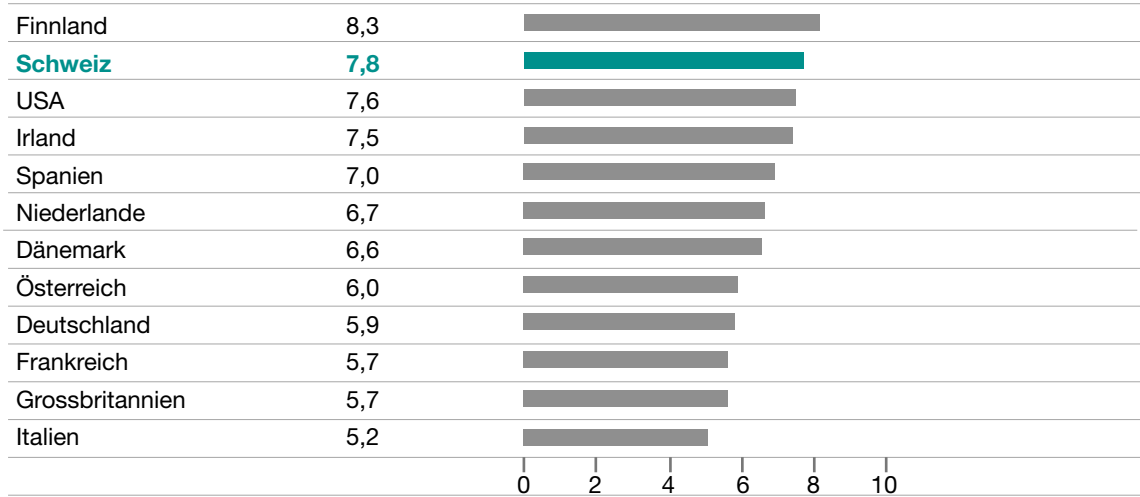
---

Quelle: SWX Swiss Exchange

↳ [www.swx.com](http://www.swx.com)

**Verhältnis Kapitalkosten/Wirtschaftsentwicklung**

Maximum: 10 = sehr gut



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 2.3.02

### Arbeitskosten in der Industrie im internationalen Vergleich

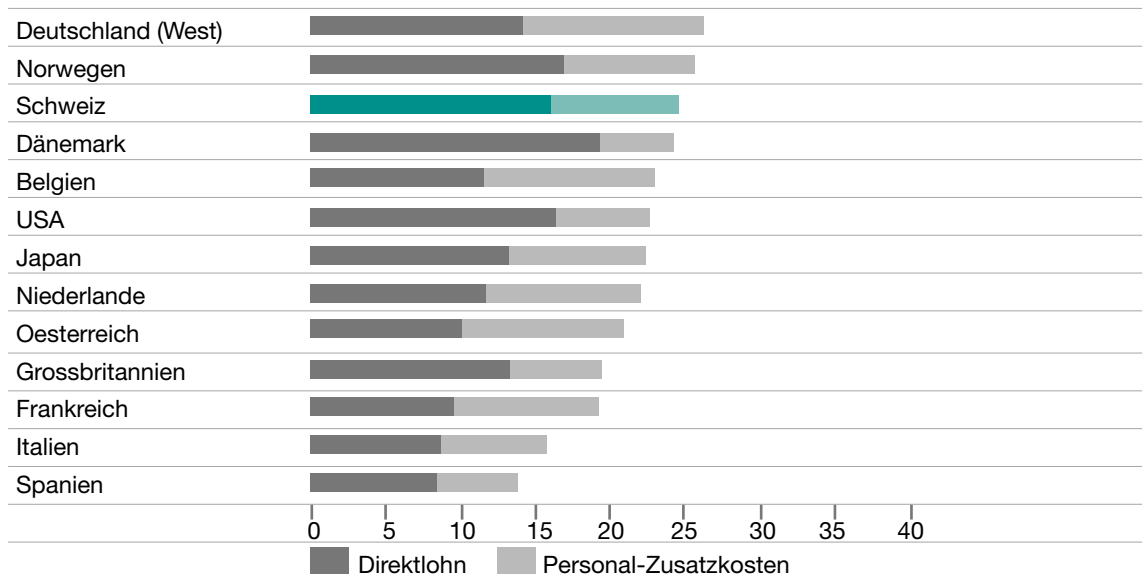
Dass die Schweiz zu den Ländern mit einem hohen Lohnniveau zählt, ist eine Binsenwahrheit. Die Last der lohnbezogenen Zusatzkosten je Stunde drückt in der Schweiz aber weniger stark als in den meisten anderen Industrieländern.

Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2001.

Land	Arbeitskosten in EUR pro Stunde			Niveau der Arbeitskosten	
	Total	Direktlohn	Personal-zusatzkosten	Westdeutschland = 100	Veränd. in % 1980-2001
Deutschland (West)	26,16	14,44	11,72	100	-
Norwegen	25,33	17,12	8,22	97	6
<b>Schweiz</b>	<b>24,96</b>	<b>16,37</b>	<b>8,59</b>	<b>95</b>	<b>6</b>
Dänemark	24,50	19,58	4,91	94	5
Belgien	23,15	11,84	11,31	88	-19
USA	22,99	16,57	6,42	88	10
Japan	22,22	13,13	9,09	85	83
Niederlande	21,98	12,18	9,80	84	-14
Oesterreich	21,00	10,90	10,10	80	18
Grossbritannien	19,23	13,41	5,82	74	21
Frankreich	18,93	9,89	9,03	72	-4
Italien	15,92	8,14	7,77	61	-7
Spanien	14,86	8,01	6,67	56	*

\* nicht verfügbar

in EUR pro Stunde



Quelle: Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln / NZZ vom 19.08.2002

Der Schweiz kommt zugute, dass sich trotz vierthöchster ausbezahlter Löhne die Personalzusatzkosten in vertretbarem Rahmen halten. Letzteres sind u.a. Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherung, Lohnfortzahlung bei Ferien, Krankheit etc. Sie addieren in der Schweiz 52 % zu den Direktlöhnen, gegenüber ca. 60% im ungewichteten Durchschnitt aller Industrieländer. Weil zudem die Produktivität in der Schweiz relativ hoch, die Steuern mässig und die Kapitalkosten günstig sind, ist die Qualität des Wirtschaftsstandortes Schweiz insgesamt durchaus attraktiv.

### Lohnnebenkosten

#### A) Lohnabhängige Sozialleistungen zulasten Arbeitgeber <sup>1)</sup>

Lohnkosten pro geleistete Std. 100,0 %

#### Mit dem Lohn abgegoltene Sozialleistungen

Bezahlte Ferientage	20-25 Tage	9,0 %
Bezahlte Feiertage	ca. 10 Tage	4,2 %
Bezahlte Kurzabsenzen	ca. 4 Tage	1,5 %
Bezahlte Krankheitstage	ca. 10 Tage	4,0 %
Jahresendzulage	13. Monatslohn	8,3 %
Total		27,0 %

Lohnkosten und lohninbegriffene Sozialkosten je geleistete Arbeitsstunde: 127,0 %

#### Zusätzliche Sozialleistungen des Arbeitgebers

	Kurzbezeichnung:	Ansatz:	von 127%:
Gesetzliche Altersvorsorge	AHV, IV, EO	5,05 %	6,4 %
Gesetzl. Arbeitslosenvers.	ALV	2,0 %	2,5 %
Berufliche Vorsorge	BVG	8,0 %	10,2 %
Betriebs-Unfallversicherung	UVG (BU+NBU)	2,5 %	3,2 %
Kinderzulage	FAK	1,7 %	2,2 %
Total			24,5 %

Lohnkosten und zusätzliche Sozialleistungen je effektiv geleistete Arbeitsstunde: 124,5 %

#### Zusammenfassung

Die Lohnkosten und Sozialleistungen je effektiv geleistete Arbeitsstunde betragen:

Lohnkosten	100,0 %
Lohninbegriffene Sozialkosten	27,0 %
Zusätzliche Sozialkosten	24,5 %
Total Sozialleistungen	151,5 %

<sup>1)</sup> Richtwerte; können je nach Region, Unternehmen, Arbeitsvertrag und Belegschaftsstruktur schwanken.

Fortsetzung nächste Seite >

## B) Lohn und lohnabhängige Sozialleistungen

Ermittelt auf Basis des Monatslohnes

### Lohnkosten

Monatslohn		100 %
Mit dem Lohn abgegoltene Sozialleistungen:		
Bezahlte Ferientage	20-25 Tage	9,0 %
Bezahlte Feiertage	ca. 10 Tage	4,2 %
Bezahlte Kurzabsenzen	ca. 4 Tage	1,5 %
Bezahlte Krankheitstage	ca. 10 Tage	4,0 %
Jahresendzulage	13. Monatslohn	8,3 %
Total		27,0 %

### Zusätzliche Sozialleistungen des Arbeitgebers

Altersvorsorge	AHV, IV, EO	Ansatz: 5,05 %
Arbeitslosenversicherung	ALV	2,0 %
Berufliche Vorsorge	BVG	8,0 %
Betriebs-Unfallversicherung	UVG	2,5 %
Kinderzulage	FAK	1,7 %
Total		19,25 %

### Zusammenfassung

Aufgrund des Monatslohnes lassen sich die jährlichen Lohn- und Sozialkosten für einen Mitarbeiter wie folgt budgetieren:

$$(\text{Monatslohn} \times 13) \times 1,19$$

Diese Angaben sind Richtwerte, welche je nach Region, Branche, Unternehmenstyp, Mitarbeiterstruktur sowie Gesamtarbeits- und/oder Einzelarbeitsvertrag abweichen können.

Stand: Oktober 2003

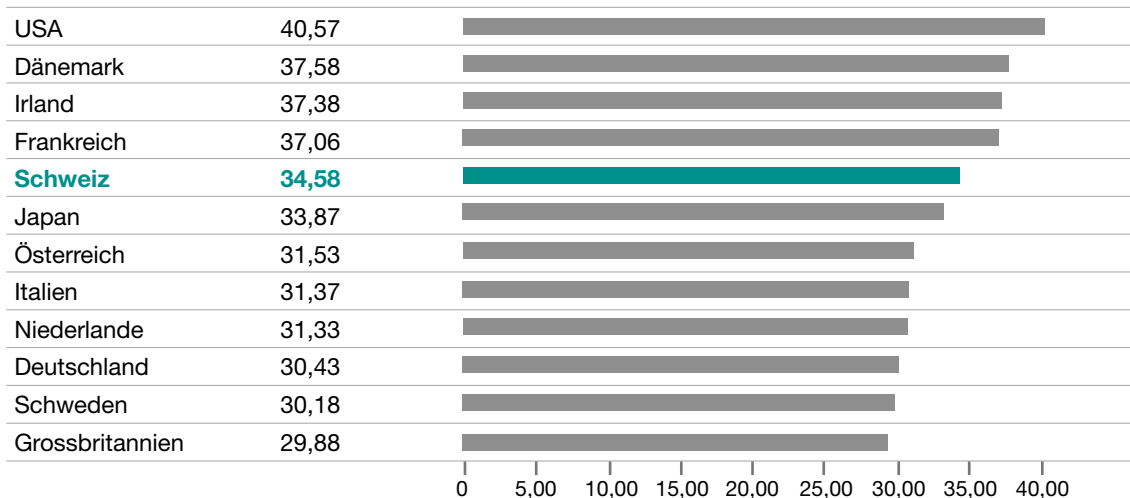
Quelle: Dürst Personalkontakte, CH-8704 Herrliberg/Zürich

Vgl. Kapitel 10 Humankapital

**Arbeitsproduktivität**

BIP pro Beschäftigten pro Stunde (2002)

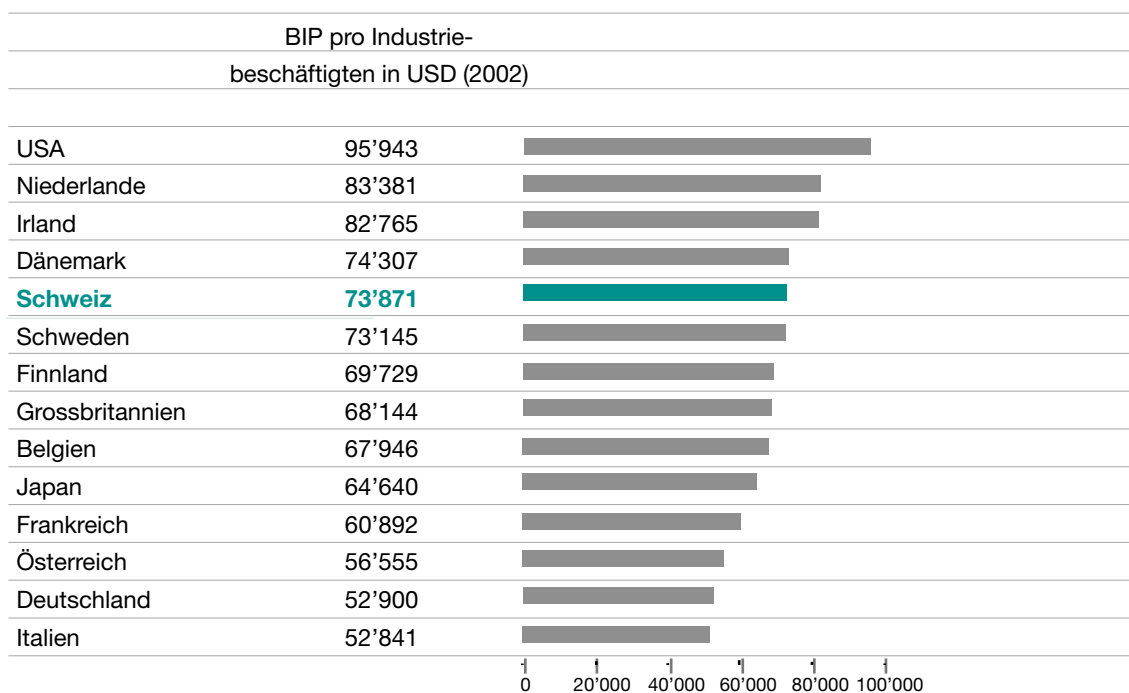
in USD



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 3.1.05

[↳ www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

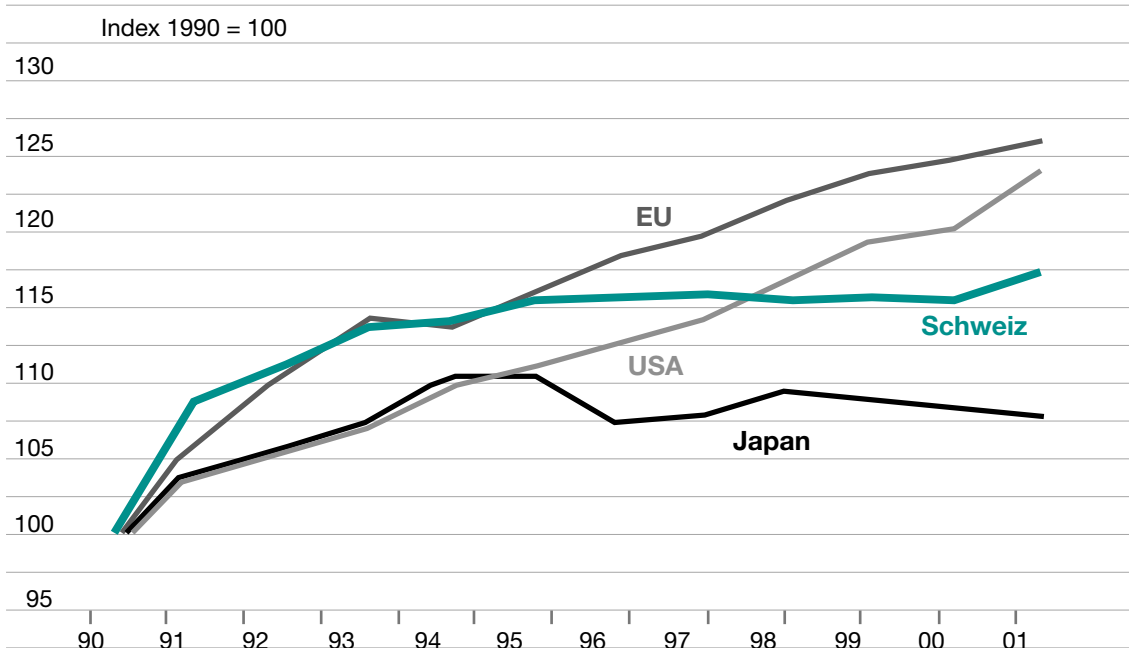
### Arbeitsproduktivität Industrie



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 3.1.09



### Lohnstückkosten



Quelle: Credit Suisse, Economic Research, Juni 2002

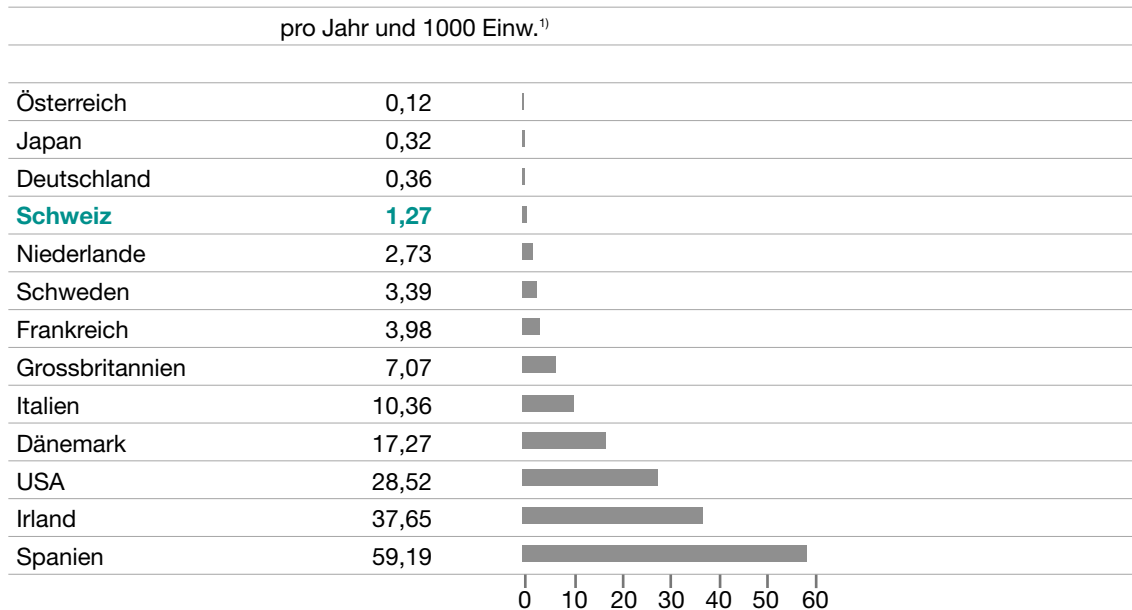
### Arbeitszeit, Ferien/Freitage im internationalen Vergleich

Land	Jahresarbeitszeit <sup>1)</sup>	Ferien und bezahlte Freitage <sup>2)</sup>	Wochenarbeitszeit <sup>2)</sup>
	Stunden (2002)	Tage	Stunden
USA	1918	25	39,2
<b>Schweiz</b>	<b>1855</b>	<b>31</b>	<b>40,5</b>
Grossbritannien	1833	38	38,4
Irland	1798	35	40,8
Italien	1732	39	39,5
Belgien	1712	32	37,6
Deutschland	1688	43	37,8
Niederlande	1686	39	36,8
Frankreich	1587	35	35,0

Quelle: 1) IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 3.2.05

2) Wirtschaftsförderung Genf, International Comparisons 2003, gestützt auf: Corporate Consulting & Technology (CC&T), Galileo Group, Genf, Mai 2002

### Arbeitskonflikte



<sup>1)</sup> 3-Jahresdurchschnitt 1999 - 2001

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 3.2.08

↳ [www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

### Bruttolöhne Schweiz; Spannweite

Im Sinne einer ersten groben Annäherung an die Schweizer Verhältnisse kann von folgenden Grössenordnungen des jährlichen Bruttolohnes ausgegangen werden:

Position	Bruttolohn bei 13 Monatslöhnen	
	in EUR	in CHF(0,66 EUR)
Geschäftsführer/-in eines mittelgrossen Unternehmens	ab 112'540	ab 170'000
Abteilungsleiter/in einer Produktionsabteilung mit mehr als 100 Beschäftigten, langjährige Berufserfahrung	ab 99'300	ab 150'000
Kreditsachbearbeiter/in mit zehnjähriger Berufserfahrung, mit Familie	68'200 - 79'440	103'000 - 120'000
Ingenieur/-in Fachhochschule oder Universitätsstudium, fünfjährige Berufserfahrung	52'290 - 79'440	79'000 - 120'000
Sekretärin eines Abteilungsleiters 1 Fremdsprache, Alter ca. 25 Jahre	39'050 - 49'650	59'000 - 75'000
Facharbeiter/-in in der Industrie mit zehnjähriger Berufserfahrung	41'700 - 52'960	63'000 - 80'000
Betriebsarbeiter/-in Alter ca. 25 Jahre	27'800 - 33'760	42'000 - 51'000

Quelle: Dürst Personalkontakte, CH-8704 Herrliberg/Zürich

Vgl. 8.2 Arbeitskosten: Jahreslöhne oberste Führungskräfte im internationalen Vergleich

Weiterführende Literatur/Informationen:

- Periodisch erscheinende amtliche Publikation über Lohnniveau und -struktur nach Branchen und Regionen:  
↳ [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) Bundesamt für Statistik, Lohnstrukturerhebung (alle 2 Jahre)

### Arbeitskosten: Jahreslöhne oberste Führungskräfte im internationalen Vergleich

Firmen mit Jahresumsatz über 250 Mio USD (2001), inkl. Arbeitgeberbeiträge

Direktor (Chief Executive Officer, PDG, Geschäftsführer); Spitzenposition in der Unternehmenshierarchie

Land	Lohnkosten für Arbeit- geber (total)	Basislohn brutto (a)	Erfolgsab- hängige Prämien (b)	Gesamt- salär (a+b)	Leistungs- prämien (c)	Arbeitgeber- beiträge (d)	Andere Ver- gütungen (e)
in USD							
Irland	178'186	92'596	25'927	118'522	15'898	34'371	9'394
Belgien	311'983	148'431	50'466	198'897	26'718	75'901	10'467
Niederlande	312'201	160'905	49'881	210'786	16'091	67'030	18'295
Italien	374'060	183'115	65'921	249'036	38'454	77'053	9'517
Frankreich	396'075	169'453	71'170	240'623	37'280	89'564	28'609
<b>Schweiz</b>	<b>432'597</b>	<b>247'372</b>	<b>84'106</b>	<b>331'479</b>	<b>44'527</b>	<b>44'353</b>	<b>12'239</b>
Grossbritannien	437'368	208'020	114'411	322'431	54'085	35'792	25'060
Deutschland	443'712	181'929	81'867	263'796	27'289	139'812	12'814
USA	861'712	347'939	260'954	608'893	177'449	21'561	53'809

(a) Alle festen Lohnelemente inkl. 13. Monatslohn und Urlaubsgeld

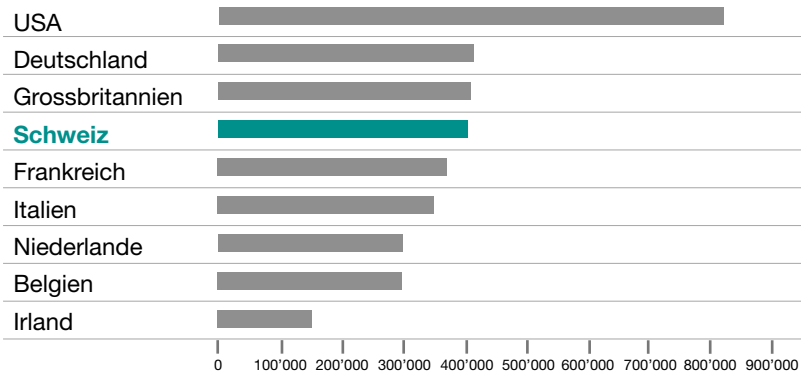
(b) Leistungskomponente 2001 oder 2002, bezogen auf Leistungsergebnis 2001

(c) Langfristige Leistungsanreize 2001 oder 2002, abhängig von Performance 2001. Berechnungsgrundlagen sind Aktienoptionen, Gratisaktien, Bezugsrechte oder Barleistungen

(d) Sozialversicherung, obligatorische berufliche Vorsorge

(e) Summe der Arbeitgeberleistungen für private Alters-, Lebensversicherungs- und Invaliditätsvorsorge, Arztkosten etc., Naturalleistungen wie Dienstwagen, Clubbeiträge etc.

Direktor (CEO)



Quelle: International Comparisons 2003, gestützt auf: Corporate Consulting & Technology (CC&T SA.), Galileo Group, Genf, Mai 2002

↳ [www.cc-t.ch](http://www.cc-t.ch)

### Mietpreise Büro- und Industrieflächen, interregionaler Vergleich

#### Preisbeispiele Geschäftsflächen

Büroflächen		Miete pro m <sup>2</sup> Nutzfläche in CHF / Jahr	
Stadt	Kanton	von *	bis *
Aarau	AG	130	260
Basel (City)	BS	150	300
Bern (City)	BE	190	350
Chur	GR	120	260
Delémont	JU	100	240
Frauenfeld	TG	120	210
Fribourg	FR	140	240
Genf (City)	GE	240	610
Herisau	AR	80	200
Lausanne (City)	VD	170	310
Liestal	BL	120	290
Lugano	TI	140	310
Luzern	LU	140	280
Neuchâtel	NE	140	270
Schaffhausen	SH	120	250
Schwyz	SZ	120	210
Sion	VS	100	190
Solothurn	SO	120	210
St. Gallen	SG	130	250
Stans	NW	120	250
Zug	ZG	160	400
Zürich (City)	ZH	280	860

\* 10%-Quartil bzw. 90%-Quartil; ohne individuellen Mieterausbau, 2. Quartal 2003

Quelle: Raum Information Wüest & Partner AG, Zürich, Immo-Monitoring 2004

Industrie-/Gewerbeflächen	Miete pro m <sup>2</sup> in CHF / Jahr	
	von*	bis*
Grossregion Zürich	70	195
Umgebung Zürich	70	200
Stadt Zürich	75	330
Grossregion Bern	60	195
Umgebung Bern	70	180
Stadt Bern	65	270
Grossregion Basel	50	200
Umgebung Basel	55	200
Stadt Basel	70	235
Grossregion Léman	70	210
Umgebung Léman	80	215
Stadt Genf	85	315
Stadt Lausanne	60	240
Umgebung St. Gallen	65	200
Stadt St. Gallen	50	200
Kanton Tessin	65	210
Durchschnitt Schweiz	60	215

\* 10%-Quartil bzw. 90%-Quartil

Quelle: Raum Information Wüest & Partner AG, Zürich, 2002

Fortsetzung nächste Seite >

Verkaufsflächen		Miete pro m <sup>2</sup> Nutzfläche in CHF / Jahr	
Stadt	Kanton	von *	bis *
Aarau	AG	130	390
Basel (City)	BS	170	610
Bern (City)	BE	250	1'030
Chur	GR	140	340
Delémont	JU	100	280
Frauenfeld	TG	150	410
Fribourg	FR	150	360
Genf (City)	GE	180	830
Herisau	AR	90	250
Lausanne (City)	VD	160	520
Liestal	BL	110	320
Lugano	TI	140	410
Luzern	LU	160	520
Neuchâtel	NE	120	350
Schaffhausen	SH	130	530
Schwyz	SZ	110	360
Sion	VS	60	310
Solothurn	SO	90	320
St. Gallen	SG	120	390
Stans	NW	110	340
Zug	ZG	140	490
Zürich (City)	ZH	300	1'030

\* 10-%-Quartil bzw. 90-%-Quartil; ohne individuellen Mieterausbau, 2. Quartal 2003

Quelle: Raum Information Wüest & Partner AG, Zürich, Immo-Monitoring 2004

↳ [www.wuestundpartner.com](http://www.wuestundpartner.com)

### Büroflächen-Markt: Verfügbarkeit

Büroflächenmarkt in europäischen Städten im Vergleich

Leerstandsrate in %

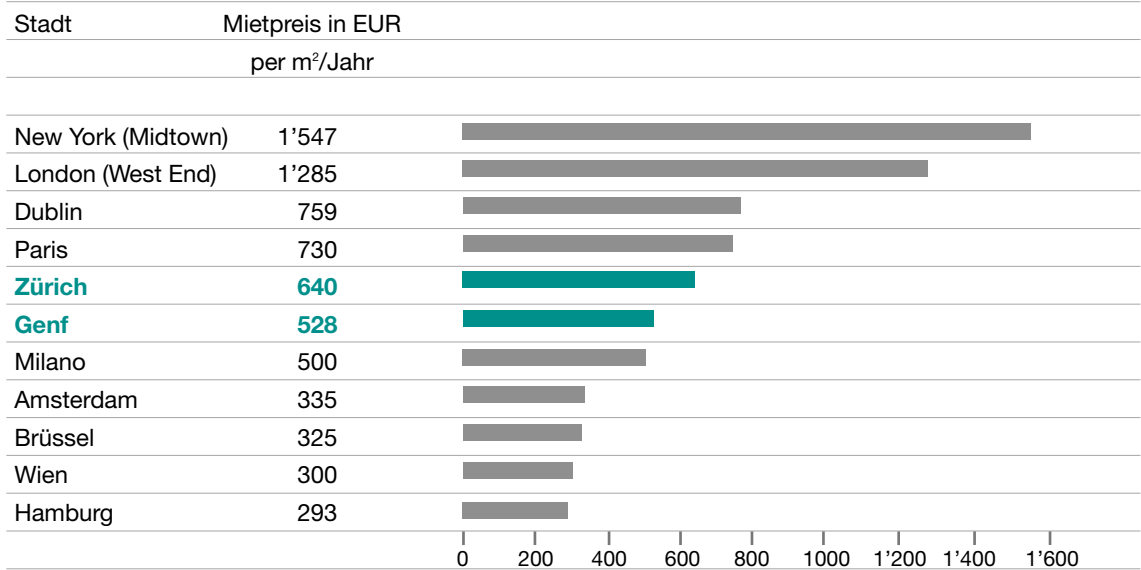
Amsterdam	11,0	London-City	12,8
Brüssel	9,0	Madrid	5,4
Dublin	11,5	Milano	5,0
Düsseldorf	9,9	München	7,6
Frankfurt	12,0	Paris	5,8
<b>Genf</b>	<b>2,9</b>	Rom	7,0
Hamburg	7,7	Wien	6,3
Kopenhagen	5,5	<b>Zürich</b>	<b>8,8</b>

Quelle: Colliers International, Global Office Real Estate Highlights, Midyear 2003 / Colliers CSL AG, August 2003 / Dezember 2003

↳ [www.colliers.ch](http://www.colliers.ch)

### Bürokosten im internationalen Vergleich

Bruttomieten für Büroräume in Toplage



Quelle: Colliers International, Global Office Real Estate Highlights, Midyear 2003

↳ [www.colliers.com](http://www.colliers.com)

### Energiepreise: fossile Brenn- und Treibstoffe

Erdöl extra leicht, Verbraucherpreise für Industrie 3. Quartal 2002

Land	Heizöl extra leicht in USD pro 1000 Liter <sup>1)</sup>
USA	193,3
<b>Schweiz</b>	<b>221,5</b>
Belgien	236,5
Grossbritannien <sup>2)</sup>	252,2
Schweden	283,9
Frankreich	287,1
Deutschland	308,3
Irland	328,5
Dänemark	384,9
Italien	681,8
OECD-Durchschnitt <sup>2)</sup>	257,1

<sup>1)</sup> inkl. Steuern und Abgaben

<sup>2)</sup> ganzes Jahr 2001

Quelle: Internationale Energie-Agentur, Energy Prices and Taxes, 4<sup>th</sup> Quarter, 2002

Benzin bleifrei (95 RON), Verbraucherpreise 2. Quartal 2002

Land	Benzin bleifrei (95 RON) in USD pro Liter <sup>1)</sup>
USA	0,427
Österreich	0,871
Irland	0,873
<b>Schweiz</b>	<b>0,882</b>
Belgien	0,978
Schweden	1,008
Frankreich	1,009
Italien	1,038
Deutschland	1,045
Dänemark	1,100
Niederlande	1,141
Grossbritannien	1,144
OECD-Durchschnitt	0,585

<sup>1)</sup> inkl. Steuern und Abgaben

Quelle: Internationale Energie-Agentur, Energy Prices & Taxes, 4<sup>th</sup> Quarter, 2002



### Industriestrompreise, internationaler Vergleich

Preisvergleich für einen Industriekunden Typ I e<sup>1)</sup>, Stand: 01.01.2003, ohne Mehrwertsteuer

Land	Industriestrompreis	
	Rp <sup>2)</sup> /kWh	cEUR/kWh
Belgien	11,21	7,68
Dänemark	11,15	7,64
Deutschland	12,18	8,34
Griechenland	8,96	6,14
Spanien	8,10	5,55
Frankreich	8,21	5,62
Irland	11,33	7,76
Italien	15,74	10,78
Luxemburg	11,40	7,81
Niederlande	k.A.	k.A.
Portugal	9,83	6,73
Finnland	8,92	6,11
Schweden	9,72	6,66
Grossbritannien	8,19	5,61
EU <sup>3)4)</sup>	10,38	7,11
<b>Schweiz <sup>5)</sup></b>	<b>13,31</b>	<b>9,32</b>

<sup>1)</sup> Industriekunde, Bezugstyp Ie gemäss EU-Statistik; Definition: Jahresbezug 2'000'000 kWh, Bezugsspannung 10 - 20000 Volt

Details:	kWh/kW	Sommer	Winter
Strombedarf HT	HT	600'000	600'000
Strombedarf NT	NT	400'000	400'000
Leistungsbedarf	P	500	500

Beispiele für typischen Industriebetrieb mit 2 GWh p.a.: Pharmabetrieb, ca. 50 Mitarbeiter, Informatik, Klimaanlage; kleines EDV-Zentrum; Maschinenfabrik, ca. 100 Mitarbeiter; grössere Bäckerei mit el. Backöfen; mittlere Verzinkerei; grösseres Hotel mit 80 - 100 Betten; Kühlhaus

<sup>2)</sup> Rp = Rappen; 1 Rappen = 0,01 CHF/0,0068 EUR; Umrechnungskurs EUR / CHF: 1,46

<sup>3)</sup> nach Eurostat

<sup>4)</sup> ungewichteter Durchschnitt

<sup>5)</sup> ungewichteter Durchschnitt von 26 Städten

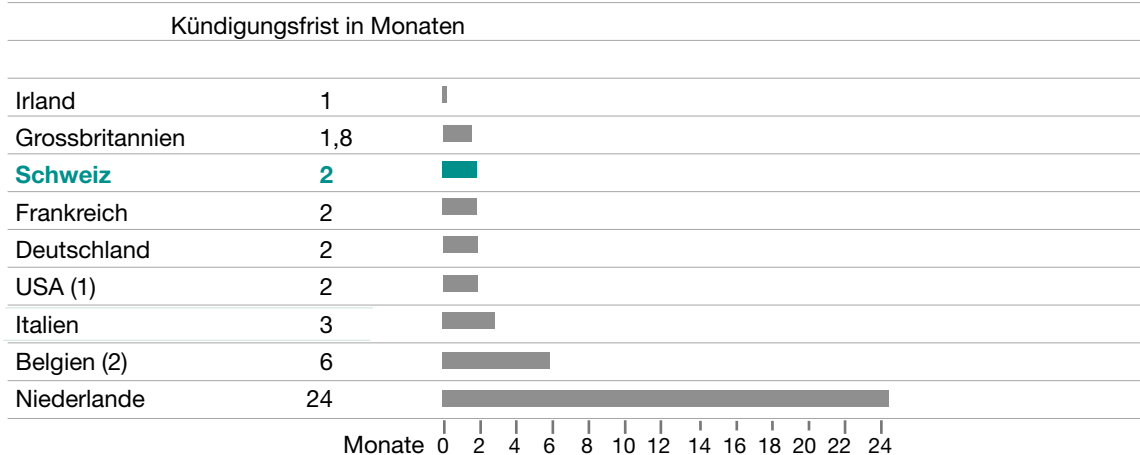
Quelle: Enerprice

↳ [www.enerprice.ch](http://www.enerprice.ch)

### Downsizing-Kosten

Gesetzliche Kündigungsfristen im Jahr 2002 für einen Beschäftigten mit 8 Dienstjahren, in Monaten

Die Angaben beziehen sich auf Büropersonal mit unbefristetem Anstellungsvertrag. Weitergehende Regelungen sind möglich in Bereichen mit kollektiven Arbeitsvertrags-Regelungen.



Anmerkungen:

(1) USA: Mindest-Kündigungsperiode zwingend für Unternehmungen mit 100 und mehr Beschäftigten.

Für kleinere Unternehmungen kein gesetzliches Minimum, aber in der Praxis 2 Wochen.

(2) Belgien: für Beschäftigte mit einem Jahressalär von höchstens USD 24'369 oder EUR 25'000.

Quelle: Wirtschaftsförderung Genf, International Comparisons 2003, gestützt auf Corporate Consulting & Technology (CC&T), Galileo Group, Genf, Juni 2002

↳ [www.cc-t.ch](http://www.cc-t.ch)

### Zeitaufwand für administrative Umtriebe – Ländervergleich

Besonders für kleinere und mittlere Unternehmungen (KMU) kann die zeitliche Belastung durch administrativen Aufwand von existentieller Bedeutung sein. Drei Kategorien erweisen sich dabei als besonders wichtig: die Sozialversicherungen, das Einholen von Genehmigungen und Bewilligungen sowie Steuern und Abgaben.

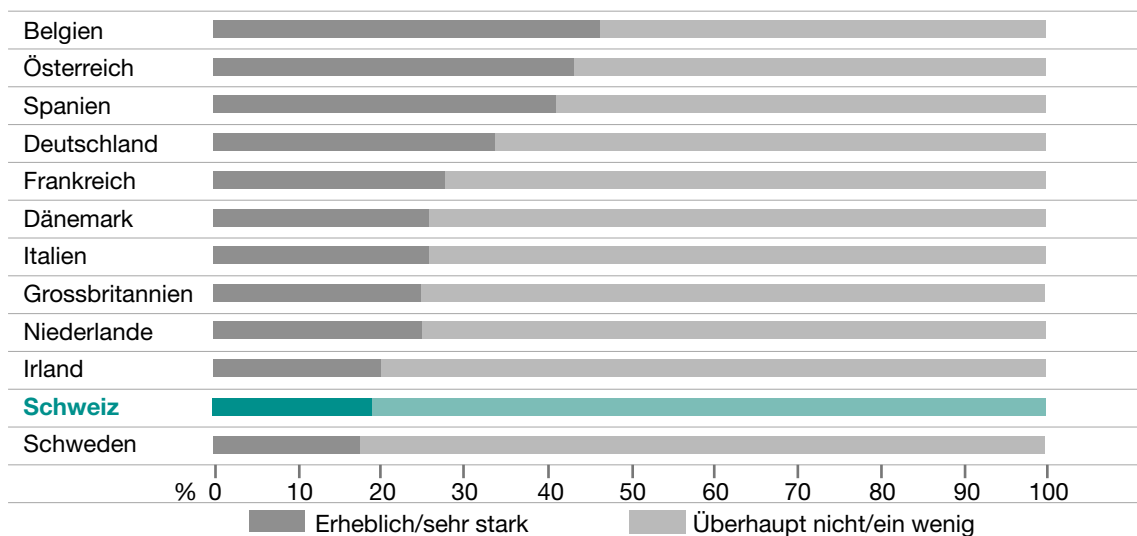
Zeitaufwand für ...	Schweiz	Deutschland	Österreich
	in Stunden pro Monat		
Sozialversicherungen	19,49	24,81	24,49
Steuern und Abgaben	12,85	29,38	27,50
Statistik	2,69	4,77	4,05
Bewilligungen	15,42	56,64	56,85
Umweltschutz	4,05	5,86	6,39
Insgesamt	54,50	121,46	119,28
Index (Schweiz = 100)	100	223	219

Quelle: „Die Volkswirtschaft – Magazin für Wirtschaftspolitik“ 8/2000, S.7

Die Tabelle zeigt auch interessante Differenzierungen in den fünf Kategorien: Die grösste Differenz zwischen der Schweiz und den beiden anderen Ländern lässt sich bei den Kosten für Bewilligungen und, etwas weniger ausgeprägt, für die Administrierung von Steuern und Abgaben feststellen.

↳ [www.seco-admin.ch](http://www.seco-admin.ch) Publikationen, Die Volkswirtschaft

### Auswirkungen der administrativen Belastungen auf die Einstellungsentscheidungen von KMU in Europa, 2001



Während in der Schweiz nur 19 % der Unternehmer angeben, dass ihre Einstellungsentscheidungen erheblich von administrativen Belastungen beeinflusst werden, klagt in Belgien fast die Hälfte (46 %) der KMU über administrative Belastungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Mitarbeitern.

Quelle: 2001 ENSR Survey on SMEs

## **Fact Sheet Strukturierungsgrundsätze bei der Steuerplanung in internationalen Verhältnissen**

---

dargestellt am Beispiel eines Unternehmens oder eines Unternehmers aus Deutschland in der Schweiz

### 1. Vorbemerkung

---

Ziel der Steuerplanung ist, die gesamte Steuerbelastung (für den Unternehmer) langfristig zu senken. Nationale Steuergesetze versuchen teilweise der Steuerplanung Grenzen zu setzen, indem z.B. selbständige Unternehmen steuerrechtlich gar nicht anerkannt werden, oder indem der Wegzug ins Ausland einen Steueratbestand darstellt. Im folgenden werden am Beispiel eines Unternehmens oder Unternehmers aus Deutschland wichtige Grundsätze für eine zweckmässige Strukturierung skizziert. Sie können ebenso für zahlreiche andere Staaten gelten.

Vorgängig muss festgelegt werden, wo der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Modellhaft, aber durchaus praxisgestützt, wird im folgenden unterschieden zwischen dem Wohnsitz des Unternehmers in der Schweiz und einem Wohnsitz des Unternehmers in Deutschland.

### 2. Wohnsitz des Unternehmers

---

#### 2.1 in der Schweiz

Der Wohnsitz des Unternehmers, d.h. der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen, muss sich in der Schweiz befinden. Die Grundsätze der Besteuerungen richten sich dann weitgehend nach denen der Schweiz. Nur ausnahmsweise kommen deutsche Steuervorschriften zur Anwendung. Ausnahmen gelten insbesondere für Vermögens- und Einkommensbestandteile, die sich nach wie vor in Deutschland befinden (z.B. Unternehmen oder Immobilien). Sofern allerdings der deutsche Fiskus zum Schluss kommt, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen nach wie vor in Deutschland ist, wird der (steuerliche) Wohnsitz in der Schweiz ignoriert oder nicht anerkannt.

Der Wegzug aus Deutschland führt dazu, dass über (deutsches) Steuersubstrat abzurechnen ist (Wegzugsbesteuerung), auf welches der deutsche Fiskus in Zukunft keinen Zugriff mehr hat. Diese Wegzugsbesteuerung greift, obwohl dem Steuerpflichtigen kein Ertrag zufließt.

#### 2.2 in Deutschland

Sofern der Unternehmer in Deutschland bleibt und den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Deutschland hat, ist zuerst festzulegen, ob die Investition in der Schweiz (steuerlich) überhaupt anerkannt wird. Deutschland hat nämlich zur Vermeidung unerwünschter Steuersparmodelle ein Aussensteuergesetz erlassen, welches einseitig gewisse (steuerliche) Strukturen nicht anerkennt. Sofern beispielsweise in der Schweiz eine Aktiengesellschaft (AG) gegründet wird, die zu mehr als 50% deutsche Anteilseigner hat, deren Besteuerung unter 25% nach deutschen Grundsätzen liegt, und deren Einkommen nach deutschem Verständnis passiv ist, wird die schweizerische Kapitalgesellschaft (steuerlich) von vornherein nicht anerkannt, und das Ergebnis wird dem deutschen Unternehmen oder dem Unternehmer, unter Anrechnung der schweizerischen Steuern, hinzugerechnet. Da in der Schweiz – nach deutschem Verständnis – die Besteuerung praktisch immer unter 25% liegt, ist darum die Art und Weise des Einkommens – passive Einkünfte – entscheidend. Passive Einkommen sind sicherlich Dividenden, Zinsen und Lizenzen, wobei der Katalog nach deutschem Aussensteuergesetz so weit gefasst wird, dass es einer gründlichen Abklärung bedarf, ob die Struktur vor dem deutschen Aussensteuergesetz standhält.

Unter der Annahme, dass die Struktur vor dem deutschen Aussensteuergesetz standhält, ist es entscheidend, welche Gesellschaftsform der Investor in Deutschland hat: Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personengesellschaft?

---

Fortsetzung nächste Seite >

### 3. Rechtsform des Unternehmens

---

#### 3.1 Kapitalgesellschaft

Zur deutschen Kapitalgesellschaft gehört die schweizerische Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH). Gewinne der schweizerischen Kapitalgesellschaft werden ein erstes Mal in der Schweiz gemäss schweizerischem System besteuert. Bei der Ausschüttung der Gewinne wird die Verrechnungssteuer erhoben, die allerdings aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland ab 1. Januar 2002 auf Null (Beteiligung 20%) reduziert wird. Die Dividende aus aktivem Ertrag wird in Deutschland im Rahmen des Schachtelprivilegs freigestellt. Selbst eine Veräusserung der schweizerischen Kapitalgesellschaft ist in Deutschland weitgehend steuerfrei. Sofern allerdings der Gewinn des deutschen Unternehmens an den Unternehmer ausgeschüttet wird, werden diese Dividenden nach deutschem Steuerrecht (Halbeinkünfteverfahren) nochmals versteuert.

#### 3.2 Personengesellschaft

Zur deutschen Personengesellschaft gehört (steuerrechtlich) eine Zweigniederlassung in der Schweiz. Zweigniederlassungen deutscher Personengesellschaften werden in der Schweiz wie Kapitalgesellschaften besteuert. Der Gewinntransfer nach Deutschland kann ohne Verrechnungssteuer erfolgen, und Deutschland stellt den Gewinn aus aktiver Tätigkeit der Betriebsstätte frei. Insofern steht der Gewinn der schweizerischen Betriebsstätte dem deutschen Unternehmer unmittelbar zu, ohne dass eine weitere Steuerbelastung eintritt. Würde die Personengesellschaft die schweizerische Investition über eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) vornehmen, wäre die Steuerbelastung in der Schweiz weitgehend gleich, allerdings würde die Dividendenausschüttung nach Deutschland wiederum nach deutschem Steuerrecht (nochmals) zur Hälfte besteuert. Es ergäbe sich somit eine wirtschaftliche Doppelbelastung.

### 4. Zusammenfassung

---

Die vorstehenden Ausführungen sind stark vereinfacht. Die Komplexität der steuerlichen Vorschriften hat ein derartiges Ausmass angenommen, dass eine Beratung vor dem Investitionsentscheid unumgänglich ist. Die Probleme stellen sich dabei nicht primär in der Schweiz, sondern im Ausland, d.h. das vorteilhafte schweizerische Steuersystem kann sich im Zusammenwirken mit dem ausländischen Steuersystem ins Gegenteil kehren.

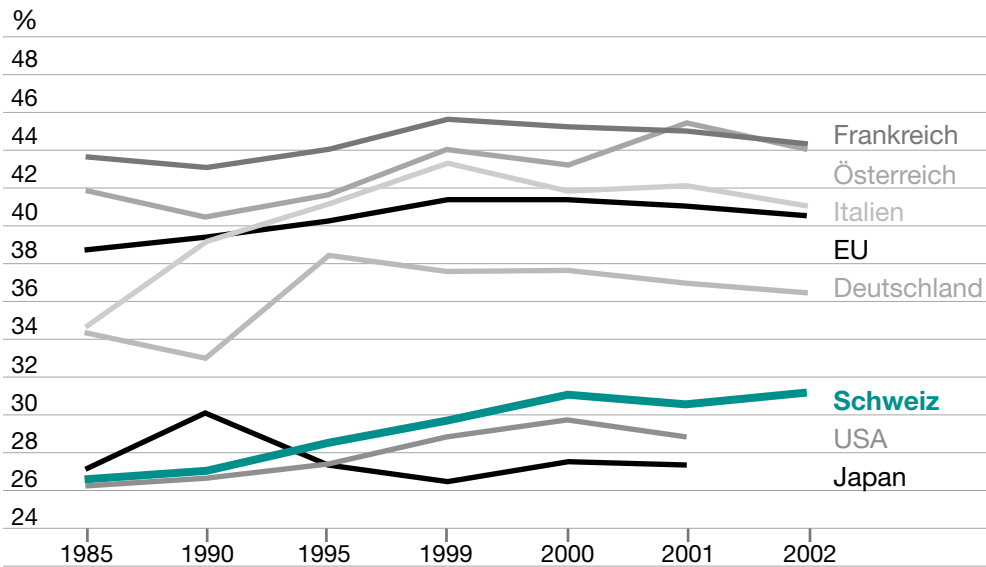
### 5. Literaturhinweise

---

Weigell/Brand/Safarik,	Investitions- und Steuerstandort Schweiz, Chancen und Risiken von Investitionen und Wohnsitzverlegungen, München und Basel 2000
Koch/Heeb,	Der Wegzug in die Schweiz: Vorzüge eines Steuerparadieses nutzen, in: Praxis Internationale Steuerberatung, 4/2000, S. 84 ff, und 5/2000, S. 116 ff.
Ludwig, H./Koch,M.	Standort Schweiz nach Revision des DBA und AStG-Änderungen weiterhin attraktiv? In: Praxis Internationale Steuerberatung, 8/2002, S.222ff.
Ludwig, H./Koch, M.	Steuersenkungsgesetz - Hat der Standort Schweiz durch die Steuerreform an Attraktivität verloren? in: Praxis Internationale Steuerberatung, 4/2001, S. 109ff.
Kessler, W.	Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung durch den Entwurf eines UntStFG, in: Praxis Internationale Steuerberatung, 12/2001, S. 318 ff.

## Fiskalbelastung

Steueraufkommen inkl. Sozialversicherungen in % BIP



Quelle: Eidg. Finanzverwaltung, gestützt auf: OECD, Revenue Statistics of OECD Member Countries  
 ↳ [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)

## Besteuierungsregime nach Gesellschaftstyp und Steuerhoheit

Steuerrechtlich relevant ist nicht die Rechtsform der Unternehmung, sondern vielmehr, ob es sich um eine Betriebs-, Holding-, oder Verwaltungsgesellschaft handelt.

Gesellschaftszweck	Bund	Kanton/Gemeinde	
	Gewinn	Gewinn	Kapital
Betriebsgesellschaft	N+	N+	N+
Holdinggesellschaft	V	V	V
Verwaltungsgesellschaft	N	V	V

N Normale Besteuerung

N+ In der Regel normale Besteuerung, Vergünstigungen für neue Unternehmen während höchstens 10 Jahren möglich (auf Bundesebene: nur in den wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten gemäss Bundesbeschluss vom 6.10.1995)

V Vergünstigungen oder Befreiung

### Steuerbelastung Schweiz: Kapitalgesellschaften

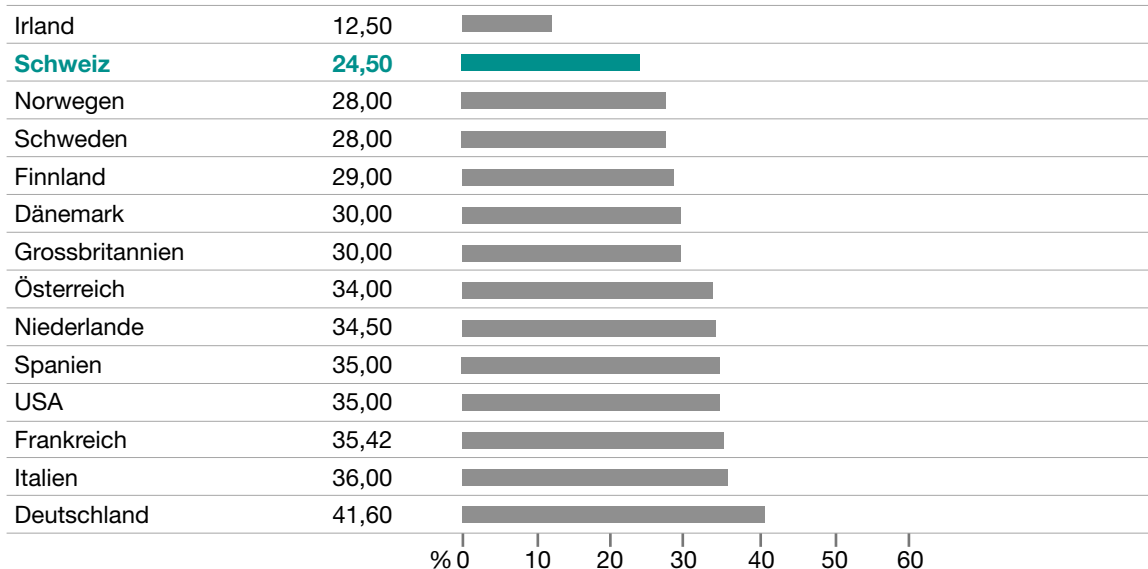
Fallbeispiel (Kanton: Basel-Stadt BS); Kapital CHF 500'000, steuerpflichtiger Reingewinn CHF 300'000

	Ertragssteuersätze	Kapitalsteuersatz
Direkte Bundessteuer	8,5 %	
Kantonssteuer (Höchstsatz)	24,5 %	0,525 %
Total	33,0 % = CHF 99'000	0,525 % = CHF 2'625
Unternehmensergebnis vor Steuern	401'625 CHF	
./ Ertrags- und Kapitalsteuern	101'625 CHF	
Jahresgewinn nach Steuern	300'000 CHF	
Steuern in % zum Unternehmensgewinn vor Steuern	25,29 %	

Quelle: Dr. Hubertus Ludwig, VISCHER Anwälte und Notare

### Steuern in % des Unternehmensgewinnes

in % des Reingewinnes vor Steuern, 2003



Quelle: IMD, The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 2.2.07

↳ <http://www.imd.ch/wcy.htm>

### Steuerbelastung Schweiz: Kapitalgesellschaften, interkantonaler Vergleich

Steuerbelastung des Reingewinns einer Aktiengesellschaft<sup>1)</sup> mit Kapital und Reserven von 2'000'000 CHF und Reingewinn 400'000 CHF<sup>2)</sup> am Kantonshauptort

Kantone	Kantons- hauptorte	Für die Steuer- berechnung massgebender Reingewinn in CHF	Steuerbeträge in CHF am Kantonshauptort		
			Kanton und Gemeinde <sup>3)</sup>	Bund	Total
Aargau	Aarau	309'300	64'442	26'290	90'732
Appenzell ARh	Herisau	325'100	47'229	27'633	74'862
Appenzell IRh	Appenzell	329'800	42'163	28'033	70'196
Basel Landschaft	Liestal	300'800	73'629	25'568	99'197
Basel Stadt	Basel	294'600	80'409	25'041	105'450
Bern	Bern	312'500	60'942	26'562	87'504
Freiburg	Freiburg	306'700	67'216	26'069	93'285
Genf	Genf <sup>5)</sup>	296'900	77'802	25'236	103'038
Glarus	Glarus	298'600	76'005	25'381	101'386
Graubünden	Chur	306'000	67'884	26'010	93'894
Jura	Delsberg	305'100	68'931	25'933	94'864
Luzern	Luzern	314'300	59'017	26'716	85'733
Neuenburg	Neuenburg	303'500	70'700	25'797	96'497
Nidwalden	Stans	325'100	47'227	27'633	74'860
Obwalden	Sarnen	316'100	57'087	26'868	83'955
Schaffhausen	Schaffhausen <sup>4)</sup>	318'600	54'342	27'081	81'423
Schwyz	Schwyz	321'100	51'548	27'293	78'841
Solothurn	Solothurn <sup>4)</sup>	298'300	76'278	25'355	101'633
St. Gallen	St. Gallen	313'300	60'081	26'630	86'711
Tessin	Bellinzona	309'900	63'782	26'341	90'123
Thurgau	Frauenfeld <sup>4)</sup>	311'900	61'589	26'511	88'100
Uri	Altdorf	300'100	74'322	25'508	99'830
Waadt	Lausanne	301'700	72'684	25'644	98'328
Wallis	Sitten	308'100	65'710	26'188	91'898
Zug	Zug	337'400	33'940	28'679	62'619
Zürich	Zürich	297'100	77'580	25'253	102'833

<sup>1)</sup> Handels-, Industrie-, Bank-AG, ohne Beteiligungen

<sup>2)</sup> Reingewinn vor Abzug der im Geschäftsjahr bezahlten Steuern

<sup>3)</sup> Inbegriffen Kirchensteuer

<sup>4)</sup> Angenommene mittlere Ausschüttung: 4,5 % vom steuerbaren Kapital und Reserven, höchstens aber 70% vom Reingewinn

<sup>5)</sup> ohne Gewerbesteuer

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2002

↳ [www.estv.admin.ch/data](http://www.estv.admin.ch/data)



### Internationaler Steuerbelastungsvergleich für natürliche Personen

Bei äquivalenter Einkommenshöhe ergibt sich unter der Annahme von Pauschalabzügen am Beispiel Schweiz - Deutschland der folgende Steuerbelastungsvergleich:

Schweiz: Natürliche Person verheiratet, keine Kinder, kein Zweitverdienst (Fallbeispiel Kanton Basel-Stadt BS, 2003)

	in CHF		
Bruttoeinkommen	100'000	150'000	200'000
Normalabzüge *	- 11'550	- 17'109	- 22'634
Nettoeinkommen	88'450	132'891	177'366
Pauschalabzüge **	- 8'400	- 8'400	- 8'400
Steuerbares Einkommen	80'050	124'491	168'966
Steuern Schweiz:			
- total in CHF	14'907	29'511	46'817
- in % des Bruttoeinkommens	14,9	19,7	23,4

\* Normalabzüge = tatsächlicher Aufwand (vgl. Kap. 10.3):  
 5,05% AHV/IV/EO  
 1,25% ALV I  
 0,50% ALV II  
 5,00% Pensionskasse

\*\* Pauschalabzüge:  
 Fahrtkosten 500  
 Allg. Berufskosten 700  
 Versicherung 1'000  
 Familienabzug 6'200

Deutschland: Natürliche Person verheiratet, keine Kinder, keine Kirchensteuer (2003)

	in EUR		
Bruttoeinkommen	65'000	97'500	130'000
Arbeitnehmer-Pauschalbetrag (Werbungskostenpauschale)*	- 1'044	- 1'044	- 1'044
	63'956	96'456	128'956
Sozialabgaben**	- 4'002	- 4'002	- 4'002
Pauschalen***	- 72	- 72	- 72
Steuerbares Einkommen	59'882	92'382	124'882
Einkommensteuer	12'786	25'504	40'824
Solidaritätszuschlag (5,5%)	703	1'403	2'245
Steuern Deutschland:			
- total in EUR	13'489	26'907	43'069
- in % des Bruttoeinkommens	20,8	27,6	33,1

\* Höhere Werbungskosten auf Nachweis berücksichtigt (z.B. Fahrtkosten)

\*\* Steuerlich abzugsfähig begrenzt auf maximal EUR 4'002; tatsächliche Aufwendungen des Arbeitnehmers rd. EUR 12'500

\*\*\* Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben (Pauschalbetrag)

Quelle: Dr. Hubertus Ludwig, VISCHER Anwälte und Notare; Heiko Kubaile, Ernst & Young Zürich

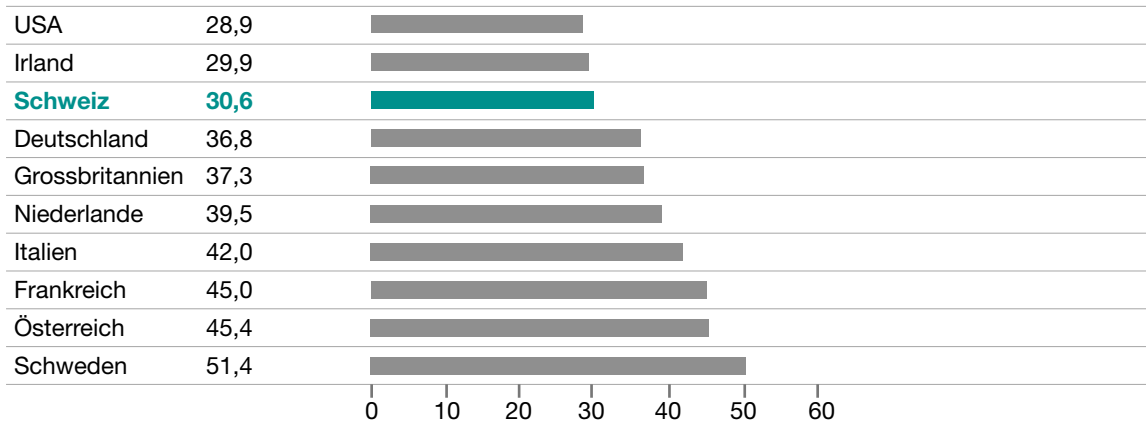
### Steuerbelastung des Bruttoarbeitseinkommens

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Jahr 2002  
Verheirateter ohne Kinder

Kantone	Kantons- hauptorte	Bruttoarbeitseinkommen in CHF						
		80'000	100'000	150'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
		Steuerbelastung am Kantonshauptort in CHF						
Aargau	Aarau	5'549	8'644	17'980	29'128	52'599	101'423	225'685
Appenzell ARh	Herisau	7'696	11'334	20'977	30'848	52'083	93'872	189'748
Appenzell IRh	Appenzell	5'485	8'263	15'992	23'939	40'417	71'626	145'385
Basel Landschaft	Liestal	8'433	12'594	23'427	36'488	60'435	112'312	262'134
Basel Stadt	Basel	9'687	14'657	27'125	39'620	64'800	119'596	265'899
Bern	Bern	8'266	12'098	22'816	34'458	59'623	114'041	253'822
Freiburg	Freiburg	8'695	12'650	23'681	35'673	63'633	112'804	229'366
Genf	Genf	6'783	10'941	22'440	34'903	61'785	119'279	268'380
Glarus	Glarus	7'741	11'379	21'146	31'601	54'262	102'039	214'371
Graubünden	Chur	6'168	9'671	19'702	30'711	52'120	94'928	201'109
Jura	Delémont	9'869	14'158	26'108	38'084	66'789	125'383	274'653
Luzern	Luzern	8'596	12'247	22'754	33'568	56'207	103'566	212'237
Neuchâtel	Neuchâtel	9'193	13'914	26'045	39'504	68'221	123'816	250'969
Nidwalden	Stans	6'010	8'842	16'253	24'042	39'396	69'545	142'284
Obwalden	Sarnen	7'726	10'839	19'151	27'348	43'797	76'935	159'770
Schaffhausen	Schaffhausen	8'182	11'898	22'381	33'982	58'874	113'811	252'363
Schwyz	Schwyz	4'619	6'635	12'607	18'976	31'758	57'320	117'560
Solothurn	Solothurn	9'295	13'584	25'063	38'444	68'363	129'169	272'957
St. Gallen	St. Gallen	7'800	11'838	23'107	35'780	62'311	115'737	237'630
Tessin	Bellinzona	6'864	11'123	22'826	35'659	63'399	120'823	265'418
Thurgau	Frauenfeld	7'682	11'041	21'016	32'495	55'988	105'208	228'246
Uri	Altdorf	7'543	10'783	21'251	32'196	54'275	100'177	204'282
Waadt	Lausanne	9'519	13'053	23'122	35'057	61'852	121'456	265'860
Wallis	Sion	7'593	10'765	22'840	35'243	59'747	106'740	222'965
Zug	Zug	3'451	5'103	10'441	16'571	30'081	53'217	109'699
Zürich	Zürich	6'234	9'090	17'700	27'680	50'479	104'646	243'198
Bund	(direkte Bundessteuer)	756	1'465	4'560	10'326	21'935	45'322	102'270

### Steuern und Sozialabgaben in % des Bruttoinlandproduktes

Jahr 2001



Quelle: OECD, Revenue Statistics of OECD Member Countries

### Besteuerung nach dem Aufwand

Die Bundessteuergesetzgebung sowie die Mehrheit der Kantone sehen die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Aufwand vor. Diese Besteuerungsart wird häufig auch Pauschalbesteuerung genannt. Sie steht primär Personen ausländischer Nationalität zur Verfügung, welche in der Schweiz Wohnsitz haben, hier aber keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Besteuerungsart setzt voraus, dass die betreffende Person ihren Wohnsitz unmittelbar vor dem Zuzug während mindestens 10 Jahren ausserhalb der Schweiz hatte.

Die Besteuerung nach dem Aufwand stellt als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung auf den Lebensunterhalt ab. Dieser wird in der Regel aufgrund der Miete oder des Mietwertes der schweizerischen Wohnstätte ermittelt, wobei die Bemessungsgrundlage mindestens das Fünffache dieses Wertes betragen muss. In einer Kontrollrechnung wird das effektive Einkommen aus schweizerischen Quellen (Liegenschaften, Kapitalvermögen, Ruhegehälter, Renten etc.) ermittelt, zu welchem das Einkommen aus ausländischen Quellen, für welches die Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen geltend gemacht wird, hinzugezählt wird. Als Besteuerungsgrundlage gilt der pauschal ermittelte Lebensaufwand oder – falls höher – das Ergebnis der Kontrollrechnung. Um die DBA im Verhältnis mit Belgien, Deutschland, Italien, Oesterreich, Norwegen und den USA anzuwenden, ist es notwendig, die Einkünfte aus diesen Ländern in der Kontrollrechnung mit zu berücksichtigen (sogenannte „modifizierte Pauschalierung“).

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen können grundsätzlich Personen aus dem EU-Raum auch ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine, zunächst auf fünf Jahre begrenzte, Aufenthaltsbewilligung erlangen. Voraussetzung ist, dass die Person über genügend finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verfügt sowie für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz ausreichend gegen Krankheit und Unfall versichert ist. In diesen Fällen kann bei gegebenen Voraussetzungen eine Besteuerung nach Aufwand erreicht werden. Bei verheirateten Personen besteht die Möglichkeit, dass ein Ehegatte nach dem Aufwand und der andere nach ordentlicher Bemessungsgrundlage besteuert wird. Damit kann die gesamte Steuerbelastung optimiert werden.

Quelle: Dr. Hubertus Ludwig, VISCHER Anwälte und Notare (2002)

↳ [www.vischer.com](http://www.vischer.com)

### **Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates**

---

Neue steuerliche Abzugsmöglichkeiten gelten gemäss der Verordnung vom 3. Oktober 2000 über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer für vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV).

Als Expatriates gelten ausländische Führungskräfte sowie Spezialisten (zB im Informatik- und Telekommunikationsbereich), die von einem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Da diese Personen während ihrer befristeten Tätigkeit in der Schweiz ihre Beziehungen zum Ausland aufrecht erhalten, erwachsen ihnen besondere Berufskosten, die steuerlich berücksichtigt werden sollen.

Bisher haben bereits mehr als die Hälfte der Kantone in irgendeiner Form spezielle Abzüge auf den Kantons- und Gemeindesteuern für Expats vorgesehen. Nun hat auch das Eidg. Finanzdepartement für die direkte Bundessteuer eine Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates erlassen. Durch diese per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzte Massnahme soll die Entsendung von Expatriates in die Schweiz erleichtert und die Attraktivität des Standortes Schweiz gestärkt werden.

Als besondere Berufskosten im Sinne dieser Verordnung gelten vorab die von den Expatriates selbst getragenen Reise-, Unterkunfts- und Umzugskosten sowie ihre in der Schweiz anfallenden Wohnkosten bei Beibehaltung der ständigen Wohnung im Ausland. Dazu gehören auch die Aufwendungen für den Besuch einer fremdsprachigen Privatschule durch ihre minderjährigen Kinder, sofern die öffentlichen Schulen keinen adäquaten Unterricht anbieten.

Für diese Kosten ist, mit Ausnahme der Schulaufwendungen, ein monatlicher Pauschalabzug von CHF 1'500 vorgesehen, dies aus Gründen der Veranlagungsökonomie. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten sowie der Abzug der Schulaufwendungen bleiben vorbehalten. Voraussetzung für den Abzug dieser Berufskosten ist, dass sie vom Expatriate selber und nicht vom Arbeitgeber getragen werden.

Expatriates werden je nach Fall im ordentlichen Verfahren eingeschätzt, oder sie unterliegen der Quellenbesteuerung. Die Beantragung der Abzüge ist somit verfahrensabhängig.

---

↳ [www.admin.ch/ch/d/sr/6/642.118.3.de](http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/642.118.3.de) (pdf-Dokument, Wortlaut der ExpaV)

Weiterführende Literatur: Informationsunterlagen der kantonalen Wirtschaftsförderungen

### Quellensteuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz

Die Schweiz hat mit einer Vielzahl von Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Einkommen (DBA) abgeschlossen. Diese Abkommen führen in der Regel dazu, dass die im Quellenstaat erhobenen Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren reduziert werden. Die verbleibende Quellensteuer wird Sockelsteuer genannt. Im Fall von Tochtergesellschaften ist häufig bei Vorliegen einer bestimmten Beteiligungsquote eine zusätzliche Reduktion vereinbart.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Sockelsteuersätze in ausgewählten Ländern gemäss den entsprechenden DBA verbleiben (Stand 01.01.2003). Die Liste stellt lediglich eine Auswahl dar und ist mit den jeweiligen Zusätzen im DBA sowie aufgrund des internen Rechtes in den Vertragsstaaten im Einzelfall zu überprüfen.

Staat	Dividenden			Zinsen	Lizenzgebühren
	Regulärer Satz	Tochtergesellschaften		Satz (%)	Satz (%)
	(%)	Reduzierter Satz (%)	Beteiligung (%)		
Belgien	15	10	25	10	0
Dänemark	0	0		0	0
Deutschland	15	5/(0)	20	0	0
Finnland	5	0	20	0	0
Frankreich	15	0	10	0	5
Griechenland	35	35		10	5
Grossbritannien	15	5	25	0	0
Irland	0	0	0	0	0
Italien	15	15		12,5	5
Japan	15	10	25	10	10
Niederlande	15	0	25	5	0
Norwegen	15	5	25	0	0
Österreich	15	0	20	0	5
Polen	15	5	25	10	0
Portugal	15	10	25	10	5
Russland	15	5	20	10	0
Schweden	15	0	25	5	0
Singapur	15	10	25	10	5
Slowakei	15	5	25	10	5
Slowenien	15	5	25	5	5
Spanien	15	10	25	10	5
Südafrika	7,5	7,5		10	0
Tschechien	15	5	25	0	5
Ungarn	10	10		10	0
USA	15	5	10	0	0
Weissrussland	15	5	25	8	10/5/3

Quelle: Ernst & Young Bern

↳ [www.ey.com/ch/tax](http://www.ey.com/ch/tax)

## Auswirkungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

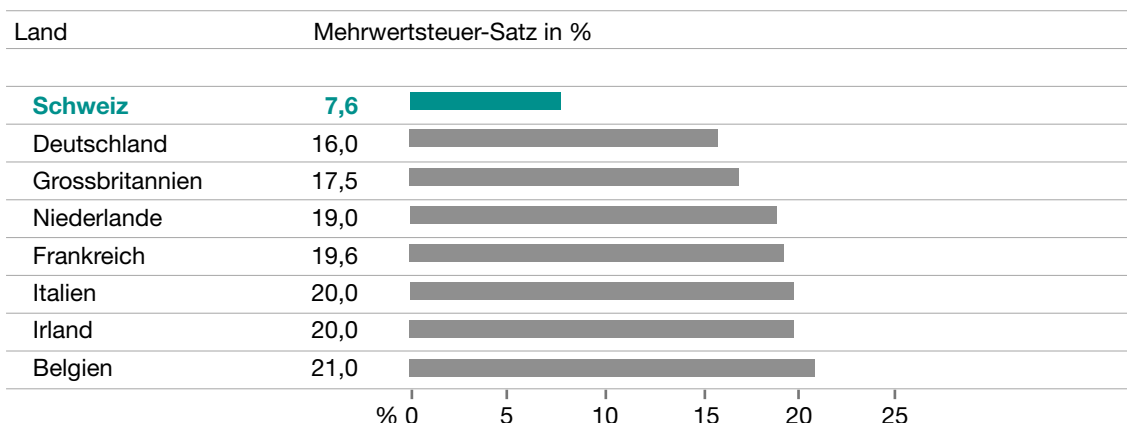
Für Steuerpflichtige mit beruflichen Aktivitäten in beiden Vertragsstaaten eines DBA stellt sich immer wieder die Frage, wie dieses sich für sie denn tatsächlich auswirkt.

Ein deutscher Verlag veröffentlicht den neusten Roman eines in der Schweiz wohnhaften Erfolgsautors. Das Honorar, welches dem Autor bezahlt wird, unterliegt in Deutschland einer Quellensteuer von 25% plus Solidaritätszuschlag. Weil der Schriftsteller sein Honorar auch in der Schweiz, seinem Wohnsitzstaat, versteuern muss, hätte er ohne DBA eine doppelte Belastung hinzunehmen. Aufgrund des bestehenden DBA hat für solche Einkünfte nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht. Deutschland muss daher auf die Besteuerung des Autorenhonorars ganz verzichten.

↳ [www.efd.admin.ch/dok](http://www.efd.admin.ch/dok) Stichwort internationale Doppelbesteuerung

## Mehrwertsteuer im internationalen Vergleich

Normalsatz, geltend für die meisten Konsumgüter. Alle Länder wenden tiefere Sätze an für bestimmte Basisgüter, Medikamente und Kulturbedarf.

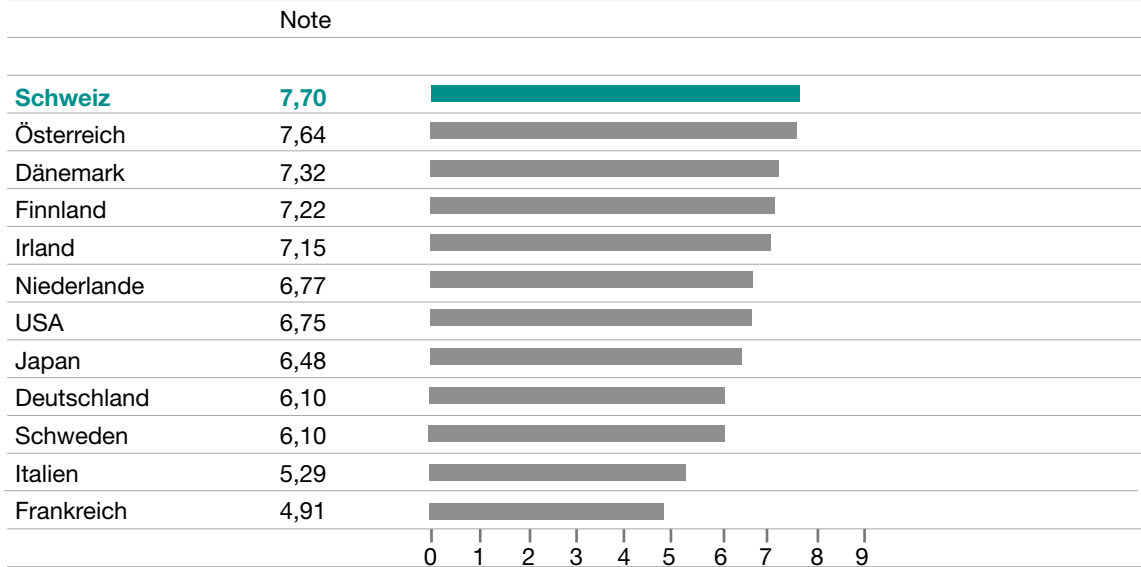


Quelle: *Worldwide Corporate Tax Guide 2003, Ernst & Young, Jan. 2003*

↳ [www.ey.com](http://www.ey.com)

### Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich

10 = Höchstnote

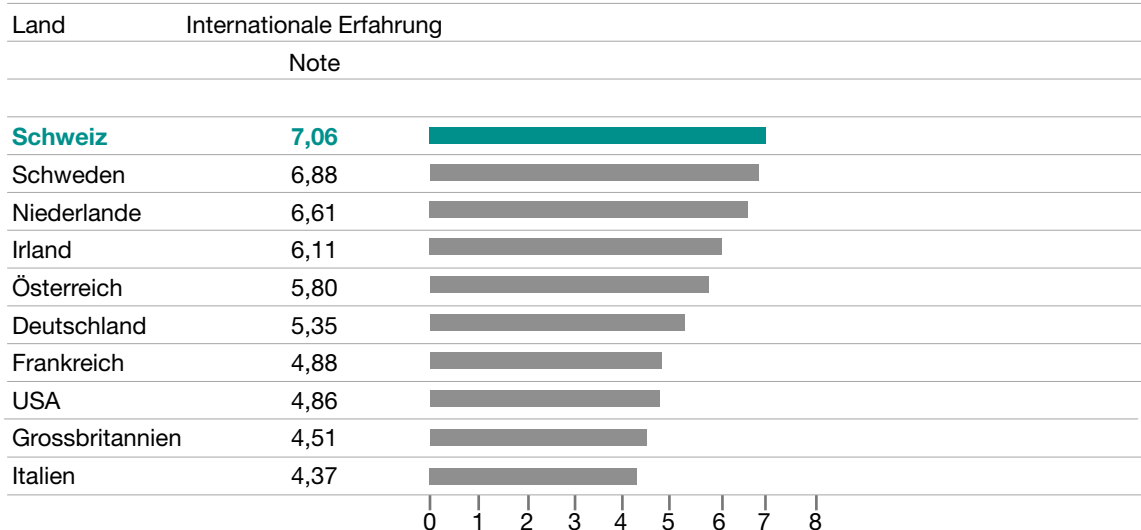


Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 3.2.07

### Internationale Business-Erfahrung

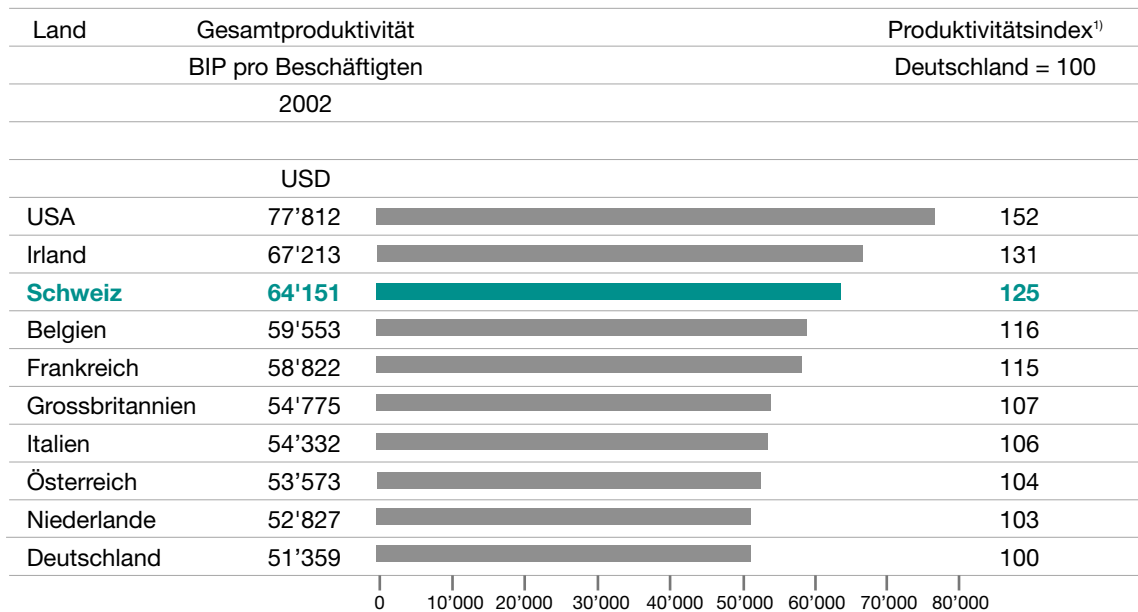
Je ausgeprägter die internationale Erfahrung des Management, desto höher die Note (10 = Maximum)

Je geringer die internationale Erfahrung des Managements, desto tiefer die Note (1 = Minimum)



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 3.2.19

<http://www.imd.ch/wcy>

**Gesamtproduktivität**

<sup>1</sup> Produktivitätsindex berechnet aufgrund von IMD-Daten

Quelle: Wirtschaftsförderung Genf, *International Comparisons 2003*;  
IMD *The World Competitiveness Yearbook 2003*, Tab. 3.1.02

↳ [www.imd.ch/wcy](http://www.imd.ch/wcy)





## Deregulierung des Arbeitsmarktes

Ranking 2003

Land	Rang <sup>1)</sup>	Rating <sup>2)</sup>
Hongkong	1	8,4
Singapur	2	8,3
<b>Schweiz</b>	<b>3</b>	<b>7,6</b>
USA	6	7,1
Dänemark	7	6,8
Irland	11	6,0
Grossbritannien	15	5,5
Österreich	22	5,1
Niederlande	32	3,9
Italien	36	3,6
Frankreich	49	2,5
Deutschland	51	1,2

<sup>1)</sup> 51 Länder berücksichtigt

<sup>2)</sup> 10 = Höchstwert; ermittelte Werte gerundet

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 2.4.15

↳ [www.imd.ch/wcy](http://www.imd.ch/wcy)

## Arbeitsrecht Schweiz

---

### Vorbemerkung:

Dieser Text hat lediglich Informationscharakter und wurde für eine bestimmte Veranstaltung verfasst. Er erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und bezweckt und ersetzt keine konkrete rechtliche Beratung. Für die Ausführungen und die Wirksamkeit sowie Zweckmässigkeit der Formulierungsbeispiele im konkreten Anwendungsfall werden keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

## I. Rechtliche Grundlagen

---

Das schweizerische Arbeitsrecht umfasst wesentlich weniger Vorschriften als die Rechtsordnungen in den EU-Staaten. Die Regelungsfreiheit ist denn in der Schweiz auch wesentlich grösser. Die Rechtsprechung ist in der Regel grundsätzlich liberal.

Es gibt zur Hauptsache die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Schweizerisches Obligationenrecht
- Mitwirkungsgesetz
- Gleichstellungsgesetz
- Arbeitsgesetz
- wenige weitere Spezialvorschriften (Chauffeure etc.)

### 1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsvertrag

Die gesetzlichen Bestimmungen gehen allfälligen Kollektivregelungen (Tarifverträge oder Gesamtarbeitsverträge) vor, wenn sie zwingenden Charakter haben. Soweit es sich also um zwingende Gesetzesbestimmungen handelt, kann weder durch Gesamtarbeitsvertrag noch durch Arbeitsvertrag etwas anderes, zumindest nicht etwas für den Arbeitnehmer Ungünstigeres, vereinbart werden.

Einige arbeitsrechtliche Gesetzesvorschriften können zwar durch den Tarifvertrag, nicht aber durch einen Einzelarbeitsvertrag geändert werden.

Handelt es sich umgekehrt um nicht-zwingende gesetzliche Vorschriften, so gehen die Vereinbarungen zwischen den Parteien vor.

### 2. Tarifvertragsrecht (Gesamtarbeitsvertrag)

Gesamtarbeitsverträge (abgekürzt: GAV) werden zwischen einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft vereinbart. In der Schweiz gibt es davon über 1'000 verschiedene Typen. Die Vorschriften der Tarifverträge müssen aber nur dann übernommen werden, wenn der betreffende Betrieb einem Verband angehört. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind frei, ob sie einem entsprechenden Verband beitreten wollen.

Einzelne Gesamtarbeitsverträge sind vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt worden. Gegenwärtig sind 14 allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge in Kraft. Diesen Verträgen sind insgesamt ungefähr 30'000 Arbeitgeber und 200'000 Arbeitnehmer unterstellt. Der bedeutendste allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag ist derjenige für das Bauhauptgewerbe. Er regelt die Arbeitsverhältnisse zwischen 6'600 Arbeitgebern und knapp 100'000 Arbeitnehmern.

### 3. Arbeitsverträge

Arbeitsverträge können mündlich abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich aber - vor allem aus Sicht des Arbeitgebers - dies schriftlich zu tun. Es geht darum, die Risiken zu minimieren. Bei grösseren Betrieben empfiehlt es sich, ein sogenanntes Personalreglement zu vereinbaren, das die wichtigsten arbeitsvertraglichen Bestimmungen umfasst. Der Arbeitsvertrag selbst enthält dann nur noch die Vereinbarungen zum Lohn, zur Kündigungsfrist sowie Spezialbestimmungen (z.B. Konkurrenzverbot). Arbeitsverträge und Personalreglemente müssen sich an die zwingenden Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und allfällige Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen halten.

Die Personalreglemente dürfen nicht verwechselt werden mit den in EU-Staaten gängigen Betriebsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat. Hingegen müssen industrielle Betriebe in der Schweiz eine Betriebsordnung aufstellen. Diese Betriebsordnung enthält Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung. Bei deren Erlass ist die Arbeitnehmerschaft vorgängig anzuhören.

## II. Arbeitszeit

---

### 1. Normalarbeitszeit und Höchstarbeitszeit

In der Schweiz unterscheidet man zwischen Normalarbeitszeit und Höchstarbeitszeit. Diese Unterscheidung ist, wie sich nachfolgend zeigen wird, für die Überstunden und für die Überzeit von Bedeutung.

Die betriebliche Normalarbeitszeit ist diejenige Zeit, die gemäss Arbeitsvertrag oder GAV in einem Betrieb zu leisten ist. Sie beträgt in der Schweiz zwischen 40 - 44 Std. pro Woche.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, für das Büropersonal, für technische und andere Angestellte sowie für das Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels 45 Std. Für die übrigen Arbeitnehmer, das sind v.a. solche, die im Gewerbe arbeiten, beträgt die Höchstarbeitszeit 50 Std.

### 2. Überstunden

Bei einer Überschreitung der Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit spricht man von Überstunden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Überstunden so weit zu leisten, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden können. Nach Gesetz sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % zu entlohnen. Es ist aber möglich, den Zuschlag schriftlich wegzubedingen. Anstelle einer Auszahlung kann Überstundenarbeit auch durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dies setzt jedoch die Zustimmung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Bei leitenden Angestellten ist es zudem zusätzlich möglich, die Überstunden generell durch den Normallohn abgelten zu lassen.

### 3. Überzeit

Wird dagegen die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Std. pro Woche überschritten, so spricht man von Überzeitarbeit. Nach dem neuen Arbeitsgesetz darf die Überzeit für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten. Insgesamt darf die Überzeit im Kalenderjahr nicht mehr als 170 Std. für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Std. und 140 Std. für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Std. betragen.

Überzeitarbeit ist, wenn sie nicht innert bestimmter Frist durch Freizeit ausgeglichen wird, zwingend mit einem Lohnzuschlag von 25 % zu entschädigen.

Im Gegensatz zu vielen europäischen Ländern ist in der Schweiz die Zustimmung einer Arbeitnehmervertretung oder eines Betriebsrates bei der Leistung von Überstunden oder Überzeit nicht nötig. Es muss innerhalb der genannten Zeitgrenzen auch keine behördliche Bewilligung eingeholt werden.

### 4. Tagesarbeit und Abendarbeit

Die Arbeit von 6 - 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 - 23 Uhr als Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Allerdings kann Abendarbeit vom Arbeitgeber erst nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung oder, wenn es keine solche gibt, nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden. Mit dieser Regelung ist es möglich, einen Zwei-Schicht-Betrieb ohne behördliche Bewilligung einzuführen.

Die Arbeitszeit eines einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Std. liegen.

### 5. Nachtarbeit

Wird die Leistung von Nachtarbeit nötig, bedarf es einer behördlichen Bewilligung.

Für vorübergehende Nachtarbeit ist ein Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen. Bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit besteht ein Anspruch auf eine Kompensation von 10 % der Zeit, die während der Nachtarbeit geleistet wurde. Diese Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren.

Kein Anspruch auf eine Zeitkompensation besteht in folgenden Fällen:

- wenn die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen 7 Std. nicht überschreitet oder
- die Person, die Nachtarbeit leistet, nur in vier Nächten pro Woche beschäftigt wird.

### 6. Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr. Abgesehen von Spezialbestimmungen für bestimmte Betriebe ist für die Arbeit an diesen Tagen ebenfalls eine behördliche Bewilligung nötig. Bei vorübergehender Sonntagsarbeit hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag von 50 % zu bezahlen. Bei dauernder oder regelmässig wiederkehrenden Sonntagsarbeiten besteht ein Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit.

Neben den Sonntagen kennt die Schweiz den 1. August als zusätzlichen, den Sonntagen gleichgestellten Feiertag. Die Kantone können maximal acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen.

## 7. Arbeitszeitmodelle, Schichtbetrieb und ununterbrochener Betrieb

In der Praxis bestehen vielfältige Möglichkeiten, die Arbeitszeit den Bedürfnissen des Betriebes anzupassen. Als Beispiele seien nur erwähnt: Gleitende Arbeitszeit, Bandbreitenmodell, Zwei-Schicht-Betrieb oder ununterbrochener Betrieb (7 x 24 Std. x 365 Tage). Insbesondere beim ununterbrochenen Betrieb können die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten verlängert und die Ruhezeit anders verteilt werden.

### III. Verhinderung des Arbeitnehmers durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

---

Bei Unfall ist die Versicherungslösung obligatorisch. Der Arbeitnehmer erhält gemäss Unfallversicherungsgesetz ab dem 3. Tag 80 % des versicherten Lohnes. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt maximal einen Verdienst von Fr. 106'800.-- pro Jahr. Für Angestellte, die einen grösseren Verdienst erzielen, werden häufig durch Vereinbarung erweiterte Versicherungsleistungen vorgesehen.

Bei Krankheit und bei Schwangerschaft und Niederkunft gibt es in der Schweiz für den Arbeitgeber zwei Möglichkeiten, wie er seiner Verpflichtung nachkommen kann, dem Arbeitnehmer, der unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist, den Lohn zu zahlen. Er kann einerseits selbst das Risiko auf sich nehmen und den Lohn direkt an den Arbeitnehmer auszahlen. Andererseits ist es ihm aber auch möglich, dieses Risiko zu versichern.

Verzichtet der Arbeitgeber darauf, eine Kollektivversicherung für seine Arbeitnehmer abzuschliessen, so hat er dem Arbeitnehmer bei dessen unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung den vollen Lohn für eine "beschränkte Zeit" zu bezahlen. Wie lange diese "beschränkte Zeit" dauert, hat die Gerichtspraxis durch sogenannte Skalen festgelegt.

In der Praxis haben die Arbeitgeber jedoch in der Regel eine sogenannte kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Manchmal haben sie auch die Mutterschaftstaggeldversicherung darin integriert. Meistens wird jedoch während der Mutterschaft während der "beschränkten Zeit" der Lohn bezahlt. Solche Versicherungslösungen müssen mit der oben beschriebenen Lohnfortzahlungspflicht während einer "beschränkten Dauer" gleichwertig sein. In der Regel nimmt man Gleichwertigkeit an, wenn der Arbeitgeber eine Kollektivkrankentaggeldversicherung zugunsten seiner Angestellten abschliesst, die 80 % des Lohnes während 720 Tagen deckt. Der Arbeitgeber hat dabei zumindest die Hälfte der Versicherungsprämien zu bezahlen. Versicherungslösungen für die Mutterschaft sehen eine Leistungspflicht während 16 Wochen vor, wobei acht Wochen nach der Geburt versichert sind. In der Praxis sind aber häufig auch andere Versicherungslösungen anzutreffen. So ist es z.B. möglich, dass der Arbeitgeber generell während drei Monaten den Lohn weiter zahlt und dass erst anschliessend die Versicherungsleistungen einsetzen.

### IV. Urlaub

---

Der gesetzliche Ferienanspruch beträgt in der ganzen Schweiz vier Wochen oder 20 Tage pro Dienstjahr. Arbeitnehmern bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind 25 Ferientage zu gewähren. Ein weitergehender Ferienanspruch besteht von Gesetzes wegen nicht. Allerdings sind Erhöhungen in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen, so wird z.B. in der Regel ab dem 50. Altersjahr ein Ferienanspruch von 25 Tagen eingeräumt.

Während den Ferien wird der Lohn genau gleich wie während der Arbeitsleistung ausbezahlt. Ein zusätzliches Urlaubsgeld, wie dies in den EU-Staaten häufig in Tarifverträgen vorgesehen ist, kennt die Schweiz nicht.

## **V. Mitwirkung, Arbeitnehmervertretung (Betriebsverfassungsrecht)**

---

Nach europäischem Recht ist die Möglichkeit der Errichtung eines Betriebsrates an wesentlich geringere Voraussetzungen gebunden als in der Schweiz. Vor allem aber haben die Betriebsräte in Europa viel weitergehende Kompetenzen als die sogenannte Arbeitnehmervertretungen nach Schweizer Recht. Der wesentliche Unterschied liegt vor allem darin, dass die schweizerische Arbeitnehmervertretung im Gegensatz zum Betriebsrat keine Möglichkeit besitzt, eine eigene Auffassung durchzusetzen oder eine Entscheidung zu erzwingen. Sie haben lediglich Informations-, Anhörungs- und Mitberatungsrechte. Die Wahrnehmung dieser Rechte muss jedoch den Arbeitnehmern in der Regel vor dem Entscheid des Arbeitgebers gewährleistet werden. Die Anzahl der Fälle, in denen eine Arbeitnehmervertretung beigezogen werden muss, hält sich in engen Grenzen.

### **1. Anspruch auf eine Arbeitnehmervertretung**

In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmern können diese aus ihrer Mitte eine oder mehrere Vertretungen bestellen. Wird keine Arbeitnehmervertretung bestellt, so stehen die Informations- und Mitspracherechte den Arbeitnehmern direkt zu.

### **2. Informations- und Mitwirkungsrechte**

Die Arbeitnehmervertretung hat Anrecht auf rechtzeitige und umfassende Informationen über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben ist. Mindestens einmal jährlich hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmervertretung über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

Der Arbeitnehmervertretung bestehen besondere Mitwirkungsrechte zu:

- in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- bei der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne
- beim Übergang des Betriebes oder eines Betriebsteils
- bei Massentlassungen.

## **VI. Konkurrenz- bzw. Wettbewerbsverbot**

---

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer sowohl während wie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet werden, sich jeder den Arbeitgeber konkurrenzierenden Tätigkeit zu enthalten. Dies ist für alle Arbeitnehmer gesetzlich geregelt. Allerdings werden an die Formulierung und die Durchsetzung solcher Konkurrenzverbote in der Praxis hohe Anforderungen gesetzt. Eine Entschädigungszahlung an den Arbeitnehmer für die Einhaltung des Konkurrenzverbotes ist nicht zwingend vorgeschrieben.

## **VII. Kündigung**

---

Als Grundsatz gilt, dass der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfristen frei auflösen können. Im Schweizer Recht ist eine Mitbestimmung des Betriebsrates oder einer Arbeitnehmervertretung bei einer Kündigung nicht vorgesehen. Einzig im Rahmen von Massentlassungen gibt es ein Konsultationsrecht der Arbeitnehmervertretung. Ansonsten kann der Kündigungsempfänger nur verlangen, dass ihm die Gründe der Kündigung schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Untersuchung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, d.h. ob sie in der Person des Arbeitnehmers liege oder ob dringende betriebliche Erfordernisse eine Kündigung notwendig machen, gibt es nicht.

## 1. Kündigungsfristen

Während der in der Regel bis zu drei Monaten dauernden Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist bis zu sieben Tagen gekündigt werden. Danach beträgt die Kündigungsfrist im unterjährigen Arbeitsverhältnis einen Monat (jeweils auf das Ende eines Monats). Vom 2. - 9. Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate und danach drei Monate. Diese Fristen können durch schriftliche Vereinbarung verlängert, nie aber zu Gunsten des Arbeitnehmers unter einen Monat herabgesetzt werden (Ausnahme bei einem GAV im ersten Dienstjahr).

Der Arbeitsvertrag kann aber auch aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Die Voraussetzungen sind in etwa die gleichen wie im europäischen Arbeitsrecht, mit dem Unterschied, dass der Arbeitnehmer kein Recht hat, den Betriebsrat anzurufen, damit dieser feststelle, dass eine Kündigung sozial nicht gerechtfertigt sei.

## 2. Kündigungsschutz

In nur wenigen Fällen sieht das Schweizer Arbeitsrecht einen Kündigungsschutz vor. Man unterscheidet einen Schutz gegen missbräuchliche Kündigungen und einen Schutz gegen Kündigungen, die zur Unzeit erfolgen.

### a) Missbräuchliche Kündigung

Das Schweizer Recht kennt hauptsächlich folgende Gründe, die die Annahme einer missbräuchlichen Kündigung nahelegen. Eine Kündigung ist demnach missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:

- Wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei Kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb. Es handelt sich hier um Kündigungen, die wegen persönlicher Eigenschaften des Gekündigten ausgesprochen werden. Damit sind vor allem folgende Eigenschaften gemeint: Geschlecht, Familienstand, Herkunft, Rasse, Bürgerrecht etc.
- Weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb
- Ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln. z.B. vorstellbar bei Verhinderung von Gratifikationen
- Weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht. Mit dieser Vorschrift sollen vor allem Rachekündigungen vermieden werden.
- Weil die andere Partei zu einer Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung verpflichtet wurde.
- Weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt. Während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte.

Eine missbräuchlich ausgesprochene Kündigung ist grundsätzlich gültig. Allerdings droht eine Entschädigung in der Höhe bis zu sechs Monatslöhnen.

### b) Kündigung zur Unzeit

Der Arbeitgeber darf während folgenden Sperrzeiten nicht kündigen:

- Wenn die andere Partei Militärdienst leistet, während vier Wochen vorher und nachher und während der Dienstleistung selbst, sofern diese mindestens 11 Tage dauert.
- Krankheit oder Unfall des Arbeitnehmers: im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab 2. bis und mit 5. Dienstjahr während 90 Tagen und ab 6. Dienstjahr während 180 Tagen.
- Während Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach Niederkunft.
- Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Hilfsaktion im Ausland.

Der Arbeitnehmer darf dann nicht kündigen, wenn ein Vorgesetzter, dessen Funktion er auszuüben vermag, oder der Arbeitgeber selbst unter den obengenannten Voraussetzungen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist.

Während diesen Sperrzeiten ausgesprochene Kündigungen sind nichtig. Werden sie vor einer Sperrzeit ausgesprochen und ist diese noch nicht abgelaufen, wenn die Kündigungsfrist endet, so wird die Kündigungsfrist um die Dauer des Unterbruchs verlängert.

Ein Schadenersatz oder ähnliches ist nicht geschuldet.

Zwischen der Kündigung zur Unzeit und der Pflicht zur Lohnfortzahlung muss klar unterschieden werden. So kann es durchaus sein, dass der Arbeitgeber nicht mehr weiter zu einer Lohnfortzahlung verpflichtet ist, das Arbeitsverhältnis wegen der Verlängerung durch die Sperrfrist aber weiterhin noch besteht.

Abgesehen von den Vorschriften über die Massenentlassung und die Gleichstellung von Mann und Frau gibt es keinen weiteren Kündigungsschutz als den oben erwähnten. Selbstverständlich besteht auch kein Recht auf Weiterbeschäftigung.

---

*Quelle: Schweizerisches Arbeitsrecht, Ueberblick; Verfasser: Peter Muri, lic.jur., Rechtsanwalt, Jürg Vetterli, lic.jur., Rechtsanwalt, Dominik Kumschick, lic.jur., Rechtsanwalt, Wolfgang Heisel, Dipl. Ing., Patentanwalt, Muri Rechtsanwälte, CH-8570 Weinfelden*

↳ [www.muri-anwaelte.ch](http://www.muri-anwaelte.ch)

---

## Personalverleih

Neben der Personalvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsämter (Vermittlung von Arbeitslosen) und durch die privaten Personalberater und -vermittlungsfirmen (Fach- und Führungskräfte) spielt im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben die besondere Form „Personalverleih“ eine zunehmend wichtige Rolle. Die Auftraggeber nutzen dabei die spezifischen Kenntnisse der Personalvermittler und -verleiher über Arbeitsmarkt und Branchenverhältnisse sowie insbesondere deren Kontakte zu Arbeitnehmern, um die geeigneten Mitarbeiter kurzfristig finden und einsetzen zu können.

Der Beizug von Arbeitskräften für beschränkte Zeit über Personalverleiher bietet sich insbesondere an, wenn Arbeitsspitzen infolge Auftragsüberlastung oder Mitarbeiterausfällen zu bewältigen sind. Die Arbeit ist beim Einsatzbetrieb zu leisten, dem auch die Einarbeitung, das Weisungsrecht und die Arbeitsüberwachung übertragen bleibt. Mit dem Einsatzbetrieb wird ein Stundenhonorar vereinbart, welches für übliche Tätigkeiten ca. das 1,4- bis 2-fache eines vergleichbaren Stundenlohnes beträgt. Dabei ist zu bedenken, dass nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden müssen und alle Lohnnebenkosten mit eingeschlossen sind. Der Verleiher hat als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zu entlohnen sowie alle Sozialabgaben und den Versicherungsschutz zu leisten. Es gelten die gleichen arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen wie bei „traditionellen“ Anstellungsformen.

Der Personalverleih ist wie die Personalvermittlung im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih geregelt. Personalverleiher benötigen eine kantonale Betriebsbewilligung. Ferner muss der Verleihbetrieb eine erhebliche Kautionsleistung zur Sicherstellung von Arbeitnehmeransprüchen stellen. Im Verkehr mit dem Ausland ist ausserdem eine bundesbehördliche Bewilligung sowie eine höhere Kautionsleistung erforderlich.

---

*Quelle: Dürst Personalkontakte, CH-8704 Herrliberg/Zürich*



### Soziale Sicherung: Prämien und Leistungen

Aktuelle Prämien und Leistungen 1., 2. und 3. Säule

Stand: 01.01.2003

		Prämie	Leistung in CHF pro Monat
<b>1. Säule:</b>			
<b>AHV-Prämien und –Leistungen</b>			
Einfache Rente	min./max.	8,4 %	1'055 / 2'110
Ehepaarrente	Höchstbetrag beider Renten	8,4 %	3'165
Witwenrente	min./max.	8,4 %	844/1'688
<b>IV-Prämien und –Leistungen</b>			
Einfache Rente	min./max	1,4 %	1'055/2'110
Ehepaarrente	Höchstbetrag beider Renten	1,4 %	3'165
Zusatzrente für Ehegatten	min./max.	1,4 %	317/633
<b>2. Säule:</b>		<b>Grenzwerte in CHF</b>	
<b>BVG-Beiträge</b>			
Maximal massgebender AHV-Lohn		75'960	
Koordinationsbetrag		25'320	
Maximaler koordinierter Lohn		50'640	
Minimaler koordinierter Lohn		3'165	
<b>3. Säule:</b>			
<b>Steuerabzüge für anerkannte Vorsorgeformen</b>			
Arbeitnehmer	max.	6'077	
Selbständigerwerbende: 20% des Einkommens	max.	30'384	

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung; AHV-Verwaltung

↳ [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

↳ [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

### Beispiele Belastung der Lohnabrechnung durch Sozialversicherungsbeiträge

Die effektive Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge, wie sie sich für den Arbeitnehmer zeigt, lässt sich am anschaulichsten durch konkrete Fallbeispiele aufzeigen für

- A) Durchschnittliches Einkommen  
B) Hohes Einkommen

#### A) Sozialversicherungsbeiträge bei durchschnittlichem Einkommen: Fallbeispiel Lohnabrechnung Hans Muster, Monat Oktober 2003

Lohn:			
- Monatslohn		CHF	6'000.00
- Ueberzeitabgeltung	10 Stunden	CHF	426.10*

\* Der Stundenlohn aufgrund eines Monatslohnes berechnet sich wie folgt: Bei 42-Std.-Woche beträgt die durchschnittliche Monats-Arbeitszeit 176 Std.  $\rightarrow (6'000 : 176) + 25\% \times 10\text{Std} = \text{CHF } 426.10$

AHV-Lohnbasis:	CHF	6'426.10
----------------	-----	----------

Reisekostenvergütungen:		
- Reisespesen gemäss Quittungsbelegen	CHF	550.00

Zulagen:		
- Kinderzulage für 1 Kind (Höhe der Kinderzulagen nach kantonalem Recht unterschiedlich. Kann vom Arbeitgeber zu dessen Lasten bei der Familien-Ausgleichs-Kasse rückversichert werden)	CHF	170.00

Bruttolohn:	CHF	7'146.10
-------------	-----	----------

Lohnabzüge:			
- AHV/IV/EO (= staatl. Altersvorsorge)	5,05% von CHF 6'426.10	CHF	324.50
- ALV (= Arbeitslosenversicherung)	2,0% von CHF 6'426.10	CHF	128.50
- Nicht-Betriebsunfallversicherung	2,0% von CHF 6'426.10	CHF	128.50
- Berufliche Altersvorsorge (gemäss betrieblicher Versicherung)		CHF	360.00

Lohnauszahlung	CHF	6'204.60
----------------	-----	----------

Ferienguthaben:		
- Guthaben Jahr 2003	20 Tage	
- Ferienbezüge bis Ende Vormonat	16 Tage	
- Restguthaben per 1. November	4 Tage	

Bemerkungen:  
Steuerabgaben werden beim Steuerpflichtigen (Arbeitnehmer) aufgrund seiner Steuererklärung, dem der Lohnausweis des Arbeitgebers (enthaltend die jährlichen Lohnzahlungen) beizufügen ist, erhoben. Ausnahme: Ausländische Arbeitnehmer mit nur vorübergehender Aufenthaltsbewilligung sind quellensteuerpflichtig. Für sie sind Steuerabgaben direkt vom Lohn in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber an die kantonale Steuerbehörde zu entrichten.

## B) Sozialversicherungsbeiträge bei hohem Einkommen: Fallbeispiel Lohnabrechnung hohes Einkommen

Monatslohn\* mit versichertem Verdienst von CHF 106'801 bis CHF 267'000 im Jahr bzw. CHF 8'901 bis CHF 22'250 monatlich

Bezeichnung	Anzahl/Basis	Ansatz	Abzug	Lohn
Monatslohn	1,00	10'200.–		10'200.–
Ueberstunden **	12,00	73.25		879.–
Total AHV-Basis				11'079.–
Kinderzulagen <sup>1)</sup>	2,00	150.–		300.–
Ausbildungszulage <sup>2)</sup>	1,00	180.–		180.–
Familienzulagen <sup>3)</sup>	1,00	320.–		320.–
Total Bruttolohn				11'879.–
AHV/IV/EO <sup>4)</sup>	11'079.–	5,05%	559.50	
ALV I <sup>5)</sup>	8'900.–	1,250%	111.25	
ALV II	2'179.–	0,500%	10.90	
Nichtberufs-Unfallversicherung <sup>6)</sup>	8'900.–	1,990%	178.–	
Krankentaggeld <sup>7)</sup>	11'079.–	0,485%	57.75	
Berufsbeitrag Verband <sup>8)</sup>	1,00		25.–	
Pensionskasse fix <sup>9)</sup>	1,00		208.20	- 1'150.60
Total Nettolohn <sup>10)</sup>				10'728.40
Auszahlung				10'728.40
Ferienguthaben in Tagen	20,00			
Ferienbezug	- 5,00			
Feriensaldo in Tagen	15,00			

\* Bei Abrechnung im Monatslohn immer ohne Anteil 13. Monatslohn und ohne Anteil Ferien (es gilt der Grundsatz, dass Ferien nicht ausbezahlt, sondern bezogen werden müssen).

\*\* Bei Ueberstunden kommt ein Zuschlag von 25% auf den Stundenansatz hinzu.

<sup>1),2)</sup> Richtet sich nach kantonalem Recht und wird von der Familienausgleichskasse rückvergütet.

<sup>3)</sup> Relativ selten, abhängig vom Arbeitgebenden.

<sup>4)</sup> Hälfte Anteil Arbeitnehmender, der gleich hohe Betrag muss vom Arbeitgebenden bezahlt werden.

<sup>5)</sup> ALV I: bis CHF 106'800 im Jahr bzw. CHF 8'900 im Monat, Anteil Arbeitnehmender/Arbeitgebender je 1,25%.  
ALV II: bei hohem Einkommen Anteil Arbeitnehmender/Arbeitgebender je 0,5% separat auf den AHV-pflichtigen Lohn aber erster Einkommensgrenze bis zur zweiten Einkommensgrenze (CHF 108'601 bis CHF 267'000 pro Jahr oder CHF 8'901 bis 22'250 im Monat).

<sup>6)</sup> Berufsunfallversicherung ist voll vom Arbeitgebenden zu bezahlen (und wird daher auf der Lohnabrechnung nicht ausgewiesen); der Beitrag an die Nichtberufsunfallversicherung kann auf den Arbeitgebenden übertragen werden. Bei der Nichtberufsunfallversicherung wird wie bei der Unfallversicherung ein Höchstbetrag von CHF 106'800 versichert.

<sup>7)</sup> Wird anstelle der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht eine Taggeldversicherung abgeschlossen, die bessere Leistungen als die Lohnfortzahlung erbringt, darf die Prämie hälftig an den Arbeitnehmenden überwält werden.

<sup>8)</sup> In Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ist je nachdem ein Beitrag für Arbeitnehmende wie für Arbeitgebende vorgesehen.

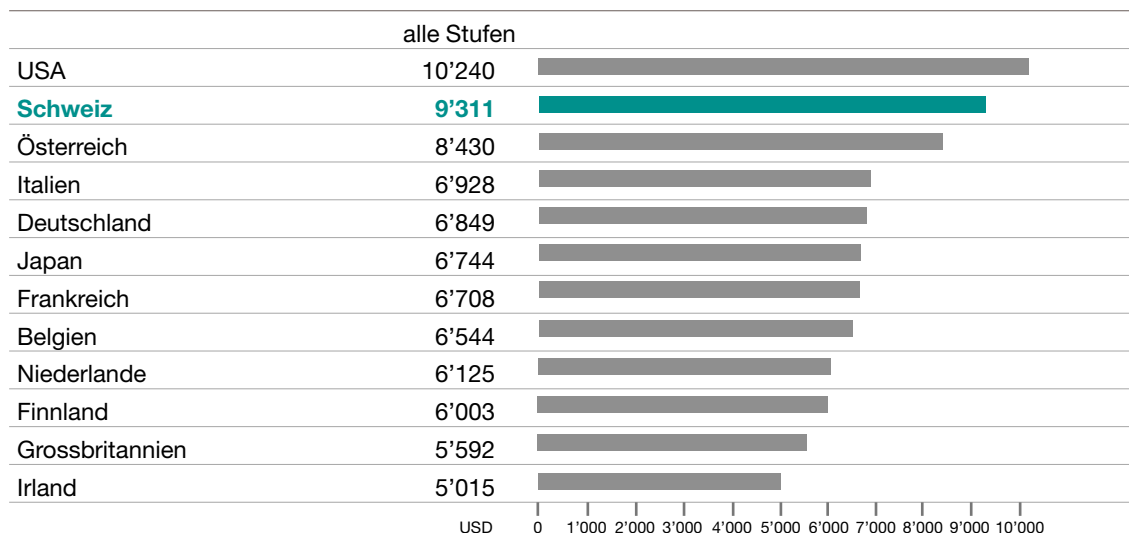
<sup>9)</sup> Pensionskassenkosten werden pro Versicherten durch die Vorsorgeeinrichtung in Rechnung gestellt, in der Regel aufgeteilt auf 12 Monate, beim 13. Monatslohn erfolgt kein Abzug.

<sup>10)</sup> Entspricht nicht der AHV-Berechnungsbasis.

## Bildungsausgaben

Ausgaben pro Schüler in USD (2000), kaufkraftbereinigt			
	Primarstufe	Sekundarstufe	Tertiäre Stufe
USA	6'995	8'855	20'358
<b>Schweiz</b>	<b>6'631</b>	<b>9'780</b>	<b>18'450</b>
Österreich	6'560	8'578	10'851
Italien	5'973	7'218	8'065
Japan	5'507	6'266	10'914
Frankreich	4'486	7'636	8'373
Niederlande	4'325	5'912	11'934
Deutschland	4'198	6'826	10'898
Finnland	4'317	6'094	8'244
Belgien	4'310	6'889	10'771
Grossbritannien	3'877	5'991	9'657
Irland	3'385	4'638	11'083
OECD	4'470	5'501	11'109

## Ausgaben pro Schüler in USD (2000), kaufkraftbereinigt

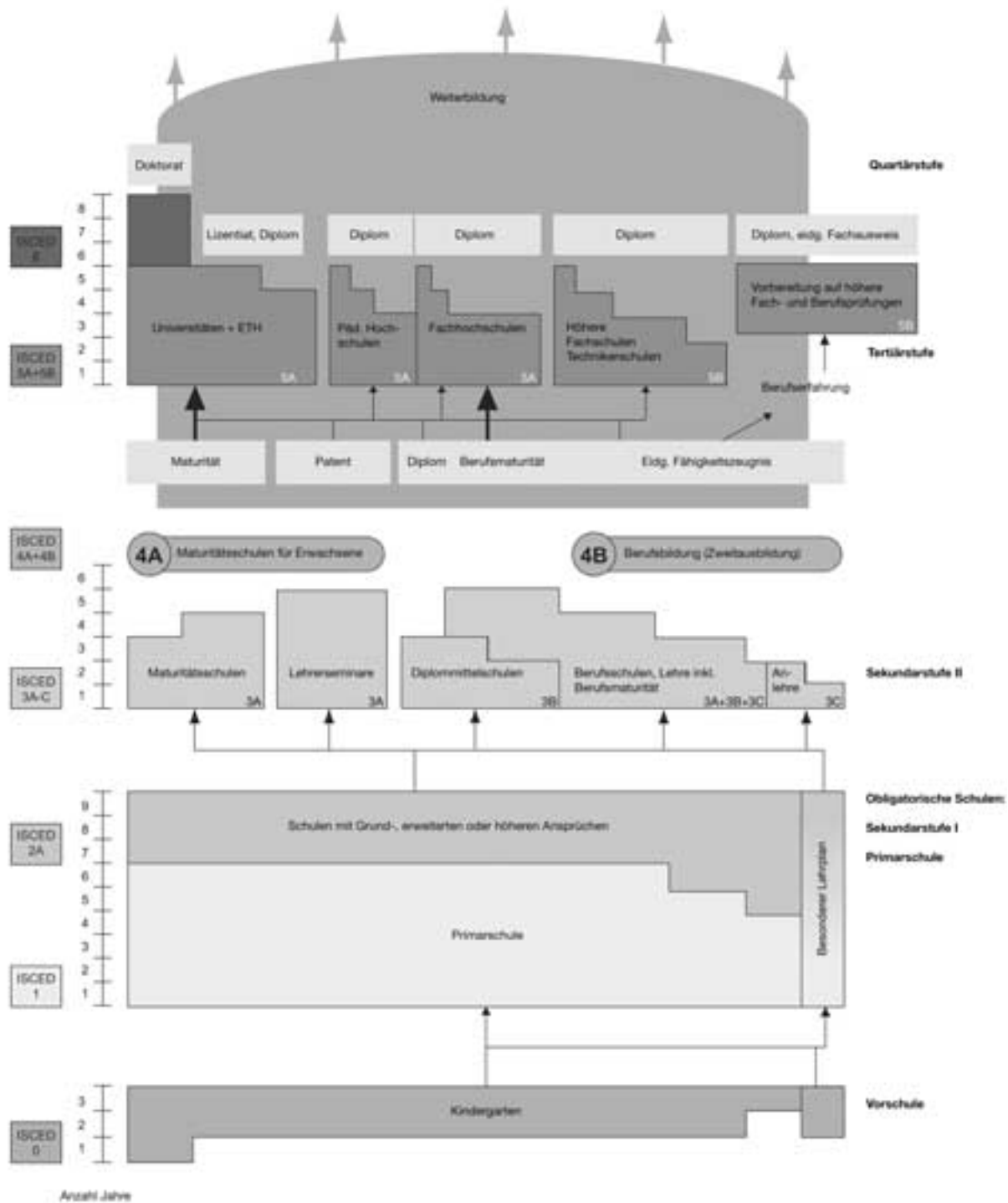


Quelle: OECD, *Education at a Glance 2003*

↳ [www.oecd.org](http://www.oecd.org)

## Struktur des Bildungswesens

gemäss internationaler Standardklassifikation ISCED

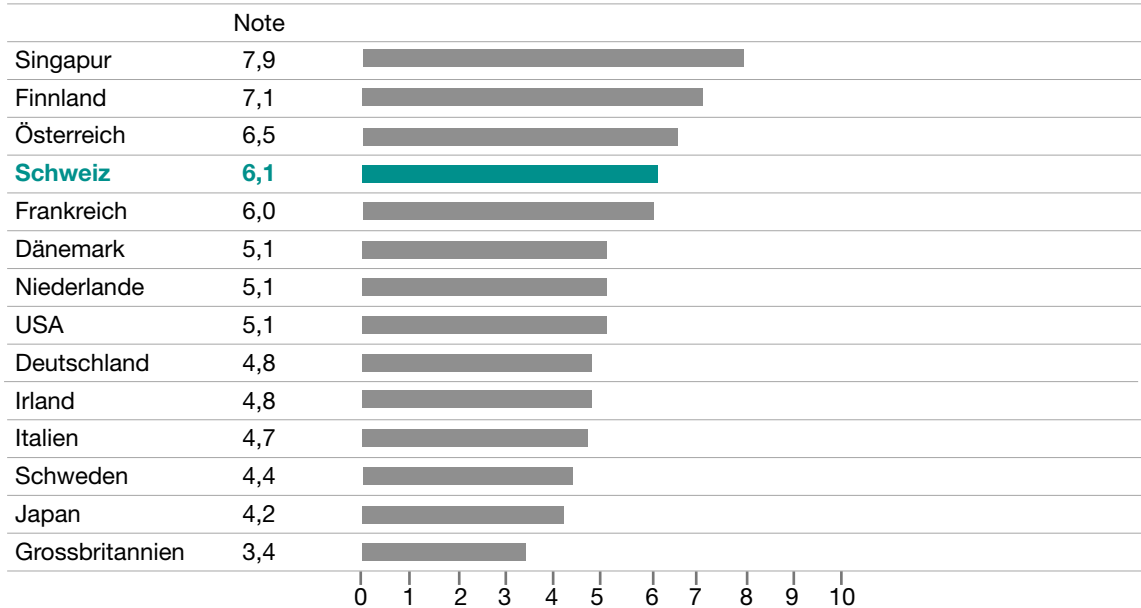


## Jugend und Wissenschaft / Technik

Positionierung 2003

Note 10 = Interesse der Jugend an Wissenschaft und Technik sehr hoch

Note 1 = Interesse der Jugend an Wissenschaft und Technik sehr gering



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.3.14

↳ [www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)

## High-Tech-Potential

Gemäss einer Rangliste von Financial Times gestützt auf OECD-Daten ist die Schweiz am besten gerüstet, um ihre High-Tech-Industrie weiter zu entwickeln.

Rang	Land	Rang	Land
1	<b>Schweiz</b>	10	Südkorea
2	Schweden	11	Finnland
3	USA	12	Deutschland
4	Irland	13	Japan
5	Niederlande	...	...
6	Ungarn	16	Frankreich
7	Kanada	...	...
8	Belgien	18	Dänemark
9	Grossbritannien	19	Norwegen
		20	Italien

Quelle: Financial Times; OECD, Science, Technology and Industry Scoreboard 2001

↳ [www.oecd.org](http://www.oecd.org)

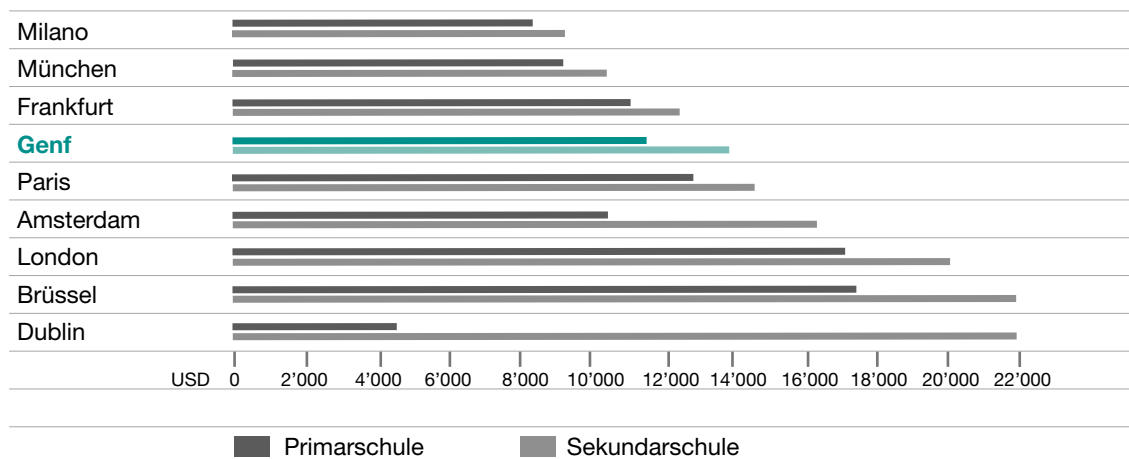
### Ausbildungskosten Privatschulen, internationaler Vergleich

Durchschnittliche Schulgebühren pro Jahr in USD, Primar- und Sekundarschulen (2002)

Stadt	Primarstufe			Sekundarstufe		
	Englisch <sup>1</sup>	Französisch	Deutsch	Englisch <sup>1</sup>	Französisch	Deutsch
Milano	8'365	2'850	3'644	9'281	2'850	3'644
München	9'160	2'068	-	10'440	2'068	-
Frankfurt	11'135	2'512	3'309	12'472	2'512	3'309
<b>Genf</b>	<b>11'530</b>	<b>6'486</b>	<b>5'946</b>	<b>13'804</b>	<b>6'486</b>	<b>5'946</b>
Paris	12'868	3'073	4'619	14'576	3'073	4'619
Amsterdam	10'487	4'373	5'319	16'370	4'373	5'319
London	17'015	3'337	4'072	19'969	3'337	4'072
Brüssel	17'327	2'702	2'766	21'878	2'140	4'097
Dublin	4'511	2'140	2'766	21'878	2'140	2'766

<sup>1</sup> Durchschnitt aus "International", "American" and "English" schools' -Gebühren

### Schulkosten englischsprachiger Privatschulen, in USD



Quelle: Quelle : Wirtschaftsförderung Genf, International Comparisons 2003, gestützt auf :  
Mercer Human Resource Consulting, Cost-of-Living Report – September 2002, Genf, Juni 2003  
↳ [www.mercerhr.com](http://www.mercerhr.com)

### Weiterführende Informationen

Der E/CIS Directory of International Schools informiert über sämtliche internationalen Schulen in der Schweiz, unter anderem über Schulgebühren, Aufnahmevoraussetzungen, Unterrichtssprachen usw.

↳ [www.ecis.org](http://www.ecis.org)

### Technologiebilanz: Ranking

Die Technologie-Zahlungsbilanz misst die internationalen Technologietransfers, d.h. die Ein- und Ausfuhr von technologischen Kenntnissen und Dienstleistungen. Dazu zählen Patente, Lizenzverträge, Markennamen, Know-how sowie technische Hilfeleistungen. Diese Transfers sind ein Indiz für die Fähigkeit eines Landes, seine Technologien im Ausland zu verkaufen und ausländische Technologien einzusetzen.

Über die Technologieeinnahmen lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit einer nationalen Volkswirtschaft im Verkauf ihrer immateriellen Wissensproduktion beziffern. Die Technologieimporte erscheinen als Ausgaben. Die Zahlungen in Prozent der Bruttoinlandaufwendungen für F&E geben an, wie gross der Anteil der importierten Technologien an den gesamten Intramuros-F&E-Aufwendungen eines Landes ist. Die Schweiz stützt sich hauptsächlich auf eigenes Wissen und eigene Technologien, um ihre Entwicklung auf diesem Gebiet voranzutreiben.

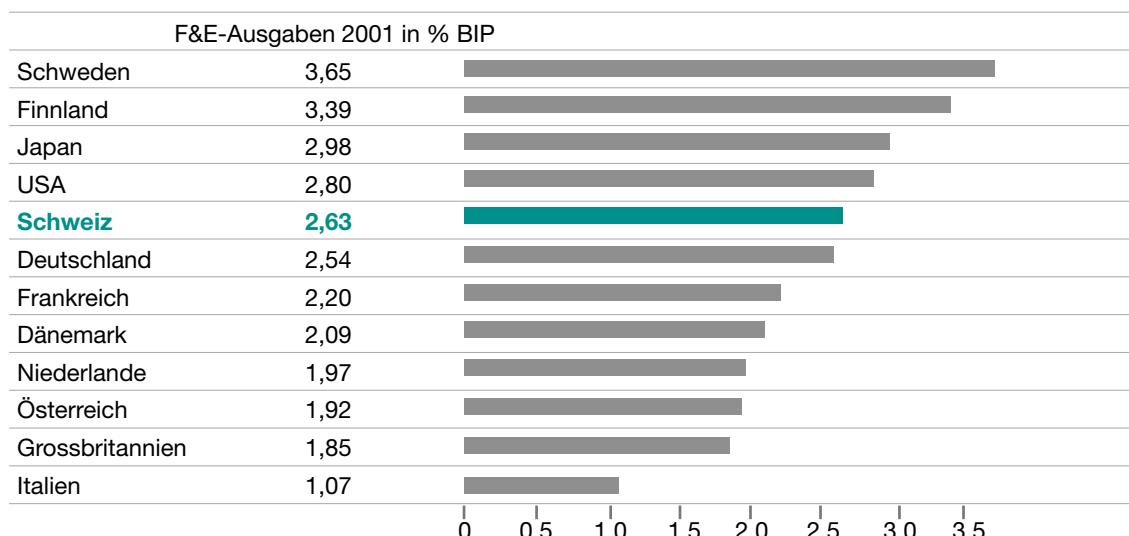
Technologie-Zahlungsbilanz im internationalen Vergleich, 2001\*

Land	Technologieexporte: Einnahmen in % des BIP	Technologieimporte: Ausgaben in % der F&E-Bruttoinlandaufwendungen
Belgien	2,39	87,4
<b>Schweiz</b>	<b>1,32</b>	<b>30,4</b>
Österreich	1,25	69,2
Grossbritannien	1,15	29,1
Deutschland	0,75	44,0
Norwegen	0,62	48,3
USA	0,39	5,8
Kanada	0,28	12,1
Italien	0,25	30,5
Japan	0,21	2,9
Frankreich	0,20	9,3
Finnland	0,07	11,1

\* oder letztes verfügbares Jahr

Quelle: Bundesamt für Statistik, basierend auf: OECD, MSTI Datenbank, Abteilung STI/EAS, Paris, November 2002; Schweizerische Nationalbank SNB [↳ www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

### F&E-Ausgaben



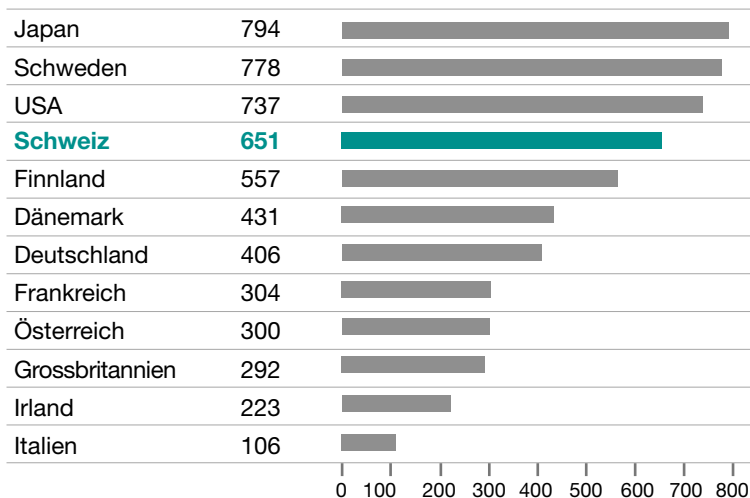
Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.3.03 [↳ www.imd.ch/wcy.htm](http://www.imd.ch/wcy.htm)



### Forschungsaufwendungen der Privatwirtschaft

Private Forschungsausgaben

in USD pro Kopf (2001)



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.3.05

### Forschung und Entwicklung: Länder-Ranking

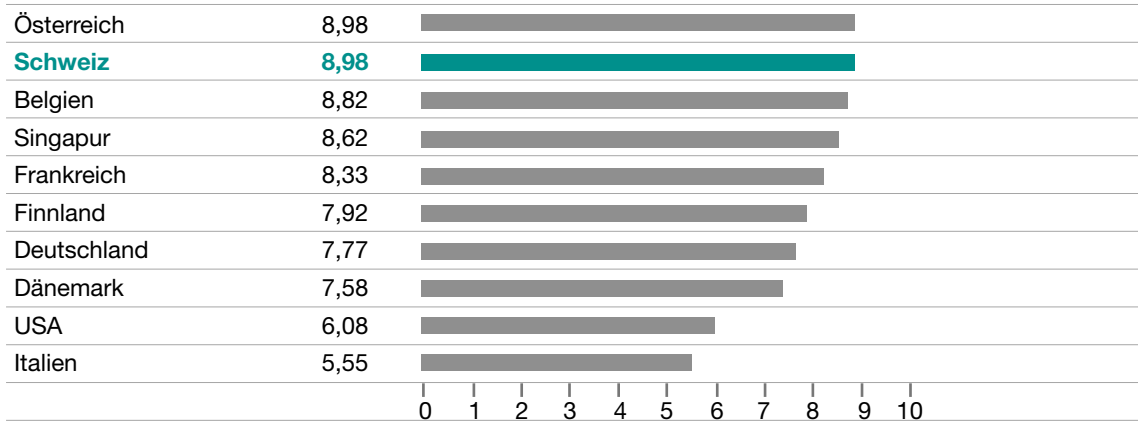
Bei den forschungsrelevanten Faktoren schneidet die Schweiz vorteilhaft ab. Das grosse Engagement für Forschung und Entwicklung kommt in Spitzenrängen zum Ausdruck. Untersucht wurden die Positionen von 41 Ländern.

Merkmal	F&E-Ausgaben	Ausgaben	Erwerbstätige	Nobelpreise	Laufende Patente
	pro Kopf	für F&E in % BIP	in F&E pro Kopf	pro Kopf	pro Kopf
Jahr	2001	2001	2001	2002	2000
Schweden	2	1	3	1	3
<b>Schweiz</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Japan	1	4	5	18	5
Dänemark	7	13	7	4	11
Deutschland	9	9	8	8	16
Niederlande	13	14	10	7	6
Finnland	6	3	1	24	18
USA	3	6	-	5	15
Grossbritannien	15	18	32	3	13
IMD Tab. ...	4.3.02	4.3.03	4.3.07	4.3.16	4.3.20

Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003

**Gesundheits-Infrastruktur**

Qualität der Gesundheitsversorgung (Maximalnote = 10)



Quelle: IMD The World Competitiveness Yearbook 2003, Tab. 4.4.06

**Wohnkosten**

4-Zimmer-Wohnung		Miete in CHF / Monat	
Stadt	Kanton	von*	bis*
Aarau	AG	1'090	1'900
Basel	BS	1'190	1'840
Bern	BE	1'220	2'120
Chur	GR	1'220	2'020
Frauenfeld	TG	1'000	1'650
Fribourg	FR	1'140	1'980
Genf	GE	1'410	2'460
Lausanne	VD	1'230	2'000
Lugano	TI	1'210	2'160
Luzern	LU	1'210	2'180
Neuchâtel	NE	1'020	1'760
Schaffhausen	SH	890	1'590
Sion	VS	950	1'550
Solothurn	SO	1'050	1'810
St. Gallen	SG	1'000	1'690
Zug	ZG	1'600	2'990
Zürich	ZH	1'510	2'860

5-Zimmer-Einfamilienhaus		Kaufpreis in CHF	
Stadt	Kanton	von*	bis*
Aarau	AG	404'000	1'084'000
Basel	BS	408'000	1'059'000
Bern	BE	422'000	1'042'000
Chur	GR	486'000	1'296'000
Frauenfeld	TG	397'000	995'000
Fribourg	FR	358'000	809'000
Genf	GE	558'000	2'040'000
Lausanne	VD	430'000	1'198'000
Lugano	TI	396'000	1'600'000
Luzern	LU	484'000	1'334'000
Neuchâtel	NE	318'000	962'000
Schaffhausen	SH	378'000	832'000
Sion	VS	290'000	681'000
Solothurn	SO	379'000	968'000
St. Gallen	SG	398'000	1'073'000
Zug	ZG	545'000	1'617'000
Zürich	ZH	519'000	1'515'000

\* 10-%-Quartil bzw. 90-%-Quartil; Stand: 2. Quartal 2003

Quelle: Raum Information Wüest & Partner AG, Zürich, Immo-Monitoring 2004

↳ [www.wuestundpartner.com](http://www.wuestundpartner.com)

### Mietpreise für Wohnungen im internationalen Vergleich

Städte	Möblierte 4-Zimmer-Wohnung <sup>1)</sup>			Unmöblierte 3-Zimmer-Wohnung <sup>2)</sup>			Ortsübliche
	Preislage			Preislage			Mietpreise <sup>3)</sup>
	teuer	mittel	günstig	teuer	mittel	günstig	mittel
in CHF pro Monat							
Amsterdam	7'060	3'710	2'250	4'640	2'420	1'500	1'210
Barcelona	1'950	1'490	1'020	1'440	910	670	810
<b>Basel</b>	<b>3'330</b>	<b>2'570</b>	<b>2'030</b>	<b>1'830</b>	<b>1'430</b>	<b>1'110</b>	<b>1'270</b>
Brüssel	3'340	2'270	1'140	2'780	1'540	660	810
Dublin	4'760	3'700	2'750	4'030	3'130	2'050	1'800
Frankfurt	3'150	2'130	1'520	2'710	1'690	1'290	1'250
<b>Genf</b>	<b>5'070</b>	<b>3'400</b>	<b>3'000</b>	<b>2'470</b>	<b>1'700</b>	<b>1'240</b>	<b>2'220</b>
London	11'500	6'570	3'500	7'120	4'820	3'290	2'630
<b>Lugano</b>	<b>5'000</b>	<b>2'500</b>	<b>1'800</b>	<b>2'570</b>	<b>1'490</b>	<b>1'050</b>	<b>1'300</b>
Milano	4'290	2'780	2'130	3'370	2'160	1'170	2'270
New York	15'710	7'510	3'890	10'250	4'990	2'600	2'450
Paris	4'660	3'520	2'930	3'080	2'690	2'340	1'740
Wien	4'300	3'130	2'000	2'540	1'810	1'120	1'400
<b>Zürich</b>	<b>4'100</b>	<b>3'250</b>	<b>2'450</b>	<b>2'500</b>	<b>2'000</b>	<b>1'470</b>	<b>1'880</b>

<sup>1)</sup> Die Mietpreise beziehen sich auf nach 1980 gebaute Wohnungen (4 Zimmer, Küche, Bad; mit Garage) inklusive sämtlicher Nebenkosten. Der Wohnkomfort entspricht Angestellten in mittleren Kaderfunktionen und einer von diesen bevorzugten Wohnlage.

<sup>2)</sup> Die Mietpreise beziehen sich auf nach 1980 gebaute Wohnungen (3 Zimmer, Küche, Bad, ohne Garage; inklusive Nebenkosten) mit durchschnittlichem, ortsüblichem Komfort in Citynähe.

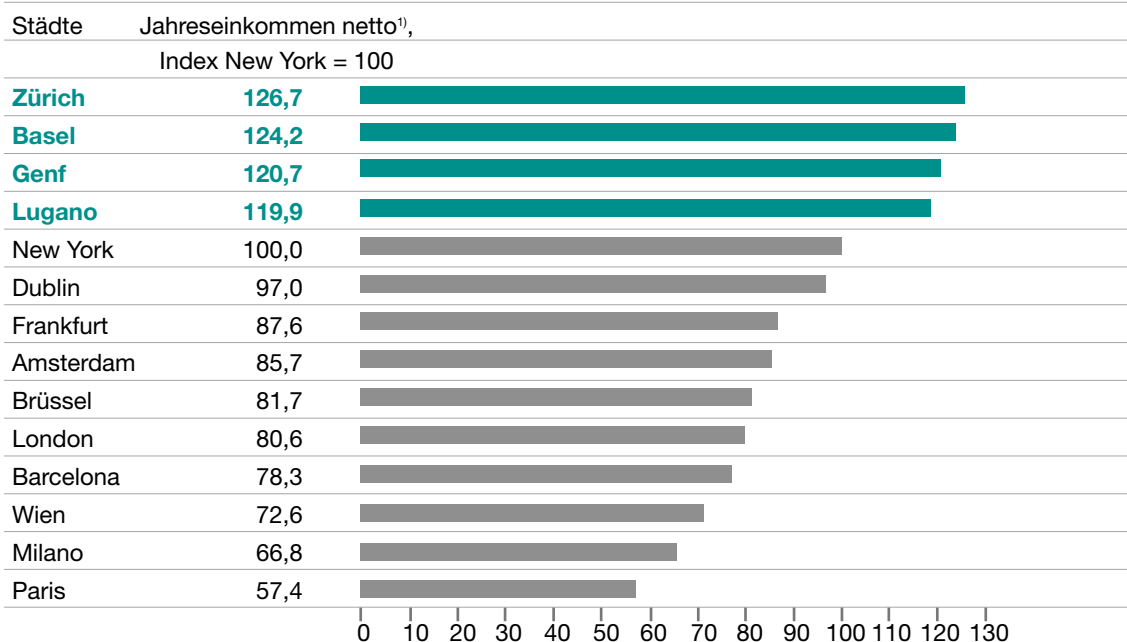
<sup>3)</sup> Die Angaben sind als unverbindliche Richtwerte zu verstehen für das durchschnittliche Mietpreisniveau (monatliche Bruttomieten) einer Mehrheit der einheimischen Haushaltungen (ortsübliche Grösse und Komfort); Basis offizielle Statistiken.

Quelle: UBS, *Preise und Löhne. Ein Kaufkraft- und Lohnvergleich rund um die Welt, Ausgabe 2003*

↳ [www.ubs.com](http://www.ubs.com)

### Binnenkaufkraft der Löhne

Durch die Berechnung des Verhältnisses von Lohn- zu Preisniveau zeigt sich, was man sich tatsächlich leisten kann. Die Kaufkraft in den Schweizer Städten ist weltweit am höchsten.



<sup>1)</sup> Netto-Jahreseinkommen dividiert durch Kosten des Gesamtwarenkorbes ohne Miete

Quelle: UBS, Preise und Löhne. Ein Kaufkraft- und Lohnvergleich rund um die Welt, Ausgabe 2003

↳ [www.ubs.com](http://www.ubs.com)

### Lebenshaltungskosten (Nahrungsmittel) im internationalen Vergleich

Städte	Notwendige Arbeitszeit <sup>1)</sup> in Minuten für den Kauf von...		
	... 1 Hamburger (Big Mac)	... 1 kg Brot	... 1 kg Reis
Amsterdam	16	9	9
Barcelona	22	19	10
<b>Basel</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
Brüssel	18	11	12
Dublin	15	8	14
Frankfurt	15	6	16
<b>Genf</b>	<b>16</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
London	16	6	14
<b>Lugano</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>5</b>
Milano	21	24	15
New York	12	17	15
Paris	19	17	18
Wien	15	13	10
<b>Zürich</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>7</b>

<sup>1)</sup> Preis des Produktes dividiert durch gewichteten Nettostundenlohn aus 13 Berufen

Quelle: UBS, Preise und Löhne. Ein Kaufkraft- und Lohnvergleich rund um die Welt, Ausgabe 2003

↳ [www.ubs.com](http://www.ubs.com)

### Lebensqualität wichtiger Städte – weltweiter Vergleich

Zürich bietet weiterhin weltweit die höchste Lebensqualität, Genf stösst gegenüber dem Vorjahr vom vierten auf Platz zwei vor. Bern teilt sich mit zwei anderen europäischen Städten sowie Auckland und Sydney in den fünften Platz weltweit.

Stadt	Land	Wert (N.Y. = 100)
<b>Zürich</b>	<b>Schweiz</b>	<b>106,5</b>
<b>Genf</b>	<b>Schweiz</b>	<b>106</b>
Vancouver	Kanada	106
Wien	Oesterreich	106
Auckland	Neuseeland	105
<b>Bern</b>	<b>Schweiz</b>	<b>105</b>
Frankfurt	Deutschland	105
Kopenhagen	Dänemark	105
Sydney	Australien	105
München	Deutschland	104,5
Amsterdam	Niederlande	104,5

Quelle: Mercer Human Resource Consulting LLC, Worldwide Quality of Life Survey 2003

↳ [www.mercerhr.com](http://www.mercerhr.com)

Die Untersuchung über die Lebensqualität von 215 Städten und Wirtschaftsmetropolen auf der ganzen Welt ermittelt aus 39 Lebensqualität-Faktoren für jeden Standort Gesamt-Indexwerte und geht von New York = 100 (Basiswert) aus.

## Feiertage in der Schweiz

### Grundsatz

Für die Festlegung der öffentlichen Feiertage sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Der Bundesgesetzgeber hat einzig den 1. August als Nationalfeiertag bestimmt. Dieser ist in der ganzen Schweiz ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag.

### Verzeichnis der Feiertage

Die wichtigsten gesamtschweizerisch oder für eine grössere Anzahl von Kantonen geltenden Feiertage, die nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen, sind:

Neujahr	01. Januar
Berchtoldstag	02. Januar
Karfreitag	
Ostermontag	
Auffahrt (Christi Himmelfahrt)	
Pfingstmontag	
Fronleichnam	*
Nationalfeiertag	01. August
Mariä Himmelfahrt	*
Allerheiligen	*01. November
Mariä Empfängnis	*
Weihnachten	25. Dezember
Stephanstag	26. Dezember

\* nur in Kantonen bzw. Regionen mit überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung

### Auswirkungen für Arbeitgeber

#### Lohnzahlung:

Die Lohnzahlung für die an Feiertagen ausfallende Arbeitszeit ist eine Frage zivilrechtlicher Natur und als solche der kantonalen Gesetzgebung entzogen. Der für das Zivilrecht zuständige Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht für Feiertage vorzuschreiben. Die Lohnzahlung ist somit nötigenfalls durch vertragliche Abmachung zu regeln.

#### Bewilligung für Arbeit an Feiertagen:

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an jenen Feiertagen, welche die Kantone den Sonntagen gleichgestellt haben, bedarf einer Bewilligung für Sonntagsarbeit und eventuell auch einer Polizeierlaubnis gemäss dem kantonalen Ruhetagsgesetz. Keiner Bewilligung bedürfen jedoch Betriebe, die vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind (Verordnung 2 zum ArG).

↳ [www.admin.ch/sr](http://www.admin.ch/sr) Stichwort Arbeitsgesetz ArG

### Ergänzende Informationen

#### Übersicht über Ferien und Feiertage im internationalen Vergleich:

Der "School Vacation and Public Holidays Calendar" gibt synoptische Darstellungen der Schulferien und arbeitsfreien Tage in der Schweiz und in neun europäischen Ländern sowie der prozentual davon begünstigten Bevölkerung.

Diese Uebersicht kann in Printform kostenfrei bezogen werden.

↳ [www.swisspost.com/calendar](http://www.swisspost.com/calendar)

#### Kalender:




„Feiertage Schweiz 2004“, Ackermann Druck AG, CH-3097 Bern-Liebelfeld

### Aufgabenteilung Bund - Kantone in der Wirtschaftsförderung

#### 1. Grundzüge:

- Marktprospektion und Informationsvermittlung insbesondere im Ausland sind schwergewichtig Bundesaufgabe und werden wahrgenommen durch „Standort:Schweiz“. Dabei werden die Kantone miteinbezogen.
- Im konkreten Kunden-Akquisitionsgeschäft nehmen die Kantone als konkurrierende Anbieter eine zentrale Position ein. Sie setzen auch die Fördermassnahmen des Bundes in ihrem Gebiet um.
- Die Betreuung der Investoren vor Ort - auch nach erfolgter Investition im Sinne der Kundenpflege - organisieren die Kantone mit ihren betriebsnächsten Anlaufstellen: den Regionen und Gemeinden.

#### 2. Beispiel für die Selbstpositionierung eines Schweizer Kantons in der Standortpromotion

Aufgaben	Akteure	Bund	Kanton	
		Standort:Schweiz	Kantonale Wirtschaftsförderung	Region/Stadt/Gemeinde
Wirtschaftsinformation				
Akquisition				
Betreuung/Empfang				

Quelle: Eigene Darstellung nach KAWE Bern



## Erneuerungsgebiete



© 2004 Swisstopo

- Wirtschaftliche Erneuerungsgebiete; Förderperimeter für Bundes-Massnahmen zugunsten unternehmerischer Investitionsvorhaben (Finanzierungshilfen in Form von Bürgschaften und/oder Zinszuschüssen sowie Steuervergünstigungen)

Quelle: seco, Staatssekretariat für Wirtschaft, 2002

## **Bundes-Fördermassnahmen zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete**

---

### Fact Sheet mit Fallbeispielen

---

Das Förderpaket des Bundes zugunsten wirtschaftlich bedeutender Investitionsvorhaben in den sogenannten wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten (siehe Karte) besteht aus drei Instrumenten. Diese können kumulativ eingesetzt werden.

1. Bürgschaften für Investitionskredite einer Bank im Umfang von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten des Vorhabens. Maximale Dauer der Bürgschaft: 8 Jahre.
  2. Zinskostenbeiträge auf Bankkrediten im Umfang von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten des Vorhabens. Dauer der Zinsverbilligung: längstens 5 Jahre.
  3. Steuererleichterungen in Form von teilweiser oder vollständiger Befreiung von der direkten Bundessteuer während längstens 10 Jahren.
- 

Voraussetzung ist, dass

- das Investitionsprojekt positive Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt verspricht,
- einen bedeutenden Innovationsgehalt hat und
- geeignet ist, die wirtschaftliche Basis der Region im Sinne einer betrieblichen und branchenmässigen Diversifikation zu verbessern.

Die einzelnen Anwendungskriterien und Bedingungen sind in Erläuterungen und Merkblättern der zuständigen Bundesstelle zusammengefasst.

↳ [www.seco-admin.ch](http://www.seco-admin.ch) → Standortförderung → Unternehmen/Finanzierung → Finanzhilfe zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete → Überblick, Anwendungskriterien

---

Die Bundesförderleistungen sind subsidiär zu den Aktivitäten der Kantone. Die Kantone müssen sich deshalb mindestens im gleichen Umfang wie der Bund beteiligen, und zwar bezüglich jedes der jeweils eingesetzten Förderinstrumente: mittels hälftiger Rückbürgschaft gegenüber dem Bund, mit hälftiger Beteiligung an der Zinskostenübernahme sowie durch Einräumung einer Steuervergünstigung für die Kantons- und Gemeindesteuern, die von mindestens gleicher Dauer und gleichem Umfang wie jene des Bundes ist.

---

Das Antragsverfahren läuft immer über den Kanton ab. Die kantonalen Wirtschaftsförderungen als Antragsstellen beraten über das zweckmässige Vorgehen. Eine Vorbesprechung mit der kantonalen Wirtschaftsförderung unter Beizug der kreditgebenden Bank ist empfehlenswert.

Vgl. 14.1 Adressen der kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen

---

In der Praxis spielt es eine Rolle, ob das zu fördernde Vorhaben überwiegend ein „hard investment“ (Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, Patente) ist und vorwiegend aus Aufwendungen besteht, die in der Bilanz aktiviert werden, oder ob ein überwiegender Teil der zu finanzierenden Investitionen Anlauf- und Startkosten (Entwicklung, Marketing, Engineering, Forschungsaufwand) sind. Je nachdem ist das Ausmass der möglichen finanziellen Unterstützung unterschiedlich. Dies kann am besten anhand von zwei Fallbeispielen verdeutlicht werden.

---

Fortsetzung nächste Seite >

## Beispiel 1

Ansiedlung der neu gegründeten Niederlassung Schweiz einer spezialisierten Software-Entwicklungsunternehmung. Einmietung an Standort in Region mit bisher starker Ausrichtung auf Metallverarbeitung. Schaffung von schrittweise 30 – 80 Arbeitsplätzen innert 2 - 5 Jahren in Aussicht gestellt.

	in CHF	Kommentar
zu finanzierende Investitionen		
„Harte“ Investitionskosten	1'000'000	Einrichtungen, Maschinen und Geräte
Anlaufkosten	6'200'000	Marketing, Engineering, Forschung und Entwicklung
Gesamtkosten	7'200'000	= massgebende Projektkosten für die Bemessung der Förderleistungen
Finanzierungsstruktur		
Eigenmittel	2'400'000	Aktienkapital, nachrangige Darlehen
Bankfinanzierung I „normal“	3'300'000	Konditionen abhängig vom Rating des Unternehmens durch die kreditgebende Bank; Tilgung nicht schneller als verbürgter Kredit II
Bankfinanzierung II mit Bürgschaft	1'500'000	= Höchstbetrag der Bürgschaft, weil mindestens 2/3 der Bürgschaftskreditsumme der Finanzierung von „harten“ Investitionen dienen müssen. Höchstens 1/3 des Darlehens mit Bürgschaft und/oder Zinsverbilligung darf sich auf die Finanzierung von Anlaufkosten beziehen
Zinsverbilligung		
	Umfang, Dauer	
	Bund: 1/4 Kanton: 1/4 = 1/2 des Marktzinssatzes, während 5 Jahren	auf CHF 1'500'000 bei Marktzinssatz 7% ergibt kumulierte Zinsersparnis für 5 Jahre von CHF 262'000
Steuervergünstigung		
	nach Massgabe der volks- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens für den Standortkanton und Bund	
Kanton (inkl. Gemeinde)	8 Jahre um 100% + 2 Jahre um 50%	abgestufte Vergünstigung Gewinn- und Kapitalsteuer (inkl. Gemeindesteuer), Maximaldauer
Bund	wie Kanton	Gewinnsteuer (Bund kennt keine Kapitalsteuer)

Fortsetzung nächste Seite >

## Beispiel 2

Bau- und Erweiterungsvorhaben einer bisher in gemieteten Räumlichkeiten tätigen Herstellerfirma von Präzisionsteilen der Medizintechnik, Tochterunternehmen eines internationalen Konzerns. Standort im Gebiet des Jura (früher monostrukturierte „Uhrenregion“). Schaffung von zusätzlichen 15-30 Arbeitsplätzen für qualifiziertes sowie umzuschulendes Personal in Technik, Produktion, Entwicklung und Marketing innert 3-4 Jahren in Aussicht gestellt.

	in CHF	Kommentar
zu finanzierende Investitionen:		
„Harte“ Investitionskosten	500'000	Landerwerb, Gebäudekosten, Einrichtungen, Maschinen und Geräte
Anlaufkosten	400'000	Marketing, Entwicklung
Gesamtkosten	900'000	= massgebende Projektkosten für die Bemessung der Förderleistungen
Finanzierungsstruktur		
Eigenmittel	300'000	Erhöhung Aktienkapital, Aktionärsdarlehen
Bankfinanzierung I „normal“	300'000	Konditionen abhängig vom Rating des Unternehmens durch die kreditgebende Bank; Tilgung nicht schneller als verbürgter Kredit II
Bankfinanzierung II mit Bürgschaft	300'000	= Maximalbürgschaft, weil 1/3 der Gesamtkosten
Zinsverbilligung		
	Umfang, Dauer	
	Bund und Kanton je 1/4 = 1/2 des Marktzinssatzes, während 5 Jahren	auf CHF 300'000 bei Marktzinssatz 6% ergibt kumulierte Zinsersparnis für 5 Jahre von CHF 45'000
Steuervergünstigung		
		nach Massgabe der volks- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens für den Standortkanton und Bund
Kanton (inkl. Gemeinde)	5 Jahre	vollständige Befreiung Gewinn- und Kapitalsteuer von Kanton und Standortgemeinde
Bund	keine Vergünstigung	weil weder Neuansiedlung noch (formelle oder faktische) Neugründung

Allfällige Leasingkosten aus der Projektfinanzierung können in den Gesamtkosten berücksichtigt, jedoch nicht durch Bürgschaft abgedeckt werden.

## Ausblick

Die Rechtsgrundlage für diese Bundesfördermassnahmen (Systematische Sammlung des Bundesrechtes SR 951.93) ist bis 30. Juni 2006 verlängert und in dem Sinne ergänzt worden, dass auch Institutionen und Einzelprojekte zur überbetrieblichen Förderung mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden können.

Quelle: Eigene Darstellung gestützt auf [www.seco-admin.ch](http://www.seco-admin.ch) Standortpolitik, Unternehmen/ Finanzierung, Finanzhilfe zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, Instrumente

**Adressen** (Stand: Januar 2004)**Für Information und persönliche Beratung:**

Chefrepräsentant Europa  
 Manfred W. Herr  
 Standort: Schweiz  
 Stampfenbachstrasse 85  
 Postfach 651  
 CH-8035 Zürich  
 Tel. ++41 (0)43 300 56 00  
 Fax ++41 (0)43 300 56 05  
 E-mail: manfred.herr@standort-schweiz.ch

Chefrepräsentant Nordamerika  
 Mario Brossi  
 633 Third Avenue, 30th Floor  
 US-New York, NY 10017-6706  
 Tel. ++1212-599-5700 Ext.1064  
 Fax ++1212-599-4270  
 E-mail: locswitz@nyc.rep.admin.ch  
 www.swissemb.org/ls

Staatssekretariat für Wirtschaft seco  
 Exportförderung/Standortpromotion  
 Effingerstr. 31-35  
 CH-3003 Bern  
 Tel. ++41 (0)31 323 07 10  
 Fax ++41 (0)31 324 86 00  
 E-mail: invest@seco.admin.ch  
 www.standortschweiz.ch

**Schweizer Vertretungen im Ausland****Deutschland**

Schweizerische Botschaft  
 in der Bundesrepublik Deutschland  
 Otto-von-Bismarck-Allee 4A  
 DE-10557 Berlin  
 Tel. ++49 (0)30 390 40 00  
 Fax ++49 (0)30 391 10 30  
 E-mail: vertretung@botschaft-schweiz.de

Generalkonsulat Dresden  
 Leipziger Strasse 116  
 DE-01127 Dresden  
 Tel. ++49 (0)351 89 44 40  
 Fax ++49 (0)351 894 44 20  
 E-mail: dresden@konsulat-schweiz.de

Generalkonsulat Düsseldorf  
 Ernst-Gross-Strasse 25  
 DE-40219 Düsseldorf  
 Tel. ++49 (0)211 458 87 00  
 Fax ++49 (0)211 438 09 51  
 E-mail: duesseldorf@konsulat-schweiz.de

Generalkonsulat Frankfurt a. M.  
 Zeil 5, 5. OG  
 DE-60313 Frankfurt a. M.  
 Tel. ++49 (0)69 170 02 80  
 Fax ++49 (0)69 17 33 89  
 E-mail: frankfurt@konsulat-schweiz.de

Generalkonsulat Hamburg  
 Rathausmarkt 5  
 DE-20095 Hamburg  
 Tel. ++49 (0)40 30 97 820  
 Fax ++49 (0)40 30978260  
 E-mail: hamburg@konsulat-schweiz.de

Generalkonsulat München  
 Briener Strasse 14  
 Postfach 340256  
 DE-80099 München  
 Tel. ++49 (0)89 286 62 00  
 Fax ++49 (0)89 28 05 79 61  
 E-mail: sbhgermany@konsulat-schweiz.de

Generalkonsulat Stuttgart  
 Hirschstrasse 22  
 DE-70173 Stuttgart  
 Tel. ++49 (0)711 22 29 430  
 Fax ++49 (0)711 22 29 4322  
 E-mail: stuttgart@konsulat-schweiz.de

Swiss Business Hub für Deutschland  
 c/o Schweiz. Generalkonsulat  
 Hirschstrasse 22  
 DE-70173 Stuttgart  
 Tel. ++49 (0)711 22 29 43 29  
 Fax ++49 (0)711 22 29 43 19  
 E-mail: sbhgermany@stu.rep.admin.ch

**Österreich**

Schweizerische Botschaft  
 Prinz-Eugen-Strasse 7  
 AT-1030 Wien  
 Tel. ++43 (0)1 79 50 5  
 Fax ++43 (0)1 795 05 21  
 E-mail: vertretung@vie.rep.admin.ch  
 www.eda.admin.ch/wien

**Ausländische Vertretungen in der Schweiz**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
 Willadingweg 83, Postfach 250  
 CH-3000 Bern 16  
 Tel. ++41 (0)31 359 41 11  
 Fax ++41 (0)31 359 44 44

Österreichische Botschaft  
 Kirchenfeldstrasse 77/79, Postfach  
 CH-3000 Bern 6  
 Tel. ++41 (0)31 356 52 52  
 Fax ++41 (0)31 351 56 64

**Handelskontakte und  
Geschäftspartnervermittlung**

Osec Business Network Switzerland  
Stampfenbachstrasse 85  
Postfach 492  
CH-8035 Zürich  
Tel. ++41 (0)1 365 51 51  
Fax ++41 (0)1 365 52 21  
E-mail: info@osec.ch  
www.osec.ch

Handelskammer Deutschland-Schweiz  
Tödistrasse 60  
CH-8002 Zürich  
Tel. ++41 (0)1 283 61 61  
Fax ++41 (0)1 283 61 00  
E-mail: info@handelskammer-d-ch.ch  
www.handelskammer-d-ch.ch

Handelskammer  
Schweiz-Österreich und Liechtenstein  
Neuer Markt 4  
AT-1010 Wien  
Tel. ++43 (0)1 512 59 59  
Fax ++43 (0)1 513 92 82  
www.hk-schweiz.at

Vereinigung des Schweiz. Import- und  
Grosshandels VSIG  
Güterstrasse 78, Postfach  
CH-4010 Basel  
Tel. ++41 (0)61 228 90 30  
Fax ++41 (0)61 228 90 39  
E-mail: info@vsig.ch  
www.vsig.ch

SEIN  
Swiss Export Information Network  
Informationsplattform für Schweizer Exporteure  
und ihre Partner  
www.export-info.ch

**Freizeit/Tourismus**

Schweiz Tourismus  
Tödistrasse 7  
Postfach  
CH-8027 Zürich  
Tel. ++41 (0)1 288 11 11  
Fax ++41 (0)1 288 12 05  
www.switzerlandtourism.ch

**Ausbildung/Privatschulen**

Verband Schweizerischer Privatschulen VSP  
Hotelgasse 1  
Postfach 245  
CH-3000 Bern 7  
Tel. ++41 (0)31 328 40 50  
Fax ++41 (0)31 328 40 55  
E-mail: info@swiss-schools.ch  
www.swiss-schools.ch

**Technologie**

Kommission für Technologie und Innovation KTI  
Effingerstrasse 27  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41 (0)31 322 21 43  
Fax ++41 (0)31 322 21 15  
E-mail: info@bbt.admin.ch  
www.bbt.admin.ch

**Risikokapital, Finanzierung**

SECA Swiss Private Equity & Corporate Finance  
Association  
Postfach 4332  
CH-6304 Zug  
Tel. ++41 (0)41 724 65 75  
Fax ++41 (0)41 724 65 50  
E-mail: info@seca.ch  
www.seca.ch

Schweizer Franchise Verband  
Löwenstrasse 11  
CH-8023 Zürich  
Tel. ++41 (0)1 225 47 57  
Fax ++41 (0)1 225 47 77  
E-mail: info@franchiseverband.ch  
www.franchiseverband.ch

**Zollfragen**

Eidg. Zollverwaltung  
Monbijoustrasse 40  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41 (0)31 322 65 11  
Fax ++41 (0)31 322 78 72  
www.zoll.admin.ch

**Exportrisikogarantie**

ERG, Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie  
Kirchenweg 8, Postfach  
CH-8032 Zürich  
Tel. ++41 (0)1 384 47 77  
Fax ++41 (0)1 384 47 87  
E-mail: office@swiss-erg.ch  
www.swiss-erg.com

**Internationale F&E-Kooperation**

Euresearch  
Effingerstrasse 19, Postfach 7924  
CH-3001 Bern  
Tel. ++41 (0)31 380 60 00  
Fax ++41 (0)31 380 60 03  
E-mail: info@euresearch.ch  
www.euresearch.ch  
www.sni-rsi.ch

**Umweltschutz**

Bundesamt für Umwelt, Wald  
und Landschaft (BUWAL)  
Papiermühlestrasse 172  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41 (0)31 322 93 11  
Fax ++41 (0)31 322 99 81  
www.umwelt-schweiz.ch

**Schutz des geistigen Eigentums/Marken-  
hinterlegung/Urheberrecht**

Eidgenössisches Institut für  
Geistiges Eigentum IGE  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41 (0)31 325 25 25  
Fax ++41 (0)31 325 25 26  
www.ige.ch

**Statistik**

Bundesamt für Statistik  
Espace de l'Europe 10  
CH-2010 Neuchâtel  
Tel. ++41 (0)32 713 60 11  
Fax ++41 (0)32 713 60 12  
www.statistik.admin.ch

**Steuern**

Informationsstelle für Steuerfragen  
Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41 (0)31 322 71 48  
Fax ++41 (0)31 322 73 49  
www.estv.admin.ch/data/ist/d

Treuhandkammer, Schweizerische  
Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten  
und Treuhandexperten  
Limmatquai 120  
Postfach 892  
CH-8025 Zürich  
Tel. ++41 (0)1 267 75 75  
Fax ++41 (0)1 267 75 85  
E-mail: dienste@treuhand-kammer.ch  
www.treuhand-kammer.ch

**Europafragen**

Integrationsbüro EDA/EVD  
Bundeshaus Ost  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41 (0)31 322 22 22  
Fax ++41 (0)31 312 53 17  
E-mail: europa@seco.admin.ch  
www.europa.admin.ch

**Börse**

SWX Swiss Exchange  
Selnaustrasse 30, Postfach  
CH-8021 Zürich  
Tel. ++41 (0)58 854 22 45  
Fax ++41 (0)58 854 22 40  
E-mail: ipo@swx.com  
www.swx.com

**Bankenaufsicht**

Eidg. Bankenkommission  
Schwanengasse 12  
CH-3001 Bern  
Tel. ++41 (0)31 322 69 11  
Fax ++41 (0)31 322 69 26  
E-mail: info@ebk.admin.ch  
www.ebk.admin.ch

**Personalwesen**

Verband der Personaldienstleister  
der Schweiz VPDS  
Klausstrasse 43  
CH-8034 Zürich  
Tel. ++41 (0)1 388 95 40  
Fax ++41 (0)1 388 95 49  
E-mail: info@vpds.com  
www.vpds.com

**Technische Einrichtungen und Geräte**

Schweizerische Normenvereinigung SNV  
Bürglistrasse 29  
CH-8400 Winterthur  
Tel. ++41 (0)52 224 54 54  
Fax ++41 (0)52 224 54 74  
E-mail: info@snv.ch  
www.snv.ch

**Pharmazeutische Produkte  
und medizintechnische Geräte**

Swissmedic Schweiz. Heilmittelinstitut  
Erlachstrasse 8  
CH-3000 Bern 9  
Tel. ++41 (0)31 322 02 11  
Fax ++41 (0)31 322 02 12  
www.swissmedic.ch

**Kantonale Wirtschaftsförderungsstellen**

Aargau (AG)  
Walter Cadosch  
Aargau Services  
Telli-Hochhaus  
CH-5004 Aarau  
Tel. ++41 (0)62 835 24 40  
Fax ++41 (0)62 835 24 19  
E-mail: walter.cadosch@ag.ch  
www.aargauservices.ch

Appenzell Innerrhoden (AI)  
Dominik Baldegger  
Wirtschaftsförderung  
Marktgasse 2  
CH-9050 Appenzell  
Tel. ++41 (0)71 788 96 60  
Fax ++41 (0)71 788 96 69  
E-mail: dominik.baldegger@vd.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell Ausserrhoden (AR)  
Ruedi Aerni  
Wirtschaftsförderung  
Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 2  
CH-9100 Herisau  
Tel. ++41 (0)71 352 43 50  
Fax ++41 (0)71 352 43 51  
E-mail: info@wifoeAR.ch  
www.wifoeAR.ch

Bern (BE)  
Denis Grisel  
Wirtschaftsförderung Kanton Bern  
Münsterplatz 3  
CH-3011 Bern  
Tel. ++41 (0)31 633 41 20  
Fax ++41 (0)31 633 40 88  
E-mail: info@berneinvest.com  
www.berneinvest.com

Basel-Stadt (BS) und  
Basel-Landschaft (BL)  
Rolf Röthing  
Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und  
Basel-Land  
Aeschenvorstadt 36  
CH-4010 Basel  
Tel. ++41 (0)61 295 50 00  
Fax ++41 (0)61 295 50 09  
E-mail: rolf.rothing@baselarea.org  
www.baselarea.org

Freiburg (FR)  
Reto Julmy  
Wirtschaftsförderung  
Kanton Freiburg  
Avenue de Beauregard 1  
CH-1700 Freiburg  
Tel. ++41 (0)26 425 87 00  
Fax ++41 (0)26 425 87 01  
E-mail: promfr@fr.ch  
www.promfr.ch

Genf (GE)  
Pierre E. Jaquier  
Département de l'économie, de l'emploi  
et des affaires extérieures  
14, rue de l'Hôtel-de-Ville  
Case postale 3952  
CH-1211 Genève 3  
Tel. ++41 (0)22 327 34 34  
Fax ++41 (0)22 327 34 30  
E-mail: promotion@etat.ge.ch  
www.geneva.ch

Glarus (GL) vgl. auch Greater Zurich Area  
Heinz Martinelli  
Kontaktstelle für Wirtschaft  
Zwinglistrasse 6  
CH-8750 Glarus  
Tel. ++41 (0)55 646 68 68  
Fax ++41 (0)55 646 68 99  
E-mail: kontakt@glarusnet.ch  
www.glarusnet.ch

Graubünden (GR) vgl. auch Greater Zurich Area  
Daniel Capaul  
Amt für Wirtschaft und Tourismus  
Wirtschaftsförderung  
Grabenstrasse 1  
CH-7001 Chur  
Tel. ++41 (0)81 257 23 41  
Fax ++41 (0)81 257 21 92  
E-mail: daniel.capaul@awt.gr.ch  
www.graubuenden-economy.ch

Jura (JU)  
Martin Aebi  
Wirtschaftsförderung  
12, Rue de la Préfecture  
CH-2800 Delémont  
Tel. ++41 (0)32 420 52 27  
Fax ++41 (0)32 420 52 21  
E-mail: martin.aebi@jura.ch  
www.jura.ch/eco



Luzern (LU) vgl. auch Zentralschweiz  
 Matthias Wyrsch  
 Wirtschaftsförderung Kanton Luzern  
 Winkelriedstrasse 37  
 CH-6002 Luzern  
 Tel. ++41 (0)41 228 61 45  
 Fax ++41 (0)41 211 00 21  
 E-mail: matthias.wyrsch@lu.ch  
 www.luzern-wirtschaft.ch

Neuenburg (NE)  
 vgl. auch DEWS Development  
 Economic Western Switzerland  
 Francis Sermet  
 Développement Economique  
 Canton de Neuchâtel (DEN)  
 Collégiale 3  
 CH-2001 Neuchâtel  
 Tel. ++41 (0)32 889 68 23  
 Fax ++41 (0)32 889 62 95  
 E-mail: francis.sermet@dews.com  
 www.dews.com, www.ne.dh/promeco

Nidwalden (NW) vgl. auch Zentralschweiz  
 Erich Vorbürger  
 Volkswirtschaftsdirektion  
 Dorfplatz 7a  
 CH-6370 Stans  
 Tel. ++41 (0)41 618 76 64  
 Fax ++41 (0)41 618 76 58  
 E-mail: erich.vorbuerger@nw.ch  
 www.nwbusiness.ch

Obwalden (OW) vgl. auch Zentralschweiz  
 Kurt Bucher  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 St. Antonistrasse 4  
 Postfach 1264  
 CH-6061 Sarnen  
 Tel. ++41 (0)41 666 63 31  
 Fax ++41 (0)41 660 11 49  
 E-mail: kurt.bucher@ow.ch  
 www.ow.ch, www.wfo.ch

St. Gallen (SG)  
 Beat Ulrich / Jürg Rohrer / Daniel Wessner  
 Standortpromotion St. Gallen  
 Davidstrasse 35  
 CH-9001 St. Gallen  
 Tel. ++41 (0)71 229 48 93  
 Fax ++41 (0)71 229 39 92  
 E-mail: beat.ulrich@sg.ch  
 www.standort.sg.ch

Schaffhausen (SH) vgl. auch Greater Zurich Area  
 Thomas Holenstein / Marcus Cajacob  
 Wirtschaftsförderung  
 Kanton Schaffhausen  
 Herrenacker 15  
 CH-8200 Schaffhausen  
 Tel. ++41 (0)52 674 03 03  
 Fax ++41 (0)52 674 06 09  
 E-mail: economic.promotion@generis.ch  
 www.sh.ch/wf

Solothurn (SO) vgl. auch Greater Zurich Area  
 Urs Stuber / Werner Mathys  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit  
 Wirtschaftsförderung  
 Untere Sternengasse 2  
 CH-4509 Solothurn  
 Tel. ++41 (0)32 627 95 25  
 Fax ++41 (0)32 627 95 92  
 E-mail: wifoe@awa.so.ch  
 www.standortsolothurn.ch

Schwyz (SZ) vgl. auch Greater Zurich Area  
 und Zentralschweiz  
 Bernhard Reutener / Joana Filippi  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Bahnhofstrasse 15  
 Postfach 1180  
 CH-6431 Schwyz  
 Tel. ++41 (0)41 819 16 13  
 Fax ++41 (0)41 819 16 19  
 E-mail: joana.filippi@sz.ch  
 www.sz.ch/wirtschaft

Thurgau (TG)  
 Andreas Balg  
 Wirtschaftsförderung Thurgau  
 Zürcherstrasse 183  
 CH-8510 Frauenfeld  
 Tel. ++41 (0)52 724 26 06  
 Fax ++41 (0)52 724 26 37  
 E-mail: info@wiftg.ch  
 www.wiftg.ch

Tessin (TI)  
 Charles Barras  
 Sezione della promozione  
 economica  
 Viale S. Franscini 17  
 CH-6501 Bellinzona  
 Tel. ++41 (0)91 814 35 41  
 Fax ++41 (0)91 814 44 57  
 E-mail: charles.barras@ti.ch  
 www.copernico.ch

Uri (UR) vgl. auch Zentralschweiz  
 Christoph Müller  
 Volkswirtschaftsdirektion Uri  
 Abteilung wirtschaftliche Entwicklung  
 Klausenstrasse 4  
 CH-6460 Altdorf  
 Tel. ++41 (0)41 875 24 01  
 Fax ++41 (0)41 875 24 12  
 E-mail: christoph.mueller@ur.ch  
 www.ur.ch/wfu

Waadt (VD)  
 vgl. auch DEWS Development  
 Economic Western Switzerland  
 Francis Sermet  
 Développement Economique  
 Canton de Vaud (DEV)  
 2, av. de Gratta-Paille  
 CH-1000 Lausanne 30  
 Tel. ++41 (0)21 641 17 17  
 Fax ++41 (0)21 641 17 18  
 E-mail: francis.sermet@dews.com  
 www.dews.com, www.dev.ch

Wallis (VS)  
 vgl. auch DEWS Development  
 Economic Western Switzerland  
 Léonard Favre  
 Direktion der Wirtschaftsentwicklung  
 Wallis (DWEW)  
 Villa de Riedmatten  
 Av. Ritz 1  
 CH-1950 Sion  
 Tel. ++41 (0)27 606 50 11  
 Fax ++41 (0)27 606 50 14  
 E-mail: leonard.favre@admin.vs.ch  
 www.dews.com, www.vs.ch/dwew

Zug (ZG)  
 Hans Marti  
 Volkswirtschaftsdirektion  
 Kontaktstelle Wirtschaft  
 Aabachstrasse 5  
 Postfach 857  
 CH-6301 Zug  
 Tel. ++41 (0)41 728 55 04  
 Fax ++41 (0)41 728 55 09  
 E-mail: economy@zug.ch  
 www.zug.ch/economy

Zürich (ZH) vgl. auch Greater Zurich Area  
 Stephan Kux  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit  
 Wirtschaftsförderung  
 Walchestrasse 19  
 Postfach  
 CH-8090 Zürich  
 Tel. ++41 (0)43 259 26 13  
 Fax ++41 (0)43 259 51 71  
 E-mail: stephan.kux@vd.zh.ch  
 www.awa.zh.ch

Greater Zurich Area AG  
 (gemeinsame Ansprechstelle  
 GL, GR, SH, SO, SZ, ZH)  
 Willi Meier  
 Limmatquai 112  
 CH-8001 Zürich  
 Tel. ++41 (0)1 254 59 59  
 Fax ++41 (0)1 254 59 54  
 E-mail: info@greaterzuricharea.ch  
 www.greaterzuricharea.ch

Zentralschweiz  
 (gemeinsame Ansprechstelle  
 LU, NW, OW, SZ, UR)  
 Arnold Kappler / Josef Wechsler  
 Standortpromotion Zentralschweiz  
 Kapellplatz 2  
 CH-6004 Luzern  
 Tel. ++41 (0)41 417 10 45  
 Fax ++41 (0)41 417 10 49  
 E-mail: info@standortzentralschweiz.ch  
 www.standortzentralschweiz.ch

DEWS Development Economic  
 Western Switzerland  
 (gemeinsame Ansprechstelle NE, VD, VS)  
 Francis Sermet  
 Av. de Gratta-Paille 2  
 Case postale 452  
 CH-1000 Lausanne 30  
 Tel. ++41 (0)21 641 17 71  
 Fax ++41 (0)21 641 17 29  
 E-mail: francis.sermet@dews.com  
 www.dews.com

## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (staatliche)
ALV	Arbeitslosen-Versicherung
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFE	Bundesamt für Energie
BFS	Bundesamt für Statistik
BU	Betriebs-Unfallversicherung
BVG	Berufliche(s) Vorsorge(-Gesetz)
CH	Schweizerische Eidgenossenschaft (Confoederatio Helvetica)
EO	Erwerbsersatzordnung
EUR	Euro, €
FAK	Familien-Ausgleichskasse
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
IMD	International Institute for Mangement Development
ISCED	Internationale Standardklassifikation im Erziehungswesen
IV	Invalidenversicherung
KVG	Krankenversicherungs-Gesetz
NBU	Nichtbetriebs-Unfallversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
OSEC	Business Network Switzerland (vormals Schweizerische Zentrale für Handelsförderung)
SECA	Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
seco	Staatssekretariat für Wirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
SWX	Börse Schweiz

## Kurzbezeichnungen und KFZ-Kennzeichen der Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell-Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell-Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

Weitere landesspezifische Abkürzungen und Wendungen werden regelmässig aktualisiert und veröffentlicht in: Jahrbuch Deutschland-Schweiz, zu beziehen direkt bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich  
 ↳ [www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)

## Checkliste

---

Faxen oder senden an

**Manfred W. Herr**  
**Standort: Schweiz**  
**Stampfenbachstrasse 85**  
**Postfach 651**  
**CH-8035 Zürich**  
**Fax 0041 (0) 43 300 5 605**

### Vertrauliche Angaben über Investitionsvorhaben Schweiz (Checkliste)

Nachfolgende Angaben dienen dazu, das beschriebene Investitionsvorhaben schnell und unbürokratisch zu bearbeiten. Der Fragebogen enthält alle Angaben, die der Chefrepräsentant des Bundes bzw. des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und die dann in das Projekt miteinbezogenen kantonalen Wirtschaftsförderer zur Ausarbeitung von Vorschlägen und Angeboten benötigen. Deshalb bitte möglichst vollständig ausfüllen, um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden. **Die vertrauliche Behandlung aller Angaben wird ausdrücklich zugesichert.**

#### 1. Investitionsinteressent

- 1.1. Name und genaue Adresse des Unternehmens .....  
 (Adressierungsform für künftige Korrespondenz; wenn gewünscht, Vertraulichkeitshinweise  
 vorgeben) .....
- 1.2. Telefonnummer ..... Direktwahl .....
- 1.3. allfällige Zusatztelefonnummer (Funktelefon) .....
- 1.4. Fax ..... Internet .....
- 1.5. Verantwortlicher Ansprechpartner für Projekt .....
- 1.5.1. Funktion / Position .....
- 1.5.2. Persönliche E-mail-Adresse .....

#### 2. Unternehmensdaten

- 2.1. Gründungsdatum des Unternehmens im Mutterland .....
- 2.2. Eintrag im Handelsregister Ort/Nummer .....
- 2.3. Bei Aktiengesellschaft: Aktienkapital .....
- Bei GmbH, KG. o.ä.: Name der Gesellschafter .....
- 2.4. Tochtergesellschaften ausserhalb des Mutterlandes in .....
- 2.5. Anzahl der Beschäftigten .....
- 2.5.1. im Mutterland .....
- 2.5.2. insgesamt inkl. Tochtergesellschaften .....
- 2.6. Umsatz Geschäftsjahr 2001 ..... 2002 ..... 2003 .....

**3. Geschäftsgegenstand**

- 3.1. Im Mutterland hergestellte Waren bzw. erbrachte Dienstleistungen (wenn möglich kurze Firmendokumentation, Prospekte oder ähnliches, die dies verdeutlichen, mitschicken) .....
- .....
- 3.2. Produkte, die in der Schweiz hergestellt bzw. Dienstleistungen, die erbracht werden sollen .....
- .....
- 3.3. Soll über die neue Schweizer Firma  
 nur der Schweizer Markt .....
- auch Exportmärkte .....
- bearbeitet werden?
- 3.3.1 wenn auch Exportmärkte, schwerpunktmässig welche? .....
- .....

**4. Immobilien**

- Geplant ist .....
- Kauf/Pacht von Industrieland .....
- Kauf / Miete / Leasing einer Liegenschaft .....
- | Bedarf:   | sofort | mittelfristig | langfristig |
|---|--------|---------------|-------------|
| Grundstück m2   | .....  | .....         | .....       |
| Fabrikationsfläche m2   | .....  | .....         | .....       |
| Spezialräume m2   | .....  | .....         | .....       |
| Bürräume Anzahl/m2  | .....  | .....         | .....       |
| Lagerfläche überdacht m2  | .....  | .....         | .....       |
| Lagerfläche im Freien m2  | .....  | .....         | .....       |
| Sonstiges   | .....  | .....         | .....       |
| Eventuelle besondere Anforderungen an Gebäude oder Liegenschaft (z.B. Statik) | .....  | .....         | .....       |
| .....   | .....  | .....         | .....       |

**5. Infrastrukturelle Anforderungen**

- (Verkehr, Energieanschlusswerte, Wasser, Abwasser, evtl. besondere Kläranlagen)
- Sind mit geplanter Fabrikationsstätte besondere Immissionswerte zu erwarten? .....
- .....

**6. Personalbedarf**

(Berufsgruppe, Qualifikation, Anzahl) .....

.....

sofort

mittelfristig

langfristig

.....

**7. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen**

Werden für Firmeninhaber, Führungspersonal oder Spezialisten Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen benötigt? Ja ..... nein .....

Wenn ja, wieviele? .....

**8. Wirtschaftliche Bindungen zur Schweiz**

8.1. Bestehen bereits massgebliche wirtschaftliche Bindungen zur Schweiz (z.B. wichtige Kunden, Zulieferer)? .....

8.2. Benötigte Zulieferanten bzw. Dienstleistungen .....

.....

**9. Standortpräferenzen bzw. Ausschlüsse**

9.1. Welche Kantone oder Regionen wurden bereits in Erwägung gezogen? .....

.....

9.2. Welche Regionen werden mit Bestimmtheit ausgeschlossen und warum? .....

.....

**10. Terminplanung**

Wann soll das Projekt realisiert werden? .....

.....

**11. Zusatzinformationen**

Gewünschte Zusatzinformationen .....

.....

.....

Ort, Datum .....

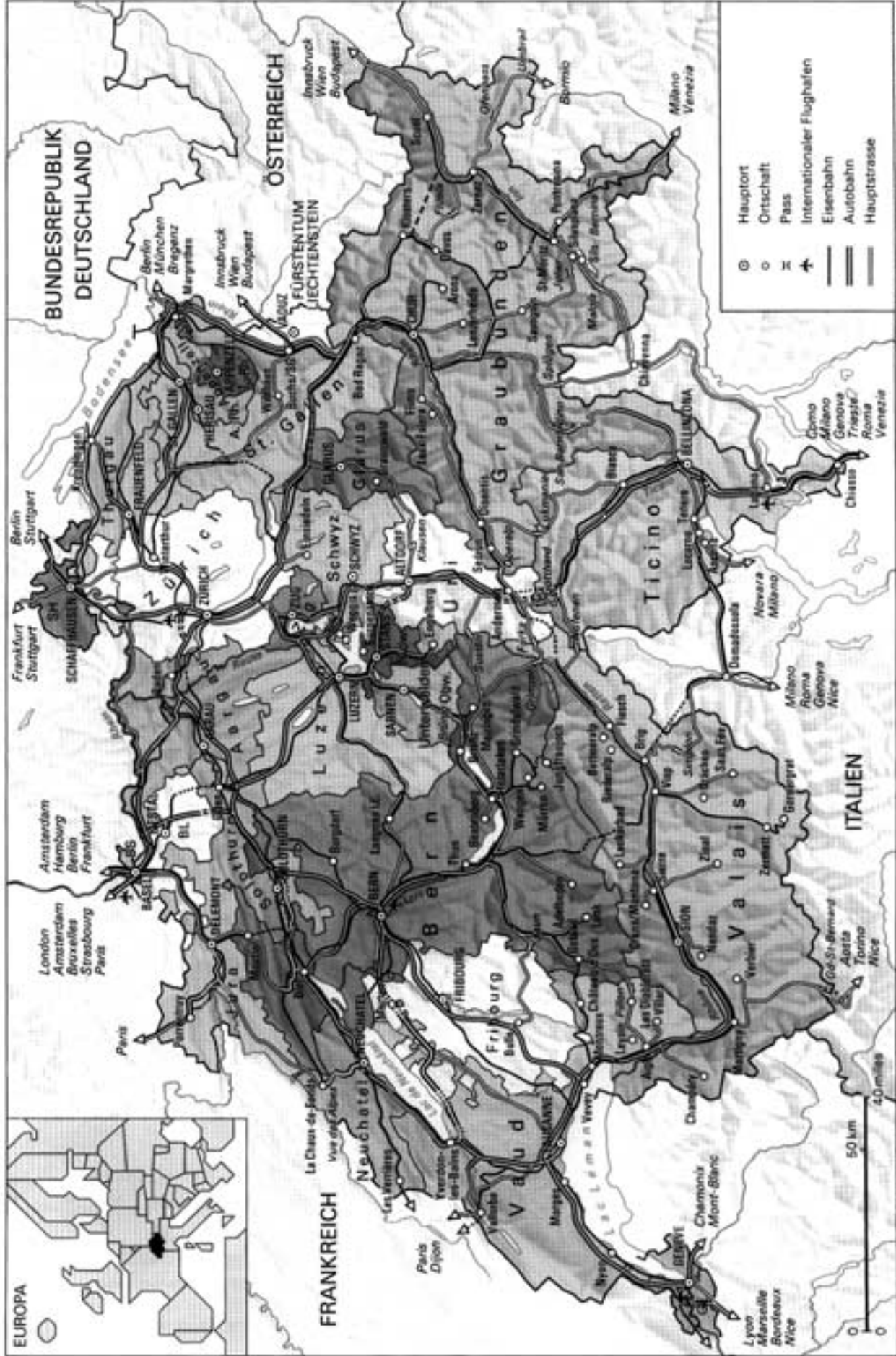
## Schlagwortverzeichnis

	Seite		Seite
<b>A</b>			
Abzüge		Bruttoinlandprodukt	
steuerliche, vom Einkommen	80	pro Kopf	9
besonderer Berufskosten	83	Produktivität	62,63
Administration		Bundessteuer, direkte	77,79,114,115
Zeitaufwand für	74	<b>C</b>	
Aktiengesellschaft (AG)	46-48	Checklisten	
Altersvorsorge	74	Ansiedlungsvorhaben	123
AHV	95-98	Erwerb von Grundstücken	30
BVG	95-98	Gesellschaftsgründung	47
Ansiedlung		Chemische Industrie	10,11,15
Adressen Wirtschaftsförderungen	119-121	Cluster	
Bundes-Fördermassnahmen	112-115	Medizinaltechnik, Beispiel der	14
Aufgabenteilung	111	<b>D</b>	
Arbeit		Defizitquote	24
Arbeitsbewilligung	28	Direktinvestitionen	22
Arbeitskosten Industrie	59	Downsizing-Kosten	73
Arbeitskräfte	11	Deregulierung	88
Arbeitszeit	89	Doppelbesteuerung	76,84,85
Arbeitsausfallstunden	65	<b>E</b>	
Arbeitskonflikte	65	E-commerce	14
Arbeitsmotivation	86	Einzelunternehmung	46
Aufenthaltsbewilligung, -genehmigung	28	Energieversorgung	45
Produktivität	10,62,63	Euro-Zinssätze	55
Gesamtarbeitsverträge	88	Erneuerungsgebiete	
Streiks	65	Förderinstrumente	112-115
Arbeitsrecht	89	Emissionsabgabe	47,49
Aufenthaltsbewilligung, -genehmigung	28	Erwerbsquote	25
Ausbildung		Europa/EU	28
Bildungsausgaben	99	Exporte	18-20
Schulkosten Privatschulen	102	<b>F</b>	
Struktur des Bildungswesens	100	Familiennachzug	29
Ausfallstunden	65	Feiertage	91,110
Aussenhandel		Ferien	64,92,97,98
Exporte	18-20	Finanzen	
Importe	18,19,21	öffentliche Finanzen	24
<b>B</b>			
Banken		Finanzierung	56-58
Finanzierung Investitionen	55-58	Finanzierungsbeihilfen	113-115
Zinsen	23,55	Firma	46-49
Baubewilligungsverfahren	31	Fiskalbelastung	77-85
Bevölkerung	4,6,7	Flughäfen	43
Grossregionen	4	Forschung und Entwicklung	103,104
Altersstruktur	6	Freier Personenverkehr	28,29
Sprachenvielfalt	7	<b>A</b>	
Bilaterale Abkommen	28	Bruttoinlandprodukt	
Biotechnologie	16	pro Kopf	9
Börse	57	Produktivität	62,63
Branchen		Bundessteuer, direkte	77,79,114,115
Struktur	11	<b>C</b>	
Wertschöpfung	10	Checklisten	

	Seite		Seite
<b>G</b>		<b>L</b>	
Geographie	4	Lebenshaltungskosten	108
Gesamtarbeitsvertrag (GAV), Tarifvertrag	89,90	Lebensqualität	109
Gesundheitswesen	105	Lohn	
Gewinnbesteuerung	78,79	Bruttolöhne, Spannweite	66,67
Genzgängerbewilligung	28	Lohnstückkosten	64
Globalisierung	8	Lohnnebenkosten	60,61
Grenzzone für 40t-LKW	41		
Gründungskosten	49	<b>M</b>	
Grundstückwerb	30	Maschinenbau	11
		Marktöffnung	8
<b>H</b>		Medizinaltechnik	14
Handelspartner	18-21	Mehrwertsteuer	85
Handelsregister	48,53		
High-Tech-Potential	101	<b>N</b>	
Hochleistungsnetz Bahn	42	Nacharbeit	91
Holdinggesellschaft	77	Niederlassung	
		Bewilligung	29
<b>I</b>			
Infrastruktur	37-45,99-105	<b>P</b>	
Autobahn	40	Pauschalbesteuerung	82
Bildung	99-102	Pensionskasse	60,61,97,98
Eisenbahn	42	Personalverleih	95
Energieversorgung	44,45	Preise	
Flughäfen	43	Energie	71,72
Gesundheitswesen	105	Miete	68,69,105,107
Strasse	40,41	Produktivität	
Telekommunikation	32-36	Industrie	63
Immobilien		pro Beschäftigten	16,63
Grundstückwerb	30	pro Arbeitsstunde	62
Mieten	68-70,106,107		
Importe	18,19,21	<b>Q</b>	
Internationalität	8	Quellensteuer	84,85
Internationale Organisationen	8		
Internet	13,35	<b>R</b>	
		Raumplanung	
<b>K</b>		Zeitbedarf für Baubewilligung	31
Kosten		Revisionsstelle	46-48
Ausbildung	99,102	Risikokapital	
Arbeit	59-61,73	Venture Capital (VC)	56,57
Energie	71,72	Business Angels	56
Geschäftsräume	69,70		
Kapital	58		
Kredite	113-115		
Kündigung	73,93-95		



	Seite		Seite
<b>S</b>		<b>V</b>	
Schuldenquote	24	Venture Capital	56
Sozialversicherung		Verkehr	37-43
Alters-/Hinterlassenenversicherung	96-98	Versicherungen	11
Unfallversicherung	97	Verwaltungsrat	50
Krankenversicherung	98		
Sprachen	4	<b>W</b>	
Steuern		Weltoffenheit	8
Besteuerung natürlicher Personen	81	Wertschöpfung	15
direkte, indirekte Steuern	77-85	Wettbewerbsfähigkeit	17
Doppelbesteuerung	84	Wirtschafts	
Einkommenssteuern	81	-förderungsstellen	118-121
Expatriates	83	-freiheit	26
Holdinggesellschaft	77	-zweige	11
Kapitalsteuer	78	Wohnen	
Mehrwertsteuer	85	Binnenkaufkraft der Löhne	108
nach dem Aufwand	82	Lebenshaltungskosten	108
Quellensteuer	84	Lebensqualität	109
Stempelsteuer	49	Mietpreise, internationaler Vergleich	70,107
Unternehmensbesteuerung	77-79	Wohnkosten	106-107
Verwaltungsgesellschaft	77		
Steuerbelastung	77,79-85	<b>Z</b>	
Steuererleichterungen		Zinsen	55
natürliche Personen	82	3-Monatssätze	23
Unternehmungen	77,113-115	Zinsverbilligung, -zuschüsse	113-115
Streiks	65	Zollwesen	
		Uebersiedlungsgut, Behandlung von	27
<b>T</b>		Zollämter	41
Tarifverträge	89		
Technologie	101		
Technologiebilanz	103		
Telekommunikationsinfrastruktur	32-36		
<b>U</b>			
Uhrenindustrie	10,11,15		
Unternehmensformen	46		
Aktiengesellschaft	46-48		
GmbH	46,49		
Einzelunternehmung	46		
Kollektivgesellschaft	46		
Personengesellschaft	46		
Verwaltungsgesellschaft	77		
Zweigniederlassung	46		
Urlaub	92		



**Für Ihre persönlichen Notizen**

**Für Ihre persönlichen Notizen**

**Für Ihre persönlichen Notizen**

# BÜRGI NÄGELI

Rechtsanwälte

Grossmünsterplatz 9, CH - 8001 Zürich  
Telefon 0041 1 268 40 00, Telefax 0041 1 268 40 05

Wir empfangen Sie auch gerne in  
Zug, Basel, St.Gallen, Bern und Schlieren.

Internet: [www.bnlawyers.ch](http://www.bnlawyers.ch)  
E-Mail: [info@bnlawyers.ch](mailto:info@bnlawyers.ch)

#### Kontaktpersonen:

lic. iur. Gudrun Bürgi-Schneider  
RA Urs Bürgi, Inhaber des Zürcher Notarpatentes  
Fürsprecher Paolo Losinger

#### Bevorzugte Tätigkeitsgebiete:

- Standortberatung/Ausländerrecht
  - Immobiliarsachen- und Baurecht
  - Handels- und Gesellschaftsrecht
  - Insolvenz- und Sanierungsrecht
    - Erbrecht/Nachlassplanung
  - Banken- und Versicherungsrecht
    - Marken- und Urheberrecht
    - Steuerrecht
  - Telekommunikationsrecht
    - Öffentliches Recht
    - Prozessführung
  - Schiedsgerichtsbarkeit
    - Notariats-Service
- (auch für ausländische Rechtsgeschäfte)

#### Personal:

5 Partner  
14 Berufsträger  
20 Sachbearbeiter

#### Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch

Anwälte und Notare

## VISCHER



Übernahme einer Schweizer Firma  
27 Steuersysteme  
Mehrwertsteuer  
Verrechnungspreise

Unser Team von 62 Juristen berät Sie in allen rechtlichen und steuerlichen Belangen bei Investitionen in der Schweiz.

Auf Ihre rechtlichen und steuerlichen Fragen haben wir die Antworten.

Spezialisten folgender Branchengruppen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Banken- und Finanzdienstleistungen
- Immobilien- und Bauwesen
- Internationaler Handel
- IT, Telekommunikation
- Luftfahrt
- Maschinenindustrie
- Medien und Unterhaltungsindustrie
- Pharma, Biotechnologie, Gesundheit
- Privatkundschaft

#### Ihre Ansprechpartner:

Basel

Dr. Hubertus Ludwig, Tel +41 61 279 39 90

Dr. Matthias Staehelin, Tel +41 61 279 33 53

Zürich

Dr. Erwin R. Griesshammer, Tel +41 1 254 34 43

lic. iur. Urs Haegi, Tel +41 1 254 34 45

Schützengasse 1, Postfach 6139, CH-8023 Zürich, Tel +41 1 254 34 00, Fax +41 1 254 34 10  
Aeschenvorstadt 4, Postfach 526, CH-4010 Basel, Tel +41 61 279 33 00, Fax +41 61 279 33 10  
[www.vischer.com](http://www.vischer.com)